

Stenographisches Protokoll

230. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 9. Juli 1965

Tagesordnung

1. Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen
2. Adermalige Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes
3. Neuerliche Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962
4. Bewertungsgesetz-Novelle 1965
5. Grundsteuergesetz-Novelle 1965
6. Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965
7. 14. Gehaltsgesetz-Novelle
8. 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
9. Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte
10. Abänderung des Punzierungsgesetzes
11. Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten
12. Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen). Änderung der Artikel XIII, IV, XVII und XXI
13. Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen
14. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
15. Bauern-Krankenversicherungsgesetz
16. 16. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
17. 13. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
18. 8. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Inhalt

Bundesrat

- Ansprache des Vorsitzenden Eggendorfer anläßlich seines Amtsantrittes (S. 5628)
- Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages: Wahl des Bundesrates Marek (S. 5628)
- Angelobung des Bundesrates Marek (S. 5629)

Tagesordnung

- Erweiterung um den Punkt: Ausschußergänzungswahlen (S. 5629)

Personalien

- Entschuldigungen (S. 5628)

Bundesregierung

- Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Klaus:
 - Betragung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleiner mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 5629)

Betragung des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst (S. 5629)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend 11., 12. und 13. Budgetüberschreitungs-gesetz und betreffend Belastung bundeseigener Liegenschaften in Wien-Favoriten sowie Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Pöggstall, St. Ruprecht, Oberlangbath und anderen Katastralgemeinden (S. 5629)

Ausschüsse

Ausschußergänzungswahlen (S. 5679)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 5630)

kein Einspruch (S. 5631)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Adermalige Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 5631)

Redner: Dr. Fruhstorfer (S. 5631) und Winetzhammer (S. 5635)

kein Einspruch (S. 5637)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Neuerliche Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962

Berichterstatter: Göschelbauer (S. 5637)

Redner: Schreiner (S. 5637)

kein Einspruch (S. 5638)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. Juni 1965:

Bewertungsgesetz-Novelle 1965

Grundsteuergesetz-Novelle 1965

Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965

Berichterstatter: Mantler (S. 5639)

Redner: Dr. Mussil (S. 5640), Schweda (S. 5641), Hötzendorfer (S. 5647), Doktor Goëss (S. 5649) und Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz (S. 5653)

Entschließung, betreffend Bewertungsvorschriften für gleichmäßige und den Ertragswert berücksichtigende Besteuerung (S. 5639) — Annahme (S. 5654)

kein Einspruch (S. 5654)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. Juni 1965:

14. Gehaltsgesetz-Novelle

10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5654)

Redner: Bednar (S. 5655) und Bandion (S. 5656)

kein Einspruch (S. 5658)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte—mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen

Berichterstatter: Titze (S. 5658)
kein Einspruch (S. 5658)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Abänderung des Punzierungsgesetzes

Berichterstatter: Titze (S. 5658)
kein Einspruch (S. 5659)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten

Berichterstatter: Hallinger (S. 5659)
kein Einspruch (S. 5659)

Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen). Änderung der Artikel XIII, IV, XVII und XXI

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 5660)
kein Einspruch (S. 5660)

Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen

Berichterstatter: Gratz (S. 5660)
kein Einspruch (S. 5660)

Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 5660)
kein Einspruch (S. 5660)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1965:

Bauern-Krankenversicherungsgesetz

16. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

13. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

8. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatter: Hallinger (S. 5661)

Redner: Appel (S. 5663), Schreiner (S. 5666), Dr. Zimmermann (S. 5671), Dr. Mussil (S. 5675) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 5677)

kein Einspruch (S. 5679)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Novak und Genossen (120/A. B. zu 138/J-BR/65)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Skritek und Genossen (121/A. B. zu 137/J-BR/65)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 230. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 229. Sitzung vom 25. Juni 1965 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Römer, Gugg, Bürkle, Maria Hagleitner, Dr. Koubek, Rudolfine Muhr, Eckert und Singer.

Mit 1. Juli 1965 ist der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend auf das Bundesland Niederösterreich übergegangen. Da ich der an erster Stelle entsandte Vertreter dieses Landes bin, ist mir die Ehre zuteil geworden, im zweiten Halbjahr 1965 den Vorsitz im Bundesrat zu führen. Es ist dies das dritte Mal. Ich werde bemüht sein, mein hohes Amt stets objektiv zu führen, und bitte Sie, mich tatkräftig zu unterstützen.

Ich will nicht verabsäumen, meiner Vorgängerin im Vorsitz, Frau Bundesrat Helene Tschitschko, für ihre ausgezeichnete und unparteiische Geschäftsführung herzlichst zu danken. (*Allgemeiner Beifall.*) Ihr Beifall sagt mir, daß ich Ihre Zustimmung habe.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Wiener Landtages. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky.

Der Wiener Landtag hat in seiner heutigen Sitzung an die Stelle des in den Nationalrat berufenen Bundesratsmitgliedes Otto Skritek, der sein Mandat als Mitglied des Bundesrates mit 9. dieses Monats zurückgelegt hat, auf Grund eines Vorschlages der Sozialistischen Partei Österreichs Herrn Landeshauptmann Bruno Marek in den Bundesrat entsendet.

Die folgende auf Grund dieser Wahl sich ergebende Reihung der vom Lande Wien entsandten Mitglieder des Bundesrates wurde vom Wiener Landtag zur Kenntnis genommen:

1. Stelle: Bruno Marek;
2. Stelle: Fritz Eckert;
3. Stelle: Alfred Porges;
4. Stelle: Rudolfine Muhr;
5. Stelle: Ing. Rudolf Harramach;
6. Stelle: Leopold Gratz;

Schriftführer Kaspar

7. Stelle: Dr. Friedrich Koubek;
8. Stelle: Albert Römer;
9. Stelle: Gertrude Wondrack;
10. Stelle: Karl Titze;
11. Stelle: Otto Schweda;
12. Stelle: Franz Bednar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Stemmer e. h.“

Vorsitzender: Das neue Mitglied des Bundesrates ist im Hause erschienen, und ich werde sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach der Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der neue Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Kaspar verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Marek leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.

Vorsitzender: Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat, Herrn Bürgermeister Bruno Marek, herzlichst in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich begrüße ferner den Herrn Bundesminister für Finanzen. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers, betreffend Ministervertretungen. Ich ersuche den Schriftführer um Verlesung.

Schriftführer Kaspar:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 5. Juli 1965, Zl. 6511, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 6. Juli 1965, Zl. 6550, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Otto Probst den Bundesminister für soziale Verwaltung Anton Proksch mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt hat in drei Noten vom 1. Juli 1965 bekanntgegeben, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 30. Juni dieses Jahres das 11., 12. und 13. Budgetüberschreitungs-gesetz beschlossen hat.

Dient zur Kenntnis.

Weiters hat das Bundeskanzleramt in vier Noten vom 8. Juli 1965 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 7. Juli vier Gesetzesbeschlüsse gefaßt hat, und zwar handelt es sich um Liegenschaftsbelastungen in Favoriten sowie um Liegenschaftsveräußerungen in Pöggstall, St. Ruprecht, Oberlangbath und anderen Katastralgemeinden.

Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner die Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit Einhelligkeit angenommen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setze ich auf die heutige Tagesordnung als letzten Punkt: Ausschüßergänzungswahlen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. So gilt mein Antrag.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 4 bis einschließlich 6; es sind dies:
 - die Bewertungsgesetz-Novelle 1965,
 - die Grundsteuergesetz-Novelle 1965 und
 - die Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965;
2. über die Punkte 7 und 8; es sind dies:
 - die 14. Gehaltsgesetz-Novelle und
 - die 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle;
3. über die Punkte 15 bis einschließlich 18; es sind dies:
 - das Bauern-Krankenversicherungsgesetz,
 - die 16. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
 - die 13. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und

Vorsitzender

die 8. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zunächst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich darf den erschienenen Minister für Landesverteidigung herzlichst begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hofmann-Wellenhof:** Hoher Bundesrat! Österreich ist als Mitglied der Vereinten Nationen mehrfach durch deren Generalsekretär gemäß Artikel 2 Abs. 5 der Satzung der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 120/1956, um Unterstützung bei erforderlichen Interventionen ersucht worden. Diesem Ersuchen wurde durch Entsendung von österreichischen Sanitätseinheiten und österreichischen Polizei- und Gendarmeriebeamten entsprochen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es jedoch nicht möglich gewesen, geschlossene Kontingente des Bundesheeres oder der Bundespolizei und Bundesgendarmerie zu entsenden. Die entsandten Personen traten im Ausland nicht in ihrer Eigenschaft als Angehörige des Bundesheeres oder der Wachkörper und somit nicht als Träger österreichischer Hoheitsgewalt auf. Sie waren im Ausland ausschließlich als Organe der Vereinten Nationen und nicht als Organe der Republik Österreich tätig.

Diese bisherige Praxis ist auf die Dauer unbefriedigend, da sich in Zukunft eine Situation ergeben könnte, in der die entsandten Personen unter strenger Beachtung der immerwährenden Neutralität als Träger österreichischer Hoheitsgewalt aufzutreten hätten.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Aufgaben des Bundesheeres in den Artikeln 79 bis 81 des Bundes-Verfassungsgesetzes taxativ aufgezählt sind. Die Textierung dieser Tatbestände hängt zusammen mit dem Wortlaut des letzten Absatzes des Artikels 120 des Staatsvertrages von Saint-Germain, worin gesagt wird, daß das österreichische Heer nur zur Erhaltung der Ordnung innerhalb des österreichischen Gebietes und zum Grenzschutz verwendet werden darf. Unter keinen der Tatbestände der Artikel 79 bis 81 kann die Beteiligung an den erwähnten Aktionen der Vereinten Nationen subsumiert werden. Aber auch Bundespolizei und Bundesgendarmerie sind nur auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit berufen.

Das vom Nationalrat beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen soll die Schwierigkeiten für die Gewährung von Unterstützungen an die Vereinten Nationen und an andere internationale Organisationen beseitigen. Das erwähnte Gesetz umfaßt neun Paragraphen.

§ 1 ermächtigt die Bundesregierung, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland zu entsprechen. Der Begriff der „Einheit“ deckt sich nicht mit dem in den militärischen Dienstvorschriften gleichlautenden Ausdruck.

§ 2 regelt die Bestellung des Vorgesetzten für jede in das Ausland entsendete Einheit und die Befugnisse dieses Vorgesetzten. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Weisungsbefugnis hinsichtlich der taktischen und operativen Verwendung der Einheit und der Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit.

§ 3 enthält die Regelung der Rechtsstellung der einzelnen Mitglieder der Einheit.

§ 4 lautet: „Die nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende organisatorische Unterordnung von Mitgliedern der Einheit gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht auf die Dauer der Tätigkeit im Ausland.“

§ 5 sieht vor, daß die Bundesregierung in jedem Einsatzfall zu bestimmen hat, welche österreichischen Rechtsvorschriften die Mitglieder der Einheit im Ausland anzuwenden haben. Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften, die schon nach der bestehenden Rechtslage auch im Ausland oder auf im Ausland gesetzte Tatbestände anzuwenden sind.

Hofmann-Wellenhof

§ 6 bringt als wesentliche Bestimmung die Verpflichtung des Vorgesetzten der in das Ausland entsendeten Einheit, nach Beendigung des Einsatzes der Bundesregierung einen zusammenfassenden Bericht über den Einsatz vorzulegen.

§ 7 behandelt die Kompetenzverteilung zwischen den Bundesministerien.

§ 8 besagt, daß die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes sinngemäß für die Entsendung von Einheiten in das Ausland zur Hilfeleistung in Fällen von Naturkatastrophen auf Ersuchen der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften gelten.

§ 9 enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung die in Rede stehende Materie behandelt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Der Herr Bundesminister für Unterricht läßt sich wegen eines Todesfalles entschuldigen.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abermals abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abermalige Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht einen weiteren Ausbau der beiden Hochschulen in Salzburg und in Linz vor. Die Universität Salzburg erhält eine Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, sodaß sie drei Fakultäten umfaßt: eine Katholisch-theologische, eine Rechts- und staatswissenschaftliche und eine Philosophische Fakultät.

Die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz erhält eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät, sodaß diese Hochschule zwei Fakultäten umfaßt: eine Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Die vorgesehene Erweiterung der beiden Hochschulen in Salzburg und in Linz erscheint zweckmäßig und notwendig, dies schon im Hinblick auf die stets wachsende Zahl der Studierenden und mit Rücksicht auf die Überfüllung der entsprechenden Fakultäten anderer österreichischer Hochschulen.

Im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Voritzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer gemeldet. Ich bitte ihn.

Bundesrat Dr. Fruhstorfer (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Herren Minister! Im Juli 1962, also vor drei Jahren, hat das Parlament eine erste Schulreform beschlossen. Von der Volksschule bis zur Universität sollte man Erziehung und Unterricht als etwas Ganzes, als eine Einheit auffassen. 1962 wurde das untere, mittlere und höhere Schulwesen den geänderten Zeitverhältnissen und den modernen Anforderungen angepaßt. Eine völlig gewandelte Welt, ganz andere soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse, ein gewaltiger Fortschritt der Technik und der Wissenschaften, neue Erkenntnisse auf allen Gebieten, höhere Anforderungen im Beruf und die Heranführung aller Bevölkerungsschichten an die Bildungsstätten verlangten eine Reform und eine Anpassung unseres Erziehungs- und Unterrichtswesens.

Es scheint, daß in Österreich so große Schulreformwerke nur alle 100 Jahre gemacht werden. Kaiserin Maria Theresia hat um das Jahr 1770 die erste große Schulreform durchgeführt und erst dadurch die Schule in die Obhut des Staates genommen. 100 Jahre später, 1869, wurde das Reichsvolksschulgesetz beschlossen, wodurch die Volks- und die Bürgerschule sowie die Lehrerbildung der damaligen Zeit angepaßt wurden. Und wieder fast 100 Jahre später, 1962, kam also die nächste Generalreform unseres Schulwesens.

In der Zweiten Republik hat es am Anfang geheißen: Überleben und wiederaufbauen! Die erste Etappe der Schulentwicklung war daher dem Wiederaufbau der zerstörten Schulen und dem notdürftigen Unterricht gewidmet. In der zweiten Etappe versuchten die zwei Regierungsparteien ein Schulkonzept zu entwickeln und durch Verhandlungen zu einer für beide Teile möglichen Erneuerung des Schulwesens zu kommen. Dies dauerte bis zum Jahre 1962. Damals gelang ein Kompromiß, und jetzt müssen wir versuchen, diese Schulgesetze von 1962 in die Praxis umzusetzen. Dabei ergeben sich so manche Anpassungs-

Dr. Fruhstorfer

schwierigkeiten. Wir haben zuwenig Lehrer, wir haben zuwenig Schulräume, und wir haben vor allem zuwenig Geld, um beides zu beschaffen.

Manchmal hat man jetzt nach drei Jahren den Eindruck, daß auch der Geist dieses Schulgesetzgebungswerkes etwas abhanden gekommen ist. In diese Schulgesetze werden manche Interpretationen hineingelegt, wie sie sich der Gesetzgeber damals wohl nicht vorstellte, zum Beispiel bei der Behandlung der Bezirksschulräte, bei der Lehrerernennung, bei den Lehrplänen oder bei der Typenstreuung der höheren Schule.

Bei der Reform des Jahres 1962 blieben die Universitäten und die Hochschulen noch unberücksichtigt, weil nicht alles auf einmal geschehen kann und weil auch der Staat und seine Finanzen nicht alles auf einmal verkraften können. Aber die gleichen Gründe, die für die Erneuerung des unteren und mittleren Schulwesens zwingend waren, gelten auch für die Hochschulen; auch sie brauchen eine Anpassung an die geänderte Welt.

Bei den Hochschulen müssen wir zwischen den Wachstumsschwierigkeiten und der eigentlichen Hochschulreform unterscheiden. Wachstumsschwierigkeiten ergeben sich aus der stark zunehmenden Hörschaft. Die Kapazität unserer Hochschulen reichte nur für 25.000 Hörer, dabei haben wir heute bei 50.000. In den letzten zehn Jahren hat sich die Hörschaft sogar um 150 Prozent vergrößert. Daher die räumliche Beengtheit, daher der Mangel an Lehrkräften. Dies alles wird verstärkt durch die schmale finanzielle Dotierung. Damit hängt auch die Abwanderung sehr vieler Gelehrter und fertiger Akademiker zusammen. Seit dem Jahre 1945 haben ungefähr 10.000 Promovierte unser Land verlassen.

Diese Mangelercheinungen werden noch durch den Zustrom ausländischer Studenten verstärkt; heute studieren bei uns in Österreich ungefähr 10.000 Ausländer. Das ist gewiß ein Positivum für Österreich, aber es geht nicht ohne Schwierigkeiten angesichts des großen Zustromes der inländischen Studenten.

Solche Wachstumsschwierigkeiten aber sind keine typisch österreichische Erscheinung. Von solchen Wachstumsschwierigkeiten sind auch die anderen Länder betroffen. So wird zum Beispiel in der deutschen Bundesrepublik geradezu — vielleicht etwas übertrieben — von einem „Bildungsnotstand“ gesprochen.

Schwieriger — kommt mir vor — sind die Reformen zu behandeln, denn dort prallen die Gegensätze viel härter aufeinander. Ich darf nur einige solcher Probleme der Reform erwähnen.

Zum Beispiel muß das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit auch in unserer Zeit neu durchdacht werden, ein Problem, das sich eigentlich jeder Zeitepoche gestellt hat. Denken wir nur daran, daß man zum Beispiel vor 100 Jahren, als die Wiener Universität ihr 500jähriges Jubiläum feierte, diese Feierlichkeiten auf den Ferienmonat August verlegen mußte, um den Demonstrationen und den Auseinandersetzungen um dieses Problem mit den Studenten auszuweichen.

Die Lehrfreiheit ist nach unserem Dafürhalten auch schon dadurch eingeschränkt, daß nur Professoren bestimmter Richtung und bestimmter Einstellung berufen werden. Uns wird manchmal bei dieser Gelegenheit Proporzdenken vorgeworfen; aber wir streben den Proporz an den Hochschulen gar nicht an, sondern wir lehnen nur das Monopol einer Richtung an den Hochschulen ab.

Ein anderes Problem ist das der Hochschulautonomie. Diese Autonomie kann nicht so weit gehen, daß sich die Hochschule und ihre Verwaltung geradezu zu einem Staat im Staate entwickeln.

Ein weiteres Problem ist das der Einheit von Lehre und Forschung, wie wir sie bis jetzt immer gehabt haben, das man aber in diesem Ausmaß bei der großen Hörerzahl und der sich daraus ergebenden Verpflichtung der Professoren nicht mehr aufrechterhalten kann. Es fragt sich, ob nicht die Institute als Forschungsstätten stärker heranzuziehen wären. Oder muß nicht auch unsere ganze Forschungsförderung auf eine neue Grundlage gestellt werden?

Auch die Hochschulen müssen sich mehr an die Erfordernisse der Jetztzeit anpassen, wollen sie nicht den Vorwurf der Lebensferne einstecken. Man muß im Lehrstoff viel Ballast abwerfen, denn nach Beibehaltung des jetzigen Lehrstoffes läßt sich die Studiendauer kaum verlängern.

Bei der großen Spezialisierung der heutigen Zeit liegt eine Schwierigkeit darin, daß der Studierende leicht den Blick auf das Ganze verliert und dadurch eigentlich wirklichkeitsfremd wird, weil er die Welt und ihre Probleme nur mehr von einem Gesichtspunkt aus sehen kann.

Müßte es nicht schließlich und endlich auch eine Bildungsmöglichkeit für Berufe der jetzigen, der modernen Zeit geben, die an den traditionellen Universitäten keine Voraussetzung mehr haben?

Neben diesen wissenschaftlichen Problemen gibt es auch sehr viele politische Motive bei der Hochschulreform zu bereinigen. Hier sei nur gesagt, daß die Hochschulen niemals

Dr. Fruhstorfer

eine politische Machtposition sein sollen und daß die Hochschulen nicht zum alleinigen Besitzstand einer Partei zu zählen sind.

Die Hochschulreform wird also nicht leicht sein, sie wird viel Zeit, viel Geduld und viel Hingabe an diese Idee abverlangen.

In dieser Hinsicht wurde bereits durch das Studienbeihilfengesetz ein erster guter Anfang für eine Hochschulreform vollzogen. Das Studienbeihilfengesetz ist der soziale Freiheitsbrief für die minderbemittelten Studenten, es beendet das Werkstudententum, es gibt den fähigen und fleißigen Studenten gleiche Chancen und mobilisiert alle Talente. Ein zweites Moment, womit die Hochschulreform bereits glücklich eingeleitet wurde, war vor drei Jahren, 1962, als die Wiedererrichtung der Salzburger Universität, die Errichtung einer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz und die Umwandlung des steiermärkischen Kunstkonservatoriums in eine staatliche Kunstakademie beschlossen wurde.

Heute sollen wir Nationalratsbeschlüssen beitreten, die die zwei Hochschulen, die Salzburger und die Linzer Hochschule, weiterentwickeln. Welche Stadt in Österreich wäre für die Errichtung einer traditionellen Universität geeigneter als gerade Salzburg? Stellt doch diese Stadt ein künstlerisches, kulturelles, geistiges Kleinod unseres Landes dar und ist deswegen weltbekannt. Zweitens besaß diese Stadt schon seit der Zeit der Renaissancefürsten eine Universität, die allerdings in der Napoleonischen Ära 1811 wieder aufgehoben wurde. Ihre Tradition setzte die Theologisch-philosophische Fakultät fort.

Die Wiedererrichtung dieser Universität wurde immer wieder betrieben und geht nun etappenweise vor sich. Man begann also zunächst mit dem Ausbau der Philosophischen Fakultät, die aber auch heute noch unvollständig ist, wobei besonders die Lehrkanzeln für Geisteswissenschaften überwiegen und die anderen Fächer eigentlich unverdienterweise zurückgesetzt wurden.

Ziel der Weiterentwicklung in Salzburg ist die Volluniversität mit den vier traditionellen Fakultäten. Im Zweifel konnte man sein, was zunächst dringender ist: die Juridische oder die Medizinische Fakultät. Gerade für die Medizin wären dort durch das Krankenhaus und durch die bestehenden Kliniken die besten Voraussetzungen geschaffen. Nun, man hat sich für die Juridische Fakultät entschieden. Wir alle wünschen dieser Stadt und dieser Schule eine gute Weiterentwicklung.

Der Geist eines Humanisten und eines Naturforschers, der in Salzburg gelebt hat, der

Geist des Paracelsus, den möchte man dieser Stadt und dieser Universität wünschen. Dieser Gelehrte an der Wende von zwei Zeiten tat sich damals sehr schwer, sich gegen das herkömmliche Wissen durchzusetzen und seinen neuen Erkenntnissen gegenüber der Tradition zum Durchbruch zu verhelfen. Möge dieser Geist des Fortschrittes auch dort die wissenschaftliche Arbeit befruchten; denn manchmal hat man den Eindruck, als ob man in der Salzburger Universität eine Hochburg des Konservatismus errichten möchte. Je früher der Ausbau der vier Fakultäten in Salzburg fertig wird, desto besser für Österreichs geistige und kulturelle Wettbewerbsfähigkeit.

Noch eines möchte ich in diesem Zusammenhang anführen: Salzburg und Linz werden oft als Rivalen bezeichnet. Eine Rivalität, ein Neid zwischen diesen neuen Schulen ist nicht notwendig, denn beide können einander ergänzen, und keine von ihnen braucht in Gegensatz zu bestehenden Universitäten und Hochschulen zu geraten. Ganz Österreich profitiert von der Errichtung neuer wissenschaftlicher Stätten. Keine Hochschule in Österreich arbeitet für sich allein, sondern alle sollen zusammenarbeiten für den Fortschritt des Landes und für die Wohlfahrt der Zukunft. Nur darf das Ministerium auch nicht den Eindruck erwecken, als ob es irgendeine besonders bevorzugt.

Eine von Salzburg völlig verschiedene Situation ergibt sich in Linz. Dort schlägt man einen ganz neuen Weg ein. Es wird dort nicht bloß eine neue Hochschule errichtet, sondern es wird dort ein ganz neuer Hochschultyp entwickelt. Linz kann nicht auf die alte Tradition wie Salzburg aufbauen, obwohl es auch in Linz Ansätze zu einer Hochschulgründung gegeben hat, schon in der Gegenreformation in der Maria-Theresianischen Zeit. Um 1820 bemühte man sich in Linz um eine juristische Fakultät und vorher schon um eine medizinische. 1848 wollten die Stadtväter eine Neugründung haben, und nach 1869 taucht immer wieder der Gedanke auf, Linz zum Sitz einer Hochschule für Techniker zu machen.

Die Situation in Oberösterreich hat sich aber nach 1945 völlig geändert. Aus dem Agrarland ist ein Industrieagrarland geworden. Aus der sogenannten Stadt an der Tramway wurde eine Stadt mit über 200.000 Einwohnern. Die Bevölkerungsstruktur dieses Landes änderte sich völlig. Der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Personen ging weit zurück, ohne daß dadurch die Produktion der Landwirtschaft geringer geworden ist. Die Beteiligung Oberösterreichs am gesamtösterreichischen Wirtschaftspotential ist immer stärker geworden. Braucht nicht dann ein solches

Dr. Fruhstorfer

Land, das eine solche Entwicklung aufweist, das eine solche wirtschaftliche Kraft darstellt, auch eine Stätte, wo es seinen akademischen Nachwuchs heranbilden kann?

Oberösterreich fühlte sich benachteiligt. Unsere Jugend hatte nicht die gleichen Bildungschancen, hatte nicht die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten, weil eben akademische Grade in Wien, Graz, Innsbruck oder Leoben erworben werden.

In Wien zum Beispiel kommen auf 10.000 Einwohner 69 Hochschüler, in Tirol 39, in der Steiermark 37 und in Oberösterreich nur 27. Genauso ist es auch auf dem Mittelschulsektor, wo Oberösterreich am Ende der Bundesländer marschiert. In Wien kommen auf 1000 Einwohner 17 Mittelschüler, in Salzburg 12, in der Steiermark 10 und in Oberösterreich nur 9.

Es ist auch interessant, festzustellen, wohin die oberösterreichischen Hochschüler gehen. Diese Angaben sind zwar einige Jahre alt, aber im Prinzip wird sich nicht viel geändert haben. Von den gut 3000 Hochschülern aus Oberösterreich studieren an der Wiener Universität 1219, in Graz 154, in Innsbruck 328, an der Technischen Hochschule in Wien 530, an der Technischen Hochschule in Graz 123, an der Montanistischen Hochschule in Leoben 144, an der Bodenkultur in Wien 144, an der Tierärztlichen Hochschule nur 20 und an der Welthandel 352. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Ihr habts es in die Füß!*) Die Benachteiligung Oberösterreichs geht aus diesen statistischen Angaben hervor. Ein Land mit einer so kraftvollen Wirtschaft, mit einem so großen Anteil an der Gesamtbevölkerung fühlt sich daher ungerecht behandelt. Das ist für Gesamtösterreich schädlich, und das ist unhaltbar.

Alle österreichischen Hochschulen sind überfüllt. Auf allen österreichischen Hochschulen herrscht furchtbarer Raummangel. Da ist doch die natürliche Lösung die Dezentralisation, das heißt also die Gründung neuer Hochschulen. Weg von den Massenhochschulen, in welchen nur 60 Prozent unserer Studenten überhaupt mit ihrem Professor einmal ins Gespräch kommen!

Daß die Gründung in Linz solche Schwierigkeiten machte, das lag nicht zuerst am Finanziellen, wie man vermuten könnte, sondern das lag in den menschlichen Eigenschaften begründet, in der Rivalität, im Neid, in der Konkurrenz. Unsere Hochschulprofessoren sahen nicht gerne eine Neugründung. So wurde aus diesen Motiven heraus die Errichtung einer Traditionsuniversität verhindert.

Am Ende war das wohl für Linz und für Oberösterreich sogar ein Vorteil! Man sah sich gezwungen, neue Wege zu gehen. Eine Uni-

versität mit vier Fakultäten ließ sich nicht durchsetzen, eine Technische Hochschule ging auch nicht; also plante man in Linz eine Hochschule mit Disziplinen, die eben der geänderten Zeit und den geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie speziell den Bedürfnissen der veränderten Lage Oberösterreichs entsprachen. Man gründete eine Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, eine Hochschule völlig neuer Prägung.

Obwohl die Errichtung einer Hochschule Bundessache wäre, konnte Oberösterreich nicht so lange warten, bis vom Bund die Gelder bewilligt werden. So ging man auch bei der Finanzierung einen neuen Weg: man errichtete den Hochschulfonds. Das Land und die Stadt Linz bringen also die Kosten für die Baulichkeiten, für die Verwaltungen und für den laufenden Betrieb selber auf. Wir möchten hier allerdings die Bitte aussprechen, Oberösterreich nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern uns das gleiche Geld zu bewilligen, das den anderen Hochschulen bewilligt wird.

Genau wie in Salzburg, gilt es auch bereits jetzt in Oberösterreich, an den weiteren Ausbau dieser Schule zu denken. Von allem Anfang an war klar: die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist nur ein Teil von einem Größeren, stellt nur eine Fakultät von mehreren zukünftigen dar. Um die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften herum gruppieren sich noch eine Menge anderer Wissenschaften. Das Ziel der Linzer Hochschule muß sein, eine Universität zu werden, und zwar nicht eine Universität traditioneller Form, sondern eine Universität neuer Prägung. So wird dann die Linzer Schule eine ganz besondere Bedeutung haben. Sie wird in der Geschichte der österreichischen Hochschulen einen eigenen Platz einnehmen, denn sie zeigt neue Wege auf. Sie ist weniger mit der Vergangenheit verbunden, sie dient ganz der Gegenwart und der Zukunft.

Zeitweise war man in Linz wohl auch der Meinung, eine juristische Fakultät als Ergänzung zu den Sozialwissenschaften anzuschließen. Man hat das aber nicht getan. Einmal deswegen nicht, weil das benachbarte Salzburg eine solche juristische Fakultät gegründet hat. (*Bundesrat Mantler: Die nächste kommt nach Niederösterreich! Nicht alles nach Oberösterreich!*) Wollen wir hoffen! — Des weiteren weisen die Großindustrie von Linz und die Wirtschaftswissenschaften dahin, daß eine Ergänzung in der Technik und in den Naturwissenschaften zu finden ist. Und benötigt Österreich neben der Technik in Wien und in Graz nicht gerade eine weitere Technische Hochschule, zumindest aber eine Technische Fakultät?

Dr. Fruhstorfer

Durch die heutige Gesetzesvorlage wird also die Linzer Hochschule um eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät erweitert. Damit wurde in Linz ohne großen Streit — denn wir sind nur der natürlichen Entwicklung gefolgt — ein Stück Hochschulreform durchgeführt. Es wurde ein Weg gefunden, der auch den modernen Berufen eine akademische Ausbildung ermöglicht. Es entsteht in Linz eine neue Forschungsstätte für unseren Sozialstaat und unsere Industriegesellschaft.

Meine Fraktion gibt diesem Gesetz sehr gerne und freudig die Zustimmung im Bewußtsein, daß dadurch ein großer Fortschritt im geistigen und kulturellen Leben Österreichs erreicht wurde, daß damit der Wirtschaft gedient ist und daß die Jugend eine neue Möglichkeit erhält, sich gut auszubilden, damit auch die nächste Generation ein glückliches Österreich gewinnt und ein glückliches Österreich weitergeben kann. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Winetzhammer gemeldet. Ich teile es ihm.

Bundesrat **Winetzhammer** (ÖVP): Hohes Haus! Verehrter Herr Minister! Das Hochschul-Organisationsgesetz hat in den vergangenen Jahren das Parlament bereits mehrmals befaßt. Galt es nach 1945 zuerst einmal, das Hochschulwesen in Österreich überhaupt wieder in Gang zu bringen, damit die aus dem Krieg und aus der Gefangenschaft Heimkehrenden das Studium aufnehmen oder fortsetzen konnten, so war die nächste Periode dem Wiederaufbau der österreichischen Hochschulen gewidmet. Große Kriegsschäden mußten beseitigt werden, die Hörsäle, Institute und Laboratorien mußten wieder eingerichtet werden. Langfristige Investitionen auf dem Gebiet des Hochschulsektors, die schon damals zweckmäßigerweise hätten erfolgen sollen, ließ aber die budgetäre Situation nicht zu.

Schließlich kam dann noch dazu, daß die Hörerzahlen in den letzten zehn Jahren nicht gleichgeblieben, sondern um weit mehr als 100 Prozent angewachsen sind. Dieses sprunghafte Ansteigen der Hörerzahlen, das einem erhöhten Bedarf von Staat und Wirtschaft an höchstqualifizierten Fachkräften entspricht, mußte die Einrichtungen unserer Hochschulen und auch die Anforderungen an Professoren und Assistenten bis über die Grenzen des Tragbaren belasten.

Eine Reform der Hochschulen war damit dringend notwendig geworden. Das Konzept der Unterrichtsverwaltung sah die Durchführung dieser Reform in mehreren Abschnitten vor. Einer der ersten Abschnitte war,

durch das Hochschul-Organisationsgesetz die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen den Anforderungen unserer Zeit anzupassen. Die Organisationsvorschriften der Fachhochschulen mußten der Universitätsorganisation angeglichen werden. Die Stellung der einzelnen Kategorien von Hochschullehrern mußte neu geregelt werden. Die österreichische Rektorenkonferenz fand ihre erste gesetzliche Verankerung. Das sind einige der wesentlichsten Punkte des Hochschul-Organisationsgesetzes.

Sicherlich haben sich seit der Beschlußfassung im Jahre 1955 wiederum einige Wünsche ergeben, denen die bisherigen Novellierungen nur zu einem Teil Rechnung tragen konnten. Eine grundlegende Änderung der Organisationsformen wird aber erst dann sinnvoll diskutiert werden können, wenn die notwendigen weiteren Maßnahmen der Hochschulreformen, vor allem auch der planmäßige Ausbau, gesichert sind.

Die heute dem Hohen Haus vorliegende Novelle hat den weiteren Ausbau der Universität in Salzburg durch die Angliederung einer Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und dann den weiteren Ausbau der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz durch die Angliederung einer Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zum Gegenstand.

Schon bei der Novellierung des Hochschul-Organisationsgesetzes im Jahre 1962 ist darauf hingewiesen worden, daß der weitere Ausbau der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz durch die Gliederung in Fakultäten in Aussicht genommen wird und eine Erweiterung durch technische Fächer erwartet werden kann.

Das Land Oberösterreich und die Stadt Linz haben in den vergangenen Jahren sehr große Anstrengungen gemacht, um eine eigene Hochschule in unserem Raum zu gründen. Daß diese Gründung einem echten Bedürfnis entspricht, steht wohl außer Zweifel und ist hier auch schon dargelegt worden. Oberösterreich hat sich — auch das wurde schon gesagt — von einem vorwiegend bäuerlichen Land in den letzten drei Jahrzehnten zu einem Kraftfeld der industriellen Kapazität, das für die österreichische Gesamtwirtschaft ausschlaggebend ist, entwickelt.

Ich darf die Zahlen, die von Herrn Kollegen Dr. Fruhstorfer gebracht worden sind, noch ergänzen: Die oberösterreichische Industrie hat in den dreißiger Jahren nicht einmal ein Zehntel der in der gesamten österreichischen Industrie tätigen Arbeiter und Angestellten beschäftigt. Heute hat jeder fünfte industrielle

5636

Bundesrat — 230. Sitzung — 9. Juli 1965

Winetzhammer

Arbeitnehmer Österreichs seinen Arbeitsplatz in Oberösterreich, und der Anteil unseres Landes an der Industrieproduktion und am Export erreicht heuer bereits mehr als ein Viertel. Die Stadt Linz hat ihre Einwohnerzahl mit mehr als 200.000 Bewohnern gegenüber der Vorkriegszeit nahezu verdoppelt, und wenn man die mit Linz zusammengewachsenen Randgemeinden und die etwa 35.000 täglich einströmenden Pendler zusammennimmt, repräsentiert sich der engste oberösterreichische Zentralraum an Werktagen als ein Wirtschaftsraum mit mehr als 260.000 Menschen.

Ich möchte damit sagen, daß für ein Land wie Oberösterreich und für eine Stadt wie Linz auch die Notwendigkeit eines wissenschaftlichen akademischen Zentrums gegeben war und besteht. Die heutige Wirtschaftspotenz des Landes verlangt umso stärker nach dem ergänzenden Pol einer derartigen Lehr- und Forschungsstätte.

Die Akademikerdichte und die Zahl der oberösterreichischen Studenten, die nach der Matura eine Hochschule besuchen, ist in Oberösterreich verhältnismäßig gering. Die Zahl derer aber, die nach der vierten Klasse Volksschule in eine allgemeinbildende höhere Schule eintreten, steigt ständig, und wir liegen, wie aus dem Bildungsbericht 1965, den uns der Herr Unterrichtsminister in den letzten Tagen übermittelt hat, hervorgeht, mit 11,5 Prozent im Spitzenfeld nach Wien und nach Vorarlberg. Es ist daher für uns von großer Wichtigkeit, daß auch unser Bundesland eine Hochschule bekommt und der Studienbetrieb möglichst bald aufgenommen wird.

Bei Behandlung dieser Gesetzesnovelle im Nationalrat ist schon sehr viel zu dieser Materie gesagt worden, und ich möchte das hier nicht wiederholen. Aber eines ist doch sehr erfreulich, und darauf möchte ich eingehen: daß heute schon im Aufbau der Salzburger Universität dieser eine neue Fakultät angegliedert werden kann, also bereits nach drei Jahren, und daß die Linzer Hochschule vorerst in zwei Fakultäten gegliedert werden kann. Ich sage: vorerst, weil doch zu hoffen ist, daß weitere Fakultäten auch an der Linzer Hochschule folgen.

Eine Beeinträchtigung der schon bestehenden Hochschulen wird nicht eintreten, da diese ja den Zustrom an Hörern kaum bewältigen können. Und so haben wir gerne eine Feststellung des Herrn Unterrichtsministers im Nationalrat bei der Debatte über dieses Gesetz zur Kenntnis genommen. Bei der Aufzählung der Schulen heißt es nämlich: „Die Universität Salzburg gliedert sich vorläufig ...“

und „Die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz gliedert sich ...“, hier fehlt also das Wort „vorläufig“. Wir haben aber zur Kenntnis genommen, daß der Herr Unterrichtsminister dieses Wort im Geiste mitliest und die Bestrebungen fördert, die Hochschule in Linz weiter auszubauen.

Auf eines möchte ich aber doch noch ganz kurz eingehen, weil es für uns in Oberösterreich naturgemäß ein großes Anliegen ist, nämlich auf die Frage der weiteren Finanzierung der Linzer Hochschule. Kein Bundesland und keine Stadt hat bisher solche Millionenbeträge für eine eigene Hochschule aufgewendet, wie dies Oberösterreich und Linz in den letzten Jahren getan haben und jetzt, während die Hochschule in einem völlig neuen Gelände am Stadtrand von Linz entsteht, noch tun und in den nächsten Jahren weiterhin tun müssen.

Die Rektorenkonferenz, die am 15. und 16. März in Linz tagte, hat in einer Resolution zum Ausdruck gebracht, daß sie von der bisherigen, über Initiative von Stadt und Land beziehungsweise des Kuratoriums zustande gekommenen Entwicklung sehr beeindruckt ist, und sie hat auch der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß dieses so hervorragende Beispiel von Opferwilligkeit und Spendenfreudigkeit für Wissenschaft und Hochschule überall in Österreich Nachahmung finden möge.

So wie sich der Bund am Ausbau der Salzburger Universität beteiligte, wird er sich auch am weiteren Ausbau der Hochschule in Linz beteiligen müssen; denn es ist nicht allein ein oberösterreichisches, sondern ein gesamtösterreichisches Anliegen, daß wir in der heutigen Zeit möglichst vielen befähigten jungen Österreichern den Hochschulbesuch ermöglichen und sie möglichst gut ausbilden lassen.

Der Herr Finanzminister, der im Hause anwesend ist, hat sich bei seinem ersten Besuch in Oberösterreich im Herbst vorigen Jahres an Ort und Stelle über die Probleme und auch über den Bau der Hochschule informiert, und ich glaube, daß wir mit seiner wohlwollenden Unterstützung rechnen dürfen.

Wir hoffen auch, daß in der künftigen Linzer Hochschule jene Weltoffenheit und jene Fortschrittsfreudigkeit ihren Niederschlag finden werden, wie sie der oberösterreichischen Wirtschaft und wie sie der Donaustadt Linz zu eigen sind.

Meine Fraktion wird diesem Gesetz daher gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Göschelbauer: Hoher Bundesrat! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft die Novellierung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß ab 1. Juli 1965 die Zulagen für die Träger der goldenen Tapferkeitsmedaillen von 100 S auf 150 S erhöht werden. Für die Träger der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse ist eine Zulagenerhöhung von 50 S auf 75 S vorgesehen und für die Träger der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse eine Erhöhung von 25 S auf 37-50 S monatlich.

Es gibt zurzeit in Österreich 333 Träger der goldenen Tapferkeitsmedaille, 9500 Träger der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und rund 32.000 Träger der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse. Die vorgesehene Erhöhung der Zulagen wird für das Jahr 1965 einen Mehraufwand von 3,850.000 S erfordern. In den folgenden Jahren wird sich der Aufwand entsprechend dem natürlichen Rückgang der Zahl der Zulagenempfänger verringern.

Da der vorerwähnte Mehraufwand für 1965 beim Kapitel 23 Titel 2 § 3 keine Bedeckung findet, bedarf es einer entsprechenden Jahreskreditüberschreitung bei diesem finanziellen Ansatz. Die Überschreitung soll durch gleichzeitige Bindung eines gleich hohen Betrages beim Kapitel 23 Titel 2 § 4 bedeckt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in der heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schreiner (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Herren Minister! Verehrte Damen und Herren! Ich darf vorausschicken, daß die Fraktion der Österreichischen Volks-

partei der Novellierung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes selbstverständlich gerne ihre Zustimmung gibt und es sehr begrüßt, daß damit eine Aufbesserung der Zulagenhöhe um 50 Prozent erfolgt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im zweiten Weltkrieg diente ich bei einem württembergischen Infanteriebataillon. Das waren „wackere Soldate aus dem Schwabland“, pflichtbewußt, opferbereit, gute Kameraden, wie dieser Menschenschlag überhaupt. (Heiterkeit.) Aber manchmal gab es auch Verdruß und Ärger, und da haben dann die „Stuagater Buabe“ und die von der Schwäbischen Alb gemault. Nicht selten hörte man dabei auch das Wort: „Der Dank des Vaterlandes ist dir gewiß, er wird dir ewig nachschleichen, dich aber nie erreichen.“ Also so ernst war es damals sicherlich auch nicht gemeint.

Ich glaube, daß man dies unserem österreichischen Vaterland nicht nachsagen kann, wenn auch lange nicht alles, was an Opfern und an Gesundheit gegeben wird und was ein Staatsbürger im Kriegsdienst leisten muß, vergolten wird. Österreich war immer um die Anerkennung soldatischer Leistung besorgt.

Dies zeigt sehr deutlich auch ein ganz kleiner Rückblick in die österreichische Militärgeschichte. 1757 wurde der höchste österreichische Soldatenorden, der Maria Theresien-Orden, eingeführt. Im Jahre 1914 wurden die Tapferkeitsmedaillenzulagen geschaffen, und zwar Zulagen für die Goldene, für die Silberne 1. Klasse und für die Silberne 2. Klasse, jedoch nur für Mannschaften und Unteroffiziere, nicht für Offiziere. Dies ist eine echte, typische und schöne österreichische Tradition, auf die in anderen Ländern und vor allem im zweiten Weltkrieg nicht hingewiesen werden kann.

1918 wurden die Tapferkeitsmedaillenzulagen abgeschafft, 1931 wurden sie wieder eingeführt, aber jeweils nur für eine Medaille, und zwar jeweils für die höchste Auszeichnung, die der betreffende Soldat erhalten hat. 1938 wurden die Medaillenzulagen wieder abgeschafft und 1958 wieder eingeführt, jedoch auch damals wieder nur für eine Medaille, und zwar wieder für die höchste, die der betreffende ehemalige Soldat hatte.

Im Jahr 1962 wurden in einer Novellierung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes die Zulagen auf alle Medaillen ausgedehnt: auf die Goldene, auf die Silberne 1. Klasse und auf die Silberne 2. Klasse. Seither kann daher wieder, so wie es ehemals war, ein Kriegsteilnehmer, wenn er mehrere Auszeichnungen dieser Art hat, auch mehrere Zulagen bekommen. 1965, also jetzt, erfolgt mit der

Schreiner

gegenständlichen abermaligen Novellierung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes eine prozentuell gesehene namhafte Erhöhung dieser Zulagen um 50 Prozent.

Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß heute noch immer über 36.000 Träger von Tapferkeitsmedaillen leben. Wir freuen uns mit ihnen, daß es der österreichischen Regierung und dem Parlament möglich ist, mit der nunmehrigen Gesetzesnovellierung immerhin eine Verbesserung der Zulagen zu gewähren: für die Goldene von 100 S auf 150 S, für die Silberne 1. Klasse von 50 S auf 75 S und für die Silberne 2. Klasse von 25 S auf 37·50 S pro Monat; eine Aufbesserung, die sich diese alten Herren — und das sind sie heute wohl alle — als ehemalige hochverdiente Soldaten für ihre Opferbereitschaft und für ihren persönlichen Einsatz wohl als kleinen Dank des Vaterlandes verdient haben.

Österreich sorgt aber auch in gleicher Weise für die Kriegsoffer, für die Invaliden, für die Waisen, für die Witwen und für die Kriegereltern. Es sind auch hier durch jährliche Verbesserungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes entweder Ausweitungen des Personenkreises der Bezugsberechtigten oder Verbesserungen der Rentenansprüche ermöglicht worden. Seit dem Jahre 1945 zahlte Österreich an Kriegsofferrenten immerhin bereits einen Betrag von über 18 Milliarden Schilling aus. Aber gerade für diesen Personenkreis, vor allem dem der Schwerkriegsbeschädigten, der Hinterbliebenen und so weiter, kann das leider keine völlige Wiedergutmachung darstellen, immerhin aber eine Hilfe in oft leider entstandenen sozialen Nöten dieser Kriegsoffer.

Österreich festigt mit dieser Anerkennung, die durch die Tapferkeitsmedaillenzulagen und durch die Kriegsofferversorgung den ehemaligen Soldaten, Kriegsteilnehmern, Kriegsversehrten und Hinterbliebenen gewährt wird, auch den Wehrwillen und die Opferbereitschaft unserer Jugend in unserem neuen Bundesheer. Unser Bundesheer, das heute mit Recht immer mehr Beachtung findet — dies nicht nur wegen stattlicher Paraden, die sich sehen lassen können —, hat auch in den letzten Jahren bedeutende, namhafte Einsätze geleistet. Nach Naturkatastrophen, bei Aufräumungsarbeiten, wenn Schneemassen den Verkehr auf Schiene oder Straße behinderten, nach Lawinenabgängen oder nach anderen Naturkatastrophen wurde in erster Linie das Bundesheer herangezogen. In den letzten Wochen war dies besonders bei den riesigen Hochwasserkatastrophen, die unserem Lande beschert wurden, notwendig.

Es ist sehr erfreulich, hier hören und erfahren zu können, daß unsere Söhne, die heute im Bundesheer dienen, mit großer Hilfsbereitschaft und hervorragenden Leistungen dort bei diesen Katastrophenfällen mitwirkten, oft auch noch mit nur mangelhafter Ausrüstung versehen waren und oft lange Zeit im Wasser stehend Dienst taten, um noch größere Katastrophen zu verhüten. Die Jungmänner haben das ohne Murren und ohne Klagen getan, dem Vaterland zuliebe, dem österreichischen Volk zuliebe. Unsere Jugend hat schon noch Ideale, wenn man sie ihr vorzeigt und sie zu diesen Idealen hinführt.

Wir sollen daher heute auch ein Wort des Dankes unserem jungen Bundesheer sagen, den Mannschaften, den Unteroffizieren und den Offizieren, die gerade in den letzten Wochen wieder zehntausenden Mitmenschen durch mutigen persönlichen Einsatz Hab und Gut, Gesundheit und vielfach auch das Leben gerettet haben. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Bewertungsgesetz-Novelle 1965)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Grundsteuergesetz-Novelle 1965)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen neuerlich abgeändert wird (Bodenwertabgabengesetz-Novelle 1965)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 4 bis einschließlich 6 der heutigen Tagesordnung, über die, wie beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird. Es sind dies

die Bewertungsgesetz-Novelle 1965,
die Grundsteuergesetz-Novelle 1965 und
die Bodenwertabgabengesetz-Novelle 1965.

Vorsitzender

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist Herr Bundesrat Mantler. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **Mantler**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich habe zunächst über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird, zu berichten.

Um steuerliche Härten, die sich nach der gegenwärtigen Rechtslage infolge der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 ergeben, zu mildern, hat der Nationalrat eine neuerliche Abänderung des Bewertungsgesetzes beschlossen. Es handelt sich insbesondere um die Fälle der landwirtschaftlichen Mindestbewertung.

Der Entwurf sieht weiters eine Valorisierung der Freigrenze für noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen sowie eine Förderung gewisser privater Rentenversicherungen vor. Ferner ist vorgesehen, die Freibeträge für Sparguthaben, Bankguthaben und ähnliche Guthaben sowie für inländische und ausländische Zahlungsmittel dem Familienstand anzugleichen.

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes ergab teilweise beträchtliche Erhöhungen des Einheitswertes. Um Rückwirkungen für bereits abgelaufene Jahre zu vermeiden, ist vorgesehen, bei der Bemessungsgrundlage für die Steuern vom Vermögen zum 1. Jänner 1963 und zum 1. Jänner 1964 die zum 1. Jänner 1962 geltenden Einheitswerte des Grundbesitzes anzusetzen.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Des weiteren hat der Nationalrat eine EntschlieÙung angenommen. Sie lautet wie folgt:

Der Bundesminister für Finanzen wird im Interesse einer gründlichen Vorbereitung der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens aufgefordert, Untersuchungen darüber anzustellen, in welcher Weise die derzeit geltenden Bewertungsvorschriften geändert werden können, um eine für die Finanzverwaltung an Hand möglichst objektiver Merkmale leicht durchführbare und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerecht werdende und auch den Ertragswert berücksichtigende Bewertung zu gewährleisten.

Ich ersuche, diese EntschlieÙung anzunehmen.

Der nächste Bericht betrifft den Gesetzesbeschuß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955

neuerlich abgeändert wird. Dieses Bundesgesetz beinhaltet Maßnahmen, um Härten zu mildern, die sich trotz der auf dem Gebiete der Bewertung beschlossenen Änderungen infolge der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 noch ergeben können.

Der Artikel I sieht zu diesem Zwecke eine Ermäßigung der Steuermeßzahlen gemäß Grundsteuergesetz 1955 insbesondere für Einfamilienhäuser vor. Auch für Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke sollen die Steuermeßzahlen ermäßigt werden, damit vor allem bei kleineren Mietobjekten die Grundsteuererhöhung möglichst wenig spürbar wird.

Artikel II bestimmt im Absatz 1, daß die Neuregelung des Artikels I mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 eintritt.

Der Absatz 2 sieht eine Berichtigung der auf Grund der bisherigen Rechtslage ergangenen Steuermeßbescheide von Amts wegen oder auf Antrag vor.

Der Absatz 3 beinhaltet eine Verfassungsbestimmung, wonach die auf den 1. Jänner 1963 oder auf den 1. Jänner 1964 festgesetzten Steuermeßbeträge nur für die Grundsteuer gelten. Für die anderen von den Steuermeßbeträgen abgeleiteten Abgaben und Beiträge sowie alle Tatbestände, die auf den Steuermeßbetrag Bezug nehmen, sind für die Kalenderjahre 1963 und 1964 noch die zum 1. Jänner 1962 geltenden Steuermeßbeträge anzuwenden.

Den Gemeinden soll hinsichtlich der Grundsteuer die Möglichkeit gegeben werden, für die Kalenderjahre 1963 und 1964 noch an der bisherigen Höhe der Grundsteuer festzuhalten. Der Beschluß der Gemeindevertretung muß für die Kalenderjahre 1963 und 1964 gleichlautend sein, auch muß die Regelung für alle Steuergegenstände einheitlich getroffen werden.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der dritte Gesetzesbeschuß, über den ich zu berichten habe, betrifft ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen neuerlich abgeändert wird.

Mit dem Entwurf sollen auf dem Gebiete der Bodenwertabgabe Maßnahmen getroffen

5640

Bundesrat — 230. Sitzung — 9. Juli 1965

Mantler

werden, die sich infolge der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 ergeben können.

In Artikel I des Gesetzes ist nun in § 3 und in § 4 eine Erhöhung der Freigrenze von 50.000 S auf 100.000 S vorgesehen.

Artikel I § 9: „Wegfall der Abgabepflicht bei Errichtung eines Einfamilienhauses“, soll der Verdeutlichung der bisherigen Bestimmungen dienen.

Dieses Bundesgesetz ist für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1963 anzuwenden. Außerdem ist vorgesehen, daß auf Grund der bisherigen Rechtslage bereits ergangene Bescheide über die Bodenwertabgabe von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen sind.

Auch mit diesem Gesetzesbeschluß hat sich der Finanzausschuß befaßt, und er hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Mussil. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bundesrat Dr. Mussil (ÖVP): Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man die Erläuternden Bemerkungen zu den jetzt zur Debatte stehenden drei Gesetzesbeschlüssen durchliest, so stellt man in allen drei Vorlagen den gleichen Gesetzeszweck fest, und zwar die Milderung von Härten — der Herr Berichterstatter hat auch darauf hingewiesen —, welche durch die neuen Einheitswerte entstehen. Die gleiche Begründung finden wir auch in den Berichten des Finanz- und Budgetausschusses an den Nationalrat.

Dazu eine Feststellung: Ich bin der Meinung, daß es unabdingbare Aufgabe von Regierung und Parlament ist, einmal erkannte Härten, welche durch Gesetzgebung oder Verwaltung für die Staatsbürger entstehen, nicht nur zu mildern, sondern zur Gänze zu beseitigen. Dabei ist auch die Milderung von Härten in den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates nur in einem sehr bescheidenen Ausmaße gelungen. Trotz der Novellierungen werden durch die neuen Einheitswerte nach wie vor weite Kreise unserer Bevölkerung, und zwar alle Schichten, nicht nur die sogenannten oberen Zehntausend, überaus stark getroffen, und zwar oft ausgesprochen ungerrecht.

Diese Verletzung des obersten Grundsatzes jeder Finanzpolitik, der Steuergerechtigkeit, ist auch die Ursache, warum in der Bevölke-

rung Unruhe festzustellen ist, wie es kaum jemals wegen eines Steuergesetzes der Fall war.

Ich kann daher — ich glaube, wir sollten hier alle einer Meinung sein — die drei Novellen nur als das dringlichste Sofortprogramm ansehen. Wir begrüßen selbstverständlich diese Maßnahmen, weil damit die unerträglichsten Härten aus der Welt geschafft werden sollen. Das Schwergewicht für die Zukunft liegt aber auf der Entschliebung, die uns der Herr Berichterstatter zur Kenntnis gebracht hat und welche der Nationalrat am 30. Juni dieses Jahres gefaßt hat. In dieser Entschliebung wird der Finanzminister aufgefordert, Grundlagen für Bewertungsvorschriften zu erarbeiten, welche der Gleichmäßigkeit, also der Gerechtigkeit der Besteuerung Rechnung tragen und welche auch den Ertragswert entsprechend berücksichtigen.

Meine Damen und Herren! Es hat keinen Sinn, jetzt nach Schuldigen für den so unerfreulichen heutigen Gesetzeszustand zu suchen. Wir alle müssen dafür sorgen, daß dieser unerfreuliche Zustand möglichst rasch beseitigt wird. Ich möchte auch keine Einzelbeispiele des Verstoßes gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit vorbringen, obwohl in der letzten Zeit hunderte ausgesprochene Härtefälle an mich herangetragen wurden. Einzelbeispiele haben die Abgeordneten im Nationalrat in sehr eindrucksvoller Weise in der dortigen Debatte über die Gesetzesnovelle dargelegt. Ich möchte mich nur auf einzelne besonders wichtige grundsätzliche Feststellungen beschränken.

Da ist vor allem die Frage nach unserer Eigentumsordnung überhaupt. Wir fördern die Bildung von Eigentum in den verschiedensten Formen, ich verweise auf die Sparförderung, die Förderung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen. Wir beschließen gemeinsam landwirtschaftliche und gewerbliche Besitzfestigungsaktionen. Und fast im gleichen Atemzug wird Besitz zerstört oder kalt enteignet. Denn nichts anderes ist es, wenn durch die neuen Einheitswerte der Besitzer die Grundsteuer oder die Witwe oder die Kinder die Erbschaftssteuer nicht mehr zahlen können und dadurch zum Verkaufe gezwungen werden. Wenn dann als Käufer, wie es sehr häufig der Fall ist, die öffentliche Hand, vor allem die Gemeinden auftreten, müssen wir uns wirklich fragen, welche Eigentumsordnung bei uns gilt: die öffentliche oder die private? Wir müssen uns aber auch fragen, ob es wirklich recht ist, daß die öffentliche Hand immer reicher und dadurch die Bevölkerung relativ immer ärmer wird. (*Zwischenrufe.*)

Das zweite, meine Damen und Herren, ist die Frage nach dem Steuerertrag. Wird der

Dr. Mussil

Steuerertrag dann größer, wenn der Staat neue, höhere Steuern einführt, oder dann, wenn er sie senkt oder zumindest nicht erhöht? Erfahrungen aus dem Ausland, aber auch bei uns in Österreich aus den fünfziger Jahren haben gezeigt, daß Steuerermäßigungen die Steuererträge steigen lassen und sie nicht senken. Zu hohe Steuern töten den Leistungswillen, die Privatinitiative, dadurch gehen die Erträge des Staates zurück. Eine maßvolle Besteuerung hebt den Leistungswillen und die Initiative, und das belebt die Umsätze und bewirkt ein Steigen der Steuereingänge.

Finanzpolitisch völlig verfehlt ist es daher, wenn die Steuern aus der Substanz und nicht aus den Erträgen gezahlt werden müssen. So sind aber oft die Auswirkungen — ich habe bereits darauf hingewiesen — der neuen Einheitswerte.

Ja, auch nach der Novellierung, meine Damen und Herren, wird es leider noch wiederholt vorkommen, daß die Grundsteuer nicht nur von der wirklichen Substanz, sondern von einer fiktiven, von einer gar nicht vorhandenen Substanz bezahlt werden muß. Und darum ist die Vorschrift über die Mindestbewertung von Grundstücken mit jetzt 70 Prozent des reinen Bodenwertes vor allem bei Mieterschutzhäusern nach wie vor vielleicht die größte Ungerechtigkeit. Darum legen wir ganz besonderen Wert auf den Hinweis in der Entschliebung, daß in Zukunft bei der Erstellung der Einheitswerte auch der Ertragswert entsprechend zur Geltung kommen muß. Wir hoffen nur, daß diese Grundsätze möglichst rasch zur Verwirklichung gelangen.

Für die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sind die Grundsteuern, die Gewerbesteuer vom Kapital und so weiter grundsätzlich überwälzbar, also Kostenbestandteile. Die Wirtschaft wird versuchen, diese Kostenerhöhungen weitmöglichst aufzufangen. Zum Stabilisierungsprogramm der Regierung stehen diese Kostenerhöhungen aber diametral in Widerspruch.

Bei Lohnverhandlungen zwischen den Sozialpartnern und bei Beratungen über Preisangebote durch die Paritätische Kommission wird die Notwendigkeit jedes halben Prozentes überprüft, und hier geht der Staat mit seinem sogenannten guten Beispiel voran und bewirkt Abgaben und damit Kostensteigerungen, die in die hunderte Prozente gehen. Sie dürfen nicht vergessen, daß das Auffangen von Kostensteigerungen durch die Betriebe kein Allheilmittel ist, vor allem wenn der Wettbewerb mit dem Ausland durch die fortschreitende Integration immer schärfer wird.

Die Notwendigkeit, unsere Betriebe, ob verstaatlichte oder private, besser auszurüsten, also zu investieren und immer wieder zu investieren, wird laufend dringlicher. Zum Investieren muß man aber den Betrieben die nötigen Mittel lassen und darf sie ihnen nicht durch immer neue Steuererhöhungen entziehen.

Meine Damen und Herren! Die Koalitionsverhandlungen über die dringende notwendige Neuordnung der Wohnungspolitik haben leider immer noch zu keinem Ergebnis geführt. Bei diesen Verhandlungen haben beide Koalitionsparteien jede Zinserhöhung für mietengeschützte Wohnungen als nicht tragbar angesehen. Die überwältzable Grundsteuer wird aber in vielen Fällen eine Erhöhung der Betriebskosten bringen, die genauso oder vielleicht noch mehr weh tun wird wie jegliche Zinserhöhung.

Ein letztes Grundsätzliches noch: Die Raum- und Stadtplaner bemühen sich, in den Städten und deren Umgebung möglichst viel Grünflächen zu erhalten. Wissenschaftler sind der Meinung, daß es nicht allzulange dauern wird, bis aus unserer heutigen sogenannten Wohlstandsgesellschaft eine sogenannte Überflußgesellschaft werden wird. Zwei Dinge werden aber immer stärker zur Mangelware, und das ist die gute Luft und das reine Wasser. Die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Luft und Wasser hängt neben anderen Voraussetzungen wesentlich von der Erhaltung unserer Grünflächen ab. Diese Grünflächen werden aber immer mehr verbaut werden, wenn ihre Besitzer durch konfiskatorische Steuern zum Abverkauf gezwungen werden.

Meine Damen und Herren! Ich habe eingangs darauf hingewiesen, daß diese Novelle nur als erster Schritt zur Behebung der bestehenden Schwierigkeiten angesehen werden kann. Die Entschliebung weist den weiteren Weg. Gehen wir diesen Weg gemeinsam, aber möglichst rasch! Wir hoffen, daß die Gemeinden zur Vermeidung einer praktischen Rückwirkung von ihrer Ermächtigung, die erhöhte Grundsteuer erst ab 1. Jänner 1965 einzuhoben, möglichst vollzählig Gebrauch machen werden.

Den Entwürfen werden wir unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schweda. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schweda (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich bedauere es, bei den Ausführungen des Herrn Vorredners meinen zu müssen, es handle sich um einen Auszug aus den ÖVP-Pressediensten der letzten

Schweda

Monate. Es waren keine neuen Dinge drinnen, die Ausführungen waren sehr allgemein gehalten und sehr wenig konkret, und ich glaube, daß man die Dinge nicht nur so sehen kann. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Das ist meine Meinung, gestatten Sie mir das.

Nach der in Österreich bestehenden parlamentarischen Praxis wird der Bundesrat heute vermutlich die drei im Augenblick in Rede stehenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates ohne Einspruch passieren lassen und sie damit dem letzten Schritt der Gesetzgebung näherbringen. Damit wird eine fast ein Jahr lang dauernde, zum Teil überaus unerfreuliche Diskussion ihr vorläufiges Ende finden. (*Ruf bei der ÖVP: Vorläufig?*) Vorläufig deshalb, weil eine Entschließung vorliegt, deren Annahme unerlässlich scheint, die aber zur Folge haben wird und haben muß, daß der gesamte Fragenkomplex, der uns seit dem Sommer 1964 mehr als sonst beschäftigte, unter hoffentlich sachlicheren Voraussetzungen und Vorzeichen als bisher erneut aufgerollt wird.

Ich halte es nicht für sinnvoll, alle jene Detailfragen und Einzelheiten, die uns nun so lange beschäftigt haben, hier wiederzukauen. Ich will auch davon absehen, einzelne Fälle darzulegen, wie das so oft und zum Teil in Verzerrung der tatsächlichen Gegebenheiten um einer gewollten Optik willen geschehen ist — nicht zuletzt auch bei der Behandlung dieser Probleme im Nationalrat.

Es erscheint mir viel bedeutsamer, einige grundsätzliche Dinge vorzubringen, die meiner Meinung nach gesagt sein sollen, aber bisher zum Teil übersehen wurden oder aber auch absichtlich unerwähnt geblieben sind.

Meine Damen und Herren! Mit Datum vom 2. September 1964 hat das Bundesministerium für Finanzen eine Reihe von Gesetzentwürfen zur Begutachtung versendet, durch die das Bewertungsgesetz, das Grundsteuergesetz, das Bodenwertabgabengesetz, das Einkommensteuergesetz und eine Reihe anderer gesetzlicher Bestimmungen novelliert werden sollten. Die Versendung dieser Entwürfe erfolgte entgegen der zwingenden Bestimmung des § 15 Finanzausgleichsgesetz ohne vorhergehende Verhandlungen mit den Finanzausgleichspartnern, obwohl die diesbezügliche Bestimmung vorsieht, daß vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen einzuleiten sind.

Der Österreichische Städtebund hat zwar am gleichen Tag, an dem er die Entwürfe zugestellt erhielt — das war am 9. September —, diese Unterlagen an eine Reihe seiner Mitglieds-

gemeinden zur Stellungnahme weitergeleitet, hat aber an diesem gleichen 9. September auch einen Protest an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet, in welchem ausgesprochen wurde, daß die Nichtbeachtung der Bestimmung dieses § 15 Finanzausgleichsgesetz nicht nur einen schweren Mangel in der Handhabung gesetzlicher Bestimmungen bedeutet, sondern auch als eine Brückierung der Gemeinden als Finanzausgleichspartner zu werten sei, eine Angelegenheit, die immer wieder festgestellt werden muß und in zunehmendem Maße nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Länder trifft.

Aber nicht genug damit, das Bundesministerium für Finanzen hat den begutachtenden Stellen eine im Hinblick auf die Fülle und Bedeutung der vorgelegten Gesetzentwürfe lächerlich anmutende Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme eingeräumt und dabei nicht im entferntesten das bei solchen Gelegenheiten erforderliche Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt. Es ist eine üble und meiner Meinung nach durch nichts zu rechtfertigende und daher anzuprangernde Gewohnheit mancher Abteilungen des Finanzministeriums geworden, diese Begutachtungsfristen unvertretbar kurz zu bemessen, sodaß man manchmal das Gefühl hat, es solle unter Beweis gestellt werden, wie stark sich die Bundesfinanzverwaltung den Ländern und Gemeinden gegenüber fühlt. (*Widerspruch bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Wo bleibt der Föderalismus?*)

Ich stelle das nicht leichtfertig fest, sondern ich berufe mich dabei auf die Ansicht eines hohen Beamten des Finanzministeriums, der sich bemüht, uns glauben zu machen, der Bestimmung des § 15 Finanzausgleichsgesetz könne durch die bloße Anhörung der Länder und Gemeinden Rechnung getragen werden. Daß es auch anders geht — ich gebe das zu und stelle es mit Vergnügen fest —, beweisen andere Herren des Finanzministeriums, die uns sehr wohl von der Absicht, gesetzliche Neuregelungen vorzunehmen, informieren und mit uns einleitende und vorbereitende Gespräche führen, wofür wir ihnen sehr dankbar sind.

Sollten es aber Weisungen sein, die in dem einen oder anderen Fall die Beamten veranlassen, gesetzliche Vorschriften leicht zu nehmen, dann ist es erst recht an der Zeit, die Dinge aufzuzeigen, die für uns auf die Dauer untragbar sind und auch auf seiten des Finanzministeriums für untragbar erkannt werden sollten. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Unter diesen unleidlichen Voraussetzungen begann der Weg jener Gesetzentwürfe, die wir heute behandeln. Es war ein Weg, auf dem politische Einflüsse sehr oft die sachlichen

Schweda

Erwägungen zu ersticken drohten. Niemand kann und wird leugnen, daß die Bewertungsbestimmungen in einer Vielzahl von Fällen zu Härten geführt haben, die zu beseitigen unser aller Anliegen sein muß. Es wurde jedoch in den bedauerlichen, bei uns leider sehr häufigen Fehler verfallen, den Dingen einen politischen Anstrich zu geben. Das führte so weit — und das ist besonders zu bedauern —, daß unser heutiger Bundespräsident während der Wahlwerbung um das höchste Amt im Staat in seiner Eigenschaft als Obmann des Österreichischen Städtebundes schwerstens angegriffen wurde, weil diese Organisation bemüht war, die Autonomie der Gemeinden auch auf diesem Gebiet zu wahren; doch darauf komme ich noch zurück.

Obwohl also das Bundesministerium für Finanzen mit den Gemeinden, denen ja das Erträgnis aus der Grundsteuer zukommt, vor der Versendung seiner Gesetzentwürfe keine Verhandlungen geführt hatte, war es offenbar gewillt, seine Vorschläge möglichst rasch durchzudrücken. Die Tatsache aber, daß die Gemeinden sich erst selbst jene rechnerischen Unterlagen erarbeiten mußten, die ihnen das Finanzministerium nicht zur Verfügung gestellt hatte, machte eine sofortige Zustimmung, die vor allem unter dem Druck der Handelskammern zustande kommen sollte, unmöglich. (*Ruf bei der SPÖ: Hört! Hört!*) Die Handelskammer hat es bei solchen Gelegenheiten eben leichter. (*Ruf bei der ÖVP: Die böse Handelskammer!*) Sie hat nicht nur über die Person des Herrn Finanzministers ihre Verbindungen zur Bundesfinanzverwaltung, sondern sie ist, wie uns bekannt ist, auch fast immer viel früher als die Länder und Gemeinden von dem Vorhaben des Ministeriums informiert. (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ.*)

Dennoch nahmen die Gemeinden durch ihre Vertreter — das ist zu belegen — an den nun einsetzenden Gesprächen brav teil und verfochten ihre Auffassung. Dabei kamen ganz natürlich gewisse gegensätzliche Meinungen zutage, die aus der Sicht beider Seiten verstanden werden müssen.

Die Grundsteuer ist in ihrer Entwicklung erheblich zurückgeblieben. Gestatten Sie mir, einige Beispiele aufzuzeigen, aus denen ersichtlich wird, wie ungleich die Erhöhung bei einigen Steuern ist.

Ich vergleiche das Jahr 1948 mit dem Jahr 1962, und zwar das Jahr 1948 deswegen, weil es das erste Jahr ist, in dem wir einen neuen Finanzausgleich in Österreich hatten.

So haben sich, wenn ich mich auf eine Quelle der Verbindungsstelle der Bundesländer stützen darf, von 1948 bis 1962 die Lohn-

steuer von 682 Millionen auf 3644 Millionen, demnach auf das 5,3fache, die veranlagte Einkommensteuer von 633 Millionen auf 4252 Millionen, demnach auf das 6,7fache erhöht, die Umsatzsteuer von 754 Millionen auf 6894 Millionen, demnach auf das mehr als 9fache, die Körperschaftsteuer von 134 Millionen auf 2320 Millionen, demnach auf das mehr als 17fache, die Stempelgebühren von 120,7 Millionen auf 2311 Millionen, demnach auf das mehr als 19fache und, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, die Kapitalertragsteuer von 2,2 Millionen auf 80 Millionen, demnach auf das 36,2fache erhöht.

Demgegenüber ist die Grundsteuer in ganz Österreich ohne Wien im gleichen Zeitraum auf nur wenig mehr als das Dreifache, mit Einschluß Wiens aber auf weniger als das 2,5fache gestiegen. (*Zwischenruf des Bundesrates Schreiner. — Bundesrat Dr. Goëss: Solche Vergleiche kann man doch nicht ziehen! — Weitere Zwischenrufe.*) Diese Vergleiche können Sie ziehen, ich lege Ihnen diese Unterlagen vor, Sie können sie nehmen. (*Zwischenrufe.*)

Es ist daher kein Wunder, wenn die Frage der Grundsteuer immer wieder in die Erörterung durch die Gemeinden einbezogen wird. Man kann an ihrer Entwicklung nicht vorbeisehen, wenn man sich nicht der Einseitigkeit bei der steuerlichen Belastung der Bürger schuldig machen will. Wenn sich der lautstark geäußerte Groll einiger Redner in der Debatte des Nationalrates gegen Wien gerichtet hat, möchte ich dartun, daß es auch andere Gemeinden gibt, die sich den Blick für die Entwicklung gewahrt haben.

So hat der Finanzreferent der Landeshauptstadt Linz, der Herr Vizebürgermeister Grill, anlässlich der Einbringung des Vorschlages 1965 der oberösterreichischen Landeshauptstadt die Grundpreisentwicklung erwähnt und festgestellt, daß die höchsten Grundpreissteigerungen in jenen Gebieten der Stadt Linz zu verzeichnen waren, in denen durch eine Änderung der Teilbebauungspläne an Stelle der Verbauung durch Einfamilienhäuser eine Verbauung durch mehrgeschossige Wohnbauten möglich wurde.

„Die Preissteigerungen der letzten fünf Jahre“ — stellte Grill fest — „betrugen dort bis zu 500 Prozent, das sind ungeheuerliche“ — sagt er — „von der Allgemeinheit normalerweise nicht registrierte Wertvermehrungen, zu deren Erzielung die Besitzer der jeweiligen Grundstücke keinen Finger gerührt haben, die ihnen durch die aus öffentlichen Mitteln getragenen Kosten der Entwicklung und des Ausbaues unserer Stadt in den Schoß gefallen sind.“

5644

Bundesrat — 230. Sitzung — 9. Juli 1965

Schweda

Und weiter sagt Grill: „Es gibt eine große Anzahl von Eigenheimbesitzern, deren Grundstücke durch das Wachstum der Stadt in das engere Stadtgebiet hineingewachsen und die deshalb gleichfalls im Preis gestiegen sind. Diese Grundstücksbesitzer haben aber in der Regel nicht die Absicht, ihre meist sehr kleinen Grundstücke anders als bisher, das heißt für Wohnzwecke, zu benützen, sie sind jedenfalls keine Grundstückspekulanten. Es besteht jede gesetzliche Möglichkeit, solche Grundstücke gerecht zu bewerten, und die Gemeinden sind mit einer solchen Bewertung auch völlig einverstanden.“

Es ist aber wirklich unverständlich“ — fährt er fort —, „aus welchen Motiven unsere staatliche Finanz davor zurückscheut, den durch die Investitionen der Gemeinden erzeugten, für den Grundbesitzer völlig unverdient erzielten, oft enormen Mehrwert zu versteuern. Es ist gerade diese Mißachtung der gemeindlichen Steuerrechte, diese Mißachtung der Gleichrangigkeit öffentlicher Aufgaben, die Schuld trägt an der Stagnation der Entwicklung der Gemeindefinnahmen und die die Gemeinden so sehr daran hindert, ihren Aufgaben gerecht zu werden.“ Soweit Grill.

Nun sind uns gerade aus Oberösterreich Nachrichten zugekommen, denen zufolge dort die Bewertung sehr uneinheitlich, aber insgesamt doch merklich höher als in den anderen Bundesländern vorgenommen worden zu sein scheint. Das mag zu einem Teil stimmen, kann aber weder der Gesetzgebung noch den Gemeinden angelastet werden, sondern müßte wohl seine Ursache in einer wirklichkeitsfremden Praxis der Finanzbehörden haben. Keinesfalls rechtfertigt es aber ein Absinken der Diskussion auf ein Niveau und auf eine Ausdrucksweise, wie sie etwa darin zum Ausdruck kommt, daß der steirische Landtagsabgeordnete Pözl in einer wirtschaftlichen Wochenschrift im März dieses Jahres mit Bezug auf die in Diskussion gestandenen Steuergesetze gemeint hat, einen Aufsatz schreiben zu müssen, der den Titel trägt: „Die Diebe sind unter uns“.

Erinnern Sie sich bitte daran, daß es zwischen 1940 und 1955 keine Neufestsetzung der Bodenwerte gab, sondern daß die Grundsteuer erstarrt war. Denken Sie bitte daran, daß im Zusammenhang mit dem Bewertungsgesetz 1955, als eine Erhöhung der Einheitswerte auf das im Durchschnitt Drei- bis Fünffache angenommen wurde, gleichzeitig die Steuermeßzahl auf ein Drittel bis ein Fünftel gesenkt wurde. Vergessen Sie doch auch bitte nicht, daß der Hauptfeststellungszeitraum damals mit sechs Jahren statuiert wurde, ein Zeitraum, in dem die Grundstückspreise, wie sich gezeigt hat,

sprunghaft gestiegen sind. Und noch einmal wurde der Hauptfeststellungszeitpunkt verschoben, nämlich auf den 1. Jänner 1963, der jetzt so umstritten war.

Ich bin davon überzeugt, daß viele Österreicher gar nicht wissen, wie ungleich und unter wie unterschiedlichen Voraussetzungen bei uns Leistung und Besitz besteuert werden. Dabei wurde immer wieder mit Einzelfällen operiert. Härtefälle wurden ins Rampenlicht der Öffentlichkeit gezogen, auch wenn sie durchaus nicht typisch waren. Es gibt auch zahlreiche andere Fälle, die man als Gegenbeispiele hinstellen könnte, aber die Betroffenen rühren sich natürlich nicht, und viele Eigentümer sind auch einsichtig genug, gewisse steigende Belastungen, die sich im Rahmen der Gesamtentwicklung erhöhen, zur Kenntnis zu nehmen.

Besonders betroffen — das muß festgestellt werden — sind natürlich die Siedler und Eigenheimbesitzer. Man muß ihrer Situation Verständnis entgegenbringen. Aber Hand aufs Herz: Sollte es nicht auch umgekehrt so sein? Fragen Sie die Bürgermeister, welche Belastungen den Gemeinden durch diese Siedler und Eigenheimbesitzer erwachsen für Straßen, für die Zuleitungen der Versorgungsbetriebe, für all das, was bei Baubeginn oft nicht wichtig genommen und dann später zu einer Flut vehementer Forderungen wird. (*Bundesrat Schreiner: Nur nicht übertreiben!*) Ich sehe das aus meiner Sicht, Sie sehen das aus Ihrer Sicht. Daß es hier Differenzen gibt, liegt in der Natur der Dinge. (*Weitere Zwischenrufe des Bundesrates Schreiner.*)

Meine Damen und Herren! In der Nationalratsdebatte am 30. Juni hat der Abgeordnete Dr. Bassetti von der ÖVP in einer sachlich fundierten und inhaltlich eindrucksvollen Rede das Hohe Haus aufgefordert, zusammenzuwirken, um gerechte Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Nicht allen Rednern war es aber um die gleiche Sachlichkeit zu tun. Herr Dr. Fiedler zum Beispiel sah sich bemüßigt, einmal mehr eine Attacke gegen Wien zu reiten, indem er gegen die Bodenpolitik der Bundeshauptstadt Stellung nahm und behauptete, die Gemeinde Wien treibe durch Grundkäufe die Bodenpreise in die Höhe. Unverständlicherweise — ich gebe zu: für mich unverständlicherweise — hat auch der Herr Abgeordnete Grundemann-Falkenberg, der Präsident des Gemeindebundes, in dieses Lied eingestimmt, indem er bestimmte Bodenerwerbungen durch die Städte Wien und Linz erwähnte und meinte, auch die Gebietskörperschaften könnten von einer gewissen Preistreiberei nicht freigesprochen werden. So steht es zumindest in der Ausgabe der „Parlamentskorrespondenz“ über die Sitzung dieses Tages.

Schweda

Und damit, meine Damen und Herrn, sind wir bei einem für eine stets steigende Zahl von Gemeinden lebenswichtigen Problem. Meine sehr geehrten Herren von der rechten Seite dieses Hauses! Helfen Sie doch mit, hier eine Wandlung zum Guten herbeizuführen! Sie alle haben zweifellos einen überaus bedeutsamen politischen Wirkungskreis, haben Einfluß in Ihren Parteien, in Ihren Landtagsfraktionen und im Parlamentsklub. Sie müssen die Grundprobleme der Städte zumindest Ihres Landes aus eigener Anschauung kennen. Sie wissen, daß die Regierungserklärungen der Jahre 1956 und 1959 sehr deutliche Hinweise auf die Bereitschaft der Bundesregierung enthalten, für die Verabschiedung eines Bodenbeschaffungsgesetzes Sorge zu tragen. Damals schien der Weg frei zu sein für eine Lösung, die wir namens der Gemeinden nun seit bald eineinhalb Jahrzehnten anstreben. Die besondere Tragik dabei ist, daß es bereits im Jänner 1962 eine zwischen den Regierungsparteien fix und fertig vereinbarte Fassung eines solchen Gesetzes gab und daß diese Vereinbarung dann im Feld der innenpolitischen Auseinandersetzungen liegengeblieben ist.

Niemand, meine Damen und Herren, denkt daran, den Bodeneigentümern — und das sagen wir seit eineinhalb Jahrzehnten — eine Entschädigung vorzuenthalten, die von unabhängigen Gerichten festgestellt werden muß. Aber obwohl diese Auffassung kein Streitgegenstand ist, sind wir bisher nicht weitergekommen. Es ist nicht sinnvoll, wenn auf Bodenkäufe einer Stadt hingewiesen wird, die vorausschauend an der städtischen Peripherie stattfinden und die als Argument dafür herhalten sollen, daß diese Stadt ohnedies über genügend Gründe verfüge, wenn für dringend benötigte Grundstücke im innerstädtischen Bereich, die der Errichtung notwendiger Gemeinschaftseinrichtungen und Verkehrsbauten dienen sollen, Preise verlangt und manchmal im Interesse der Durchführbarkeit derartiger Vorhaben auch gezahlt werden müssen, die nicht allein den guten Sitten widersprechen, sondern schlicht und einfach Wucher im schlechtesten Sinn dieses Wortes sind.

Sie, meine Damen und Herrn der ÖVP, wenden sich mit massiver Unterstützung durch Handels- und durch Landwirtschaftskammern gegen den Erwerb von Boden zu angemessenen Preisen auch dann, wenn dieser Bodenkauf in unzweifelhaftem Interesse des Gemeinwohls benötigt wird. Sie schützen manchmal — ich bedaure es, dies sagen zu müssen — auch einzelne, auch wenn diese Eigentümer dieses Schutzes im Hinblick auf ihre Bodenpreisforderungen nicht würdig sind. Und Sie vergessen dabei, daß Sie dadurch die große Masse

der Bevölkerung belasten, aus deren Steuermitteln diese dringend benötigten Flächen erworben werden müssen.

Sie stützen sich bei der Behandlung von Bau- und Bodenfragen so gern auf die Haltung und Politik Ihrer Schwesterpartei in der Bundesrepublik Deutschland. Nehmen Sie sich auch hier ein Beispiel an Ihren deutschen Freunden, die in ihrem Grundgesetz so zeitnahe sagen: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ (*Ruf bei der ÖVP: Das wissen wir schon längst! — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Das steht schon im bürgerlichen Gesetzbuch!*) Sie sagen immer, die Enteignung müsse der letzte Schritt sein, und wir gestehen Ihnen das gerne zu, aber Sie sind nie bereit, diesen letzten Schritt zu tun, auch wenn er tausendmal gerechtfertigt wäre. (*Ruf bei der ÖVP: Tun Sie nicht immer so belehren!*) Ich sage meine Meinung, das steht mir wohl frei!

Man behauptet in den Reihen der ÖVP gerne, um Wien gegen die anderen Bundesländer auszuspielen, hier handle es sich um ein reines Wiener Problem. Das entspricht bei weitem nicht den Tatsachen. Fragen Sie die Bürgermeister unserer großen Städte und darüber hinaus die Gemeindefunktionäre in den Gemeinden des Mürztales etwa, an der Südbahnstrecke und auch in einer Reihe von Gebirgstälern unseres westlichen Bundesgebietes. (*Ruf bei der ÖVP: Er hat von allen Gemeinden gesprochen, nicht nur von Wien!*) Sie alle spüren in ihrem baulichen Bemühen den Riegel, den das Fehlen eines modernen Bodenrechts bedeutet. Alle Kräfte, die sich einem solchen neuen Bodenrecht entgegenstellen, laden Schuld auf sich vor den Gemeinden und deren Bürgern.

Und nun, meine Damen und Herren, eine Frage, die mich als einen im Dienst der Gemeinden stehenden Funktionär besonders berührt: die Frage der Gemeindeautonomie, auch bezogen auf die heute behandelten Gesetze. Es ist ebenso bedauerlich wie wahr, daß es gerade an dieser Frage lag, daß wir so lange zu keiner Einigung kamen. Seit Monaten bestand im wesentlichen Übereinstimmung über das Ausmaß der Milderungen, die vom Nationalrat beschlossen wurden und von uns heute akzeptiert werden sollen. Lediglich das Problem des Wirksamkeitsbeginnes blieb offen. Es hat sich als unzweifelhaft erwiesen, daß es nach der gegebenen Rechtslage den Gemeinden überlassen bleiben muß, diese Entscheidung über den Wirksamkeitsbeginn selbst zu treffen. Es ist tief bedauerlich, daß wir Monate hindurch um die Anerkennung dieses Grundsatzes ringen mußten. Dabei

Schweda

nehmen wir noch zur Kenntnis, daß für manche Kammerfunktionäre die Gemeindeautonomie nichts wiegt und nichts bedeutet. Diese Haltung offenbart sich ja auch in anderen Zusammenhängen. Wir haben es aber als schmerzlich empfunden, daß der Gemeindebund hier unsere oft so bewährte gemeinsame Front verlassen hat. Ja der Herr Finanzminister hat sich sogar im Finanzausschuß des Nationalrates am 15. Dezember 1964 darauf berufen, daß seine Haltung auf Vorschlägen des Gemeindebundes basiere, während allerdings umgekehrt der Präsident des Gemeindebundes in der vergangenen Woche im Nationalrat ausgeführt hat, der Gemeindebund habe immer wieder versucht, die Ansicht des Herrn Finanzministers durchzusetzen. Für den Österreichischen Städtebund konnte es nie einen Zweifel geben, daß den Gemeinden das Recht der Entscheidung ... (*Bundesrat Schreiner: Zwei Jahre nachzahlen!*) Warten Sie ein wenig ab, ich bitte Sie darum, ich komme auch darauf noch zurück! Für uns konnte es nie einen Zweifel geben, daß den Gemeinden das Recht der Entscheidung, ab wann die neuen Einheitswerte in Kraft treten sollen, belassen bleiben muß. Es war auch für den sozialistischen Abgeordnetenklub eine Selbstverständlichkeit, sich in diesem Sinn zu entscheiden.

Damit, meine Herren, tritt nun diese zweifellos schwierige und schwerwiegende Frage an unsere Gemeinden heran. Hier ist es wieder eine falsche Lösung, die einem erheblichen Teil der Gemeinden mit auf den Weg gegeben wird, wenn sie mit allen Mitteln veranlaßt werden sollen, sich für den 1. Jänner 1965 zu entscheiden. Die örtlichen Verhältnisse, meine Herren, sind zu unterschiedlich! Die Interessen der einzelnen Gemeinden, bezogen auf ihre Struktur und sonstige Situation in baulicher Hinsicht, sind zu auseinanderstrebend, als daß man schlechthin den einen oder den anderen Zeitpunkt generell empfehlen könnte. Niemand, Herr Dr. Mussil, kann den Gemeinden diese Aufgabe abnehmen, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Aber unsere Gemeindevertretungen werden diese Entscheidung mit der gleichen Überlegtheit treffen, mit der sie auch bei anderen Gelegenheiten um das Wohl ihrer Bürger bemüht sind. Die Gemeinden haben sich noch nie geschämt, der Bevölkerung die Wahrheit zu sagen und Notwendiges von ihr zu verlangen. Diese Scheu beginnt weiter oben im Gefüge unseres Staates und führt dann häufig und bedauerlicherweise dazu, von den verantwortungsfreudigeren Funktionären, also denen der Gemeinden, Leistungen aller Art und, wenn es ganz schlimm kommt, sogenannte Notopfer zu fordern.

Hier, bei der Frage des Wirksamkeitsbeginnes, wird ein weiterer Haken sichtbar. Die ÖVP hat ihren Gemeindevertretern generell empfohlen, für einen Wirksamkeitsbeginn am 1. Jänner 1965 einzutreten. „Empfehlung“ sagen wir, der „ÖVP-Pressedienst“ vom 28. Juni 1965 spricht von einer Weisung der ÖVP an ihre Gemeindefunktionäre. (*Bundesrat Dr. Mussil: „Empfehlung“ steht dort drin!*) Der „ÖVP-Pressedienst“ vom 28. Juni spricht von einer Weisung! Er wirft damit auf den Begriff der Gemeindeautonomie einen politischen Schatten, der uns im Zeichen angeblicher Gemeindefreundlichkeit und föderalistischer Wellenschläge die Frage aufzwingt, wieweit sich die Gemeindefunktionäre der ÖVP frei fühlen dürfen. (*Bundesrat Dr. Mussil: Haben Sie die „Weisung“ da?*) Nein.

Vor kurzem hat ein ÖVP-Abgeordneter die Frage aufgeworfen, seit wann auf der sozialistischen Seite im Zusammenhang mit den Einheitswerten der Gedanke der Gemeindeautonomie verfochten wurde und ob das nicht erst eine Sache der letzten Zeit sei. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß am 15. Dezember des vergangenen Jahres von sozialistischen Abgeordneten Initiativanträge im Interesse der kleinen Leute eingebracht wurden und der Österreichische Städtebund durch sein zuständiges Organ bereits in der ersten Jännerhälfte 1965 dafür eingetreten ist, daß die Entscheidung im Sinne dieser Entwürfe wie bei jeder anderen möglichen Regelung den Gemeinden überlassen werden soll, denen das Erträgnis der Grundsteuer zufließt.

Die ÖVP hat im Zusammenhang mit der Behandlung der gegenständlichen Gesetze bedauerlicherweise versucht, das einheitliche Wirken des Österreichischen Städtebundes in Frage zu stellen und diese Organisation in Fraktionen aufzuspalten. Abgesehen vom politischen Bedenklichen eines solchen Versuches, möchte ich nicht versäumen darzustellen, daß dieser Versuch auch sachlich keinerlei Berechtigung hatte. Man hat den Sozialisten vorgeworfen, unbedingt den 1. Jänner 1963 als Wirksamkeitsbeginn durchsetzen zu wollen, während es nur die ÖVP sei, die für ihre Bürger Verständnis hätte.

Ich bin in der Lage, Ihnen zu sagen, daß diese Feststellung nicht zutrifft. Ich habe hier die Stellungnahmen einer Reihe von Städten, die von politischen Funktionären der ÖVP verwaltet werden. Ich habe hier eine Stellungnahme einer großen niederösterreichischen Stadt, einer großen Stadt Tirols, einer Stadt in Vorarlberg und einer oberösterreichischen Mittelstadt. Alle diese Städte sind Mitglieder nicht nur des Österreichischen

Schweda

Städtebundes, sondern wegen ihrer Bedeutung Mitglieder auch unseres Hauptausschusses oder Finanzausschusses. Alle diese Städte werden von ÖVP-Mehrheiten verwaltet.

Ich lese Ihnen diese Stellungnahme vor. Hinsichtlich der niederösterreichischen Stadt heißt es: „Die Stadtgemeinde ... steht auf dem Standpunkt, daß die Neuvorschreibung der Grundsteuer auf jeden Fall auf Grund der Ergebnisse der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1963 mit 1. Jänner 1963 rückwirkend vorgenommen werden soll. Für Härtefälle bei der Nachbesteuerung für die Jahre 1963 und 1964 könnten Stundungen und Ratenzahlungen beilligt werden.“

Oder hinsichtlich der Tiroler Stadt: „Auf die Einhebung der Grundsteuerbeträge 1963 und 1964, die sich nach Maßgabe der Hauptfeststellung zum 1. 1. 1963 ergeben, kann vom Standpunkt der Stadtverwaltung aus gesehen nicht verzichtet werden.“

Oder hinsichtlich der oberösterreichischen Stadt: „Die Novelle zum Grundsteuergesetz wäre vorerst einmal abzulehnen, weil durch diese Novelle die Gemeinden große Einbußen erleiden. Die Grundsteuer war noch vor 15 Jahren eine bedeutende Gemeindecinnahme, ist dann in der Zwischenzeit weit zurückgeblieben. Durch die zurzeit noch geltenden Vorschriften wäre eine merkliche ...“ (*Bundesrat Dr. Mussil: Die haben die verkehrte „Weisung“ der Sozialistischen Partei gelesen!*) Das trauen Sie Ihren Funktionären zu, das würde ich in Ihrem Interesse tief bedauern müssen. Aber so sehen die Dinge aus: Das sind von der ÖVP verwaltete Gemeinden. Ich muß Ihnen das sagen. Ich wiederhole: Sie haben ihre Meinung erst geändert, als sie nicht in einen sachlichen, sondern in Ihren politischen Sog geraten sind.

Wenn der Hauptausschuß und der Finanzausschuß des Städtebundes gleichwohl nicht auf dem 1. Jänner 1963 als Wirksamkeitsbeginn bestanden und den vorgeschlagenen Milderungen zugestimmt haben, dann darf man wohl annehmen, daß diese Beschlüsse ausschließlich vom Standpunkt einer verantwortungsbewußten Sachlichkeit aus gefaßt wurden.

Es ist hier viel Brunnenvergiftung betrieben und das gegenseitige Vertrauen zutiefst erschüttert worden.

Meine Damen und Herren! Dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Bewertungsgesetz-Novelle 1965 liegt, wie schon erwähnt, eine Entschliebung bei, deren Inhalt Ihnen bekannt ist. Wir sind zwar der Meinung, daß es einer solchen Aufforderung nicht bedürfen sollte, weil es dem Bundesministerium für Finanzen seit vielen Jahren freigestanden

wäre, eine solche Untersuchung anzustellen und jene Grundlagen zu erarbeiten, deren Fehlen wir in der letzten Zeit so schmerzlich empfunden haben. (*Ruf: Sie haben es ja gehindert!*)

Gleichwohl werden wir ebenso den in Frage stehenden Gesetzentwürfen wie auch dieser Entschliebung zustimmen, weil wir alles Interesse daran haben — das darf ich mit viel Ernst sagen, und ich bitte, es so zu nehmen —, zu Lösungen zu kommen, die real und daher gerecht sind, die Bestand haben, die Sicherheit schaffen, die uns wegen ihrer Sachlichkeit zur gemeinsamen Arbeit zusammenführen und nicht dauernd Anlaß zu Gehässigkeiten sind. (*Bundesrat Dr. Pitschmann zur SPÖ weisend: Herr Kollege, sprechen Sie auch da hinüber! Dort drüben sitzen auch Bundesräte!*) Wir bitten auch Sie, diesen guten Willen zur Zusammenarbeit zu dokumentieren. Ich danke Ihnen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Hötendorfer (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Unser derzeitiges Bewertungsgesetz bestimmt, daß in Zeitabständen von sechs Jahren eine Hauptfeststellung der Einheitswerte zu erfolgen hat. Ursprünglich sollte daher diese letzte Hauptfeststellung zum 1. 1. 1962 erfolgen, wurde aber aus bekannten Gründen auf den 1. 1. 1963 nachverlegt. Die Einheitswertbescheide ergingen zum geringen Teil im Jahre 1964, ein Teil im Frühjahr 1965. Die Bescheide, die eine Mindestbewertung beinhalten, sind bisher nur zu einem geringen Teil ergangen.

Die Einheitsbewertung weist verschiedene Mängel und Härten auf, die ich deswegen besonders anführen möchte, damit für die nächste Bewertung eine zeitgerechte Behebung ermöglicht wird. Die Vorarbeiten für eine derartige Neufeststellung müssen viel präziser und rechtzeitiger erfolgen, um den Finanzämtern die Möglichkeit zu geben, die neuen Einheitswertbescheide auch tatsächlich in dem Jahr, das an den Hauptfeststellungszeitpunkt anschließt, an die Steuerpflichtigen ergehen zu lassen. Vor allem ist es aber vordringlich notwendig, die Vorarbeiten derart zu gestalten, daß die Auswirkungen der Neufestsetzung der Einheitswerte den Abgeordneten zeitgerecht und hinreichend bekanntwerden. Bei der Neufeststellung zum 1. 1. 1963 war dies leider nicht der Fall. Die Folge davon war, daß eine sehr große Anzahl von Berufungen bei den zuständigen Finanzämtern eingebracht wird.

Das Finanzministerium und das Parlament bemühten sich in langwierigen und zähen

Hötendorfer

Verhandlungen um eine Novellierung für die letzte Einheitswertfeststellung. Diese unrichtige Neubewertung aber führte bei Eigenheimbesitz, in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft zu sehr hohen steuerlichen Belastungen, die Eingriffe in die Substanz zur Folge hätten. Damit würde gleichzeitig auch eine umschriebene Form der Enteignung in die Wege geleitet.

Die Härten und Mängel des Bewertungsgesetzes zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. 1. 1963 wurden besonders in Oberösterreich deutlich spürbar. Eine Delegation oberösterreichischer ÖVP-Politiker unter Führung von Landesrat Dr. Wenzl sprach daher beim Finanzminister Dr. Schmitz vor und machte ihn auf die untragbaren Bestimmungen und deren Folgen aufmerksam. Der Finanzminister ließ sich von der Richtigkeit der sachlich vorgebrachten Argumente überzeugen und erklärte sich in dankenswerter Weise bereit, durch entsprechende Gesetzesänderungsvorschläge Abhilfe herbeizuführen.

Als bäuerlicher Funktionär möchte ich besonders schwierige Fälle und Härten, die durch die Novellierung nur zum Teil behoben werden, aufzeigen. Durch die Mindestbewertung werden vor allem unsere kleinbäuerlichen Betriebe betroffen. Hier wurde durch die Abschlagsanhebung von 20 auf 40 Prozent in vielen Fällen eine Erleichterung geschaffen. Trotzdem aber werden für manche Kleinbetriebe, deren Besitzer unter großen Mühen bauliche Investitionen zur Durchführung gebracht haben, große Härten auch weiterhin auftreten. In diesen besonders schwierigen Fällen wird es notwendig sein, neuerlich an den Herrn Finanzminister mit dem Ersuchen heranzutreten, spürbare Erleichterungen in die Wege zu leiten.

Die Landwirtschaft war sich bewußt, daß durch die allgemeine Erhöhung des Hektarhöchstsatzes von 19.000 S auf 20.000 S Erhöhungen eintreten werden. Daß aber diese Erhöhungen, die laut diesen Zahlen nur 5 Prozent betragen würden, bis zu 30 Prozent gehen, ist unverständlich, wobei diese Erhöhungen in den extremen Bergbauernlagen des Mühlviertels festgestellt werden.

Vor einigen Tagen mußte ich anlässlich einer Bauernversammlung heftigste, aber sehr sachliche Kritik in dieser Hinsicht zur Kenntnis nehmen. Nur mit Mühe ist es mir gelungen, den gesteigerten Unmut der anwesenden Berufskollegen mit dem Hinweis zu besänftigen, daß die eingebrachten Berufungen aller Wahrscheinlichkeit nach einer aufrechten Erledigung zugeführt werden. Den rat- und hilfesusuchenden Bauern stand unsere Berufsvertretung tatkräftigst zur Seite. Nur diesem Umstand ist

es auch zu verdanken, daß die Einsprüche gegen die Bescheide fristgerecht eingebracht werden konnten.

Die Einsprüche sollten im Vergleich zum Richtbetrieb erfolgen. Dies ist aber deswegen nicht möglich, da laut Aussage des Finanzamtes die Richtbetriebe der Geheimhaltung unterliegen. Diese Geheimhaltung erscheint uns daher unverständlich. Es wäre notwendig, diese Richtbetriebe den Standesvertretungen bekanntzugeben.

Die hauptsächlichen Fehlerquellen liegen also eindeutig bei den Bewertungsrichtlinien, deren Änderung in vieler Hinsicht unbedingt notwendig erscheint. Kein Verständnis findet zum Beispiel die Tatsache, daß nur das Vorhandensein von Maschinen, nicht aber deren Einsatzmöglichkeit berücksichtigt wurde. Dadurch ergibt sich eine schwere Benachteiligung gerade der bergbäuerlichen Betriebe. Diese sind häufig aus arbeitswirtschaftlichen Gründen gezwungen, auch Maschinen anzuschaffen, die nur bedingt eingesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang müssen auch die vorhandenen Hang- und Steillagen sowie die Bodenart und die Untergrundversteinung mehr berücksichtigt werden, das heißt, daß hierfür höhere Abschläge einzusetzen wären.

Es ist auch nicht einzusehen, daß im Überschwemmungsgebiet bisher keinerlei Abschläge gemacht wurden. Gerade die Unwetterkatastrophen des heurigen Jahres haben diesen Besitzern sehr großen Schaden zugefügt. Verschiedene Landwirte müssen auf Grund der Geländegestaltung neben dem Traktor auch Pferde halten und fallen dadurch in eine höhere Bewertung.

Zum Klimafaktor ist zu sagen, daß die 14-Uhr-Temperatur, die zur Bemessung herangezogen wird, sicherlich richtig gemessen ist, aber keinesfalls die besondere Lage des Mühlviertels berücksichtigt, weil die Einflußdauer dieser Temperatur nur während eines sehr kurzen Zeitraumes zur Auswirkung kommt. Die Spät- und Frühfröste sind nach den bestehenden Richtlinien zuwenig berücksichtigt.

Um in Zukunft derartige Ungerechtigkeiten hintanzuhalten, müßte unter allen Umständen der Bundesschätzungsbeirat um mehrere sachkundige bäuerliche Vertreter erweitert werden. Sicherlich wird es für die Finanzämter schwierig sein, in den bereits geschätzten Gemeinden eine Änderung der schon erlassenen Bescheide im Berufungswege herbeizuführen beziehungsweise die Hektarsätze zu berichtigen, da die Bodenschätzung bereits fixe Zahlen festlegte.

Bei der Novellierung des Grundsteuergesetzes kam es bedauerlicherweise über den

Hötzendorfer

Wirksamkeitsbeginn für die Erhöhung der Grundsteuer zu keiner Einigung auf Regierungsebene. Sehr wünschenswert wäre es wohl gewesen, wenn die Grundsteuer gleich den anderen Steuern, Abgaben und Gebühren mit Wirkung vom 1. Jänner 1965 geregelt worden wäre. Sicherlich werden die Gemeindeausschüsse die notwendigen Beschlüsse fassen, um unangenehme Nachzahlungen zu verhindern. Allerdings hat dies eine Benachteiligung für jene, deren Einheitswert vielleicht eine Verminderung erfuhr, zur Folge.

Im Zuge der Neubewertung wären manche Richtlinien für die Umsatzsteuer entsprechend abzuändern. Die Freigrenze von bisher 60.000 S ist auf mindestens 100.000 S nachzuziehen. Bekanntlich ist diese Freigrenze entscheidend für die Zuerkennung der Freibeträge der am Hof des Steuerpflichtigen arbeitenden familieneigenen Personen. Eine Erhöhung dieser Freibeträge muß daher unbedingt vorgenommen werden. Dies erscheint in Anlehnung an die geplante Erhöhung der Freigrenze für die gewerbliche Wirtschaft notwendig und auch gerechtfertigt.

Gleichzeitig muß auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß durch die ständige Abwanderung bäuerlicher Arbeitskräfte Freibeträge wegfallen und eine Erhöhung der Umsatzsteuer eintritt. Diese Abwanderung bedingt aber weiterhin eine wesentlich extensivere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und ergibt in weiterer Folge ein geringeres Einkommen.

Erst dieser Tage konnten sich die Mitglieder der Landwirtschaftskammer-Vollversammlung von Oberösterreich bei einer Exkursionsfahrt von den schwierigen Produktionsverhältnissen auf den extremen Hanglagen überzeugen. Die Notwendigkeit einer allgemeinen Berücksichtigung und Förderung wurde übereinstimmend anerkannt. Immer wieder lesen wir von Traktorstürzen, die meist mit einer schweren Verletzung oder gar mit tödlichem Ausgang verbunden sind. Nur wenn man mit dem bescheidenen Einkommen zufrieden ist und nur unter Einsatz aller Familienmitglieder — Kinder und Auszugsleute — ist eine Bewirtschaftung dieser für die Fremden so schönen Gebiete möglich. Man müßte diesen braven Menschen eher Prämien geben, als ihnen Belastungen auferlegen. Jede Erhöhung der Steuern, Abgaben und Gebühren stellt gerade für diese Gebiete ein Unrecht dar. Auf alle Fälle ist in den Bewertungsrichtlinien auf die Hanglagen mehr als bisher Rücksicht zu nehmen.

Auf Grund der geschilderten Gegebenheiten erlaube ich mir, im Interesse einer klaglosen Durchführung sowohl der bewertungsmäßigen

Arbeiten als auch im Interesse der betroffenen Steuerpflichtigen und deren Berufsvertretung um eine gründliche Vorbereitung für eine nächste Hauptfeststellung zu ersuchen.

Da die Gesetzesnovellen zur Bewertung, zur Grundsteuer und zur Bodenwertabgabe große Erleichterungen bringen, geben wir diesen Gesetzesnovellen gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Goëss (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die uns heute zur Beratung vorliegenden Gesetzesbeschlüsse gehören zu den seltenen und ebenso begrüßenswerten, die dem Steuerträger eine Erleichterung bringen. Daher wäre es eigentlich richtig, ergriffen zu schweigen oder zu jubilieren. Wenn ich jetzt keines von beiden tue und gleichzeitig um Entschuldigung bitte, daß ich die Zeit des Hohen Hauses mit einem über das normale Plansoll hinausgehenden Debattenbeitrag in Anspruch nehme, möchte ich darin eine kleine, selbstauferlegte Buße sehen, denn wir haben, wenn es auch nicht immer in Personenidentität geschehen ist, vor etwa zweieinhalb Jahren ein Gesetz beschlossen, dessen Auswirkungen wir eigentlich nicht wollten. Dieses Gesetz beziehungsweise seine nichtgewollten Auswirkungen sind letztlich die Ursache dafür, daß wir uns mit diesen Gesetzesvorlagen noch einmal befassen müssen. Wir können sicher gegenüber unseren Kollegen im Nationalrat mildernde Umstände in Anspruch nehmen. Wir sind gewohnt, daß zwischen Ausschuß und Plenum nur sehr kurze Zeit vergeht, daß wir über die Vorverhandlungen mangelhaft oder gar nicht informiert werden, daß alle Fristen zusammengestrichen werden und so weiter, aber trotzdem wird uns niemand gegenüber der Öffentlichkeit die Verantwortung dafür abnehmen, daß wir die Gesetze, die wir beschließen, auch in ihren Auswirkungen genau kennen sollen.

Wenn ich mit dieser kurzen Selbstkritik eingeleitet habe, so darf ich jetzt vielleicht damit auch eine Bitte verbinden, in diesem Fall an die zuständigen beamteten Experten des Finanzministeriums, uns über die Auswirkungen von Gesetzen, allenfalls auch ungefragt, genau zu informieren, damit wir trotz der Kürze der uns immer zur Verfügung stehenden Zeit und obwohl wir immer gehetzt werden, Beschlüsse des Nationalrates so schnell wie möglich auch zu beschließen, unserer Aufgabe als gesetzgebende Körperschaft gerecht werden können, was am Rande irgendwie mit der immer wieder erwähnten Aufwertung des Bundesrates zu tun hat.

Dr. Goëss

Nun zur Sache selbst. Die Einheitswerte, deren Wirksamkeitsbeginn im wesentlichen der Gegenstand dieser Gesetze ist, sollten zum 1. Jänner 1963 festgestellt werden. Wir schreiben heute Juli 1965. Seither sind also zweieinhalb Jahre vergangen, und wir sind noch weit davon entfernt, daß diese Einheitswertbescheide hinausgegangen, geschweige denn die damit verbundenen Rechtsmittelverfahren abgeschlossen wären.

Das hat zwei Ursachen. Einerseits waren auf Grund des sehr komplizierten Bewertungsverfahrens und der damit verbundenen Mehrbelastung der Finanzbehörden diese zum 1. Jänner 1963 und noch lange danach mit der Durchrechnung nicht fertig. Andererseits wurde, als nach dem 1. Jänner 1963 die ersten Bescheide über unverbautes Grundvermögen hinausgingen, der bereits erwähnte Sturm der Entrüstung entfesselt, den der Herr Finanzminister in dankenswerter und, ich möchte sagen, einmaliger Weise damit beantwortet hat, daß er den Betroffenen selbst geraten hat, Berufungen einzubringen, was wieder zu Tausenden von Berufungen geführt hat, die unerledigt sind und wahrscheinlich noch lange unerledigt bei den Finanzbehörden liegen müssen. Seither ist ein weiteres Jahr vergangen, bis wir uns nun in Form der uns vorliegenden Gesetze wenn schon nicht mit einer Beseitigung, so doch mit einer Milderung der in der Novelle 1963 enthaltenen Härten befassen.

Ich habe diese Vorgänge bewußt in Erinnerung gerufen, weil ich glaube, daß sie vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit und vom Standpunkt einer ordnungsgemäßen Verwaltung als bedenklich bezeichnet werden müssen. Wenn man es bei der Führung eines wirtschaftlichen Betriebes auch so halten würde, daß man die Ergebnisse einer befristeten Maßnahme erst eineinhalb Jahre später erfährt, daß man sie dann als unerwünscht, zum Teil sogar als unrichtig bezeichnen muß und sich schließlich ein weiteres Jahr Zeit läßt, um diesen Zustand wenigstens teilweise zu reparieren, so würden unsere Wirtschaftsbetriebe nicht nur keinen Ertrag mehr abwerfen, sondern es würden auch die Arbeits- und Existenzmöglichkeiten der Beschäftigten ernstlich gefährdet werden.

In den Bundesländern, in der Landes- und Gemeindepolitik ist man mit Ernst und Fleiß bemüht, den laufenden Gegebenheiten des wirtschaftlichen und politischen Lebens Rechnung zu tragen. Ich glaube sagen zu können, daß bei allen Schwierigkeiten, die sich aus den verschiedenen parteipolitischen Differenzen ergeben, die sachliche Arbeit und das Bemühen um die Erreichung sachlicher Lösungen immer wieder die Oberhand behält. Ich

möchte daher in diesem Hohen Hause, das in der Öffentlichkeit vielfach auch das Länderparlament genannt wird, als Bundesländervertreter an die Verantwortlichen der Bundespolitik die Aufforderung richten, sich mehr, als es manchmal in der Vergangenheit zum Ausdruck kam, mit Fleiß und Ernst zu bemühen, gestellte Aufgaben nach sachlichen Gesichtspunkten zu lösen, und zwar so rechtzeitig, vorausschauend und verantwortungsbewußt zu lösen, daß das öffentliche Leben und der wirtschaftliche Ablauf nicht immer wieder durch Versäumnisse im wirtschaftlichen Bereich und durch politische Differenzen behindert und gehemmt wird, daß also auch in der Bundespolitik der Grundsatz Anerkennung findet, der für den kleinsten Dienstnehmer genauso wie für den obersten Generaldirektor Gültigkeit hat, nämlich eine übertragene Arbeitsaufgabe nicht beliebig lang liegenzulassen, sondern zu lösen.

Wenn wir heute die vorliegenden Gesetze verabschieden, so richtet sich unser Blick automatisch auf den nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt. Diese Überlegung wird durch die Entschließung des Nationalrates, die sich mit der künftigen Bewertung beschäftigt, unterstrichen. Am 1. Jänner 1969, also nach Ablauf von dreieinhalb Jahren, sind die Einheitswerte wieder neu festzusetzen. Wenn man damit so rechtzeitig beginnen will, daß die eben erwähnten unliebsamen Verzögerungen vermieden werden, so heißt das, daß praktisch sofort mit den vorausschauenden Überlegungen und sehr bald mit den konkreten Arbeiten begonnen werden muß. Das müßte aber zu einem Zeitpunkt begonnen werden, in dem die alten Einheitswerte noch nicht einmal vollständig versandt sind, geschweige denn, daß sämtliche zu erwartenden Rechtsmittelverfahren bereits abgeschlossen wären.

Nun möchte ich noch einige ganz kurz formulierte Vorschläge im Zusammenhang mit dieser Materie bringen. Im Gegensatz zu den industriellen und gewerblichen Einheitswerten, die außerordentlich stark von der jeweiligen betrieblichen Situation und den dort oft kurzfristiger wirksamen Betriebsabläufen abhängig sind, könnten die Einheitswerte bei Grund und Boden doch ein verhältnismäßig stabiler Faktor sein. Wenn wir uns an die früheren Katastralreinerträge erinnern, die über lange Zeiträume gültig waren, so wird diese Feststellung noch zusätzlich unterstrichen. Ich halte es daher für richtig, wenn ich vielleicht auch in Widerspruch zum Kollegen Schweda komme, Überlegungen anzustellen, ob man nicht den bisher mit sechs Jahren festgelegten Bewertungszeitraum verlängern sollte, etwa auf neun oder auf zwölf Jahre, wodurch die Einheitswerte des land- und

Dr. Goëss

forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens endlich etwas zur Ruhe kämen. Die in den vergangenen Jahren entstandene Beunruhigung und Veränderung sowie die durch die ständige Neubewertung, durch die Abwicklung von Berufungsverfahren und dergleichen entstandene Arbeitsbelastung der Finanzbehörden könnte dadurch auch vermieden werden.

Diese Beunruhigung und Belastung der Finanzbehörden steht ja in keinem Verhältnis zu dem erzielten Erfolg, denn die Summe der Bewertungsunterschiede ist verhältnismäßig gering. Der Finanzminister hat, soweit ich mich erinnere, zumindest zum letzten Hauptfeststellungszeitpunkt selbst betont, daß nicht beabsichtigt ist, mit dieser Einheitsbewertung eine Abgabenerhöhung zu erzielen. Man fragt sich, wozu dann alle sechs Jahre wieder der Wirbel gemacht wird.

Die in der Zweiten Republik nunmehr durchgeführte zweite Einheitsbewertung hat doch zumindest beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen eine weitreichende Genauigkeit gebracht. Sie ist mit einem großen Aufwand an fachlichen Vorbereitungen und fachlichen Erhebungen und auch mit Kostenaufwand durchgeführt worden und sollte daher nunmehr für einen längeren Zeitraum auch beibehalten werden können. Allenfalls inzwischen eintretende, vielfach auf Spekulationsüberlegungen beruhende Wertveränderungen können keinesfalls so groß sein, daß sie den gesamten Aufwand einer Neubewertung in den nächsten Jahren rechtfertigen würden.

Wenn man dieser Anregung folgen und einer Verlängerung des Bewertungszeitraumes näher treten könnte, wäre allerdings auch zu überlegen, ob nicht die Möglichkeiten für die individuelle Fortschreibung der Einheitswerte während der neun- oder zwölfjährigen Periode gegenüber den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen geändert werden sollten. Mit einer solchen Änderung könnte erreicht werden, daß individuelle Neubewertungen bei geänderten Verhältnissen möglich werden, ohne daß deswegen die gesamten österreichischen Einheitswerte, auch jene, bei denen sich kaum etwas geändert hat, wieder neu erhoben und berechnet werden müssen. Darüber hinaus könnte man eine generelle einfache Korrektur ins Auge fassen, indem man etwa in der Mitte eines so verlängerten Bewertungszeitraumes mit einer Richtzahl, sich ergebend aus der zu Beginn der Periode festgestellten Einheitsziffer für Aufwand und Ertrag, jenen Faktor bei der Einheitsbewertung korrigiert, nämlich die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag, der ja einzig und allein einer Bewegung unterliegt; die anderen Faktoren, wie Verkehrserschließung, Bonität, Lage zu öffentlichen

Verkehrswegen und so weiter, verändern sich selbst innerhalb von zehn Jahren kaum. Es wäre also auch möglich, eine generelle Anpassung mittels einer einfachen Richtzahlenkorrektur ins Auge zu fassen, wie es in der Forstwirtschaft bei den Einrichtungswerten auch geschieht.

Schließlich wäre hinsichtlich des Zeitpunktes einer Neubewertung aus den nunmehr gemachten Erfahrungen heraus auch zu überlegen, ob nicht grundsätzlich und für alle Zeiten das Wirksamwerden der Einheitswerte für die verschiedenen Steuern und Abgaben vom Bewertungszeitpunkt getrennt wird, also etwa erst ein oder zwei Jahre später eintritt. Es erschiene mir richtig, durch eine solche Bestimmung ein praxisnahes Gesetz zu schaffen, das dem tatsächlichen Rhythmus in der Verwaltung Rechnung trägt und eher in der Budgetierung sowohl der Gebietskörperschaften als auch des Einzelbetriebes ein Vorschauen zuläßt an Stelle des bisher so ungeschönen Hinten-nach-Hinkens, Korrigierens und Niemals-Wissens, woran man ist.

Neben diesen Überlegungen für die weitere Entwicklung der Bewertung möchte ich aber an dieser vorliegenden Bewertungsgesetz-Novelle noch eine Kritik vom Standpunkt der Landwirtschaft aus üben, und zwar Kritik daran, daß einem immer wieder vorgebrachten Verlangen unserer Berufsvertretung auf Novellierung beziehungsweise Streichung des § 52 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes wieder nicht Rechnung getragen worden ist. Dieser Absatz 2 bestimmt nämlich, daß land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dem Grundvermögen zuzurechnen sind, „wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden“.

Von den Finanzbehörden ist diese Bestimmung in sehr vielen Fällen sehr rigoros ausgelegt worden. So konnte es zum Beispiel vorkommen, daß ein Grundbesitzer, der einen Teil seiner Grundstücke für Bauzwecke abverkaufte, aber den festen Willen hatte, ganz bestimmte Flächen weiterhin zur Fortführung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu erhalten, trotzdem auch für diese rein landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Einheitswert als Baugrund vorgeschrieben erhielt. Eine solche Handlungsweise der Finanzbehörden ist durch den Gesetzestext zum Teil gedeckt, da verschiedene Kriterien aufgezählt sind, insbesondere die Verwertungsmöglichkeit, mit keinem Wort aber auf die wirtschaftliche Absicht des Besitzers hingewiesen wird.

Diese Situation betrachte ich als völlig unhaltbar. Sie ist nicht nur agrarpolitisch uner-

Dr. Goëss

träglich, weil damit Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken ja geradezu gezwungen werden, diese auch gegen ihren Willen zu veräußern beziehungsweise für andere als landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Sie ist vor allem aber auch steuerrechtlich unvertretbar, weil die Finanzbehörde ja auch keinem Gewerbetreibenden vorschreiben kann, daß er für seinen Betrieb bei moderner, intensiver und besserer Wirtschaftsführung einen höheren Ertrag erzielen könnte und daher die Gewerbesteuer von diesem fiktiven Ertrag zu berechnen wäre. Wo bleibt denn da der für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens festgestellte Grundsatz der Ertragswertberechnung, wenn man hier im § 52 Abs. 2 einfach von einer fiktiven Verwertungsmöglichkeit ausgeht?

Ich möchte das Verlangen nach Streichung dieses Absatzes 2 aber auch noch durch eine andere sehr aktuelle Überlegung untermauern. Es werden heute von allen Seiten größte Anstrengungen unternommen, in der unmittelbaren Umgebung der Siedlungsgebiete, ganz besonders aber in den städtischen Ballungsräumen und Zentren, Grünzonen zu schaffen, zu erhalten und auszugestalten. Gerade diese Grünzonen sind selbstverständlich wieder von anderer Seite heftig begehrte Objekte für bauliche Entwicklungen. Wenn also in diesem Bereich Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke sich bereit finden, die landwirtschaftliche Nutzung fortzusetzen, vielleicht damit sogar gegenüber einer Verwertung als Bau- oder Industrieland eine Ertragseinbuße in Kauf zu nehmen, so wäre es im Sinne der öffentlichen Interessen an den Grünzonen doch naheliegend, solchen Eigentümern eine Ermäßigung zu gewähren, ihnen steuerliche Erleichterungen zu geben, Bewertungsabschläge oder ähnliches, anstatt sie mit einer ungerechtfertigten Erhöhung des Einheitswertes zu traktieren.

Abschließend muß ich, wenn ich über die Einheitsbewertung spreche, auch noch vom Standpunkt der Forstwirtschaft auf die außergewöhnlichen Benachteiligungen hinweisen, die ihr durch die Einheitsbewertung 1956 auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer erwachsen sind. Man hat es seinerzeit einfach übersehen, daß die ungewöhnlich starke Erhöhung der Einheitswerte für den Forst, welche Erhöhung ja auf dem Sektor der Grundsteuer, wie schon erwähnt worden ist, durch Herabsetzung des Prozentsatzes für den Steuermeßbetrag zum Teil ausgeglichen worden ist, bei der Erbschaftssteuer zu einer Progression geführt hat, welche von der Forstwirtschaft einfach nicht mehr bewältigt werden kann. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Beispiel in

der Steiermark haben ergeben, daß durch die Neubewertung im Jahre 1956 die Erbschaftssteuer für Forstbetriebe auf das Achtfache und mehr gestiegen ist. Die geringe Verzinsung des Forstkapitals macht es aber unmöglich, daß die Erbgebühren aus den laufenden Erträgen genommen werden. Die hohen Erbschaftssteuern bedingen daher, daß bei den Forstbetrieben eine Überschlägerung oder eine Betriebszersplitterung stattfindet. Und beides ist aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen abzulehnen. Ich könnte annehmen, wenn man von dogmatischen Schlußfolgerungen absieht, daß auch die Kollegen von der sozialistischen Fraktion, die sich ernsthaft mit den Fragen der Agrar- und Forstpolitik auseinandersetzen, diesen Standpunkt teilen können und damit zur Erkenntnis kommen müssen, daß Überschlägerungen vermieden werden sollten und daß die Erhaltung lebensfähiger betrieblicher Einheiten, die auch einer großen Zahl von Arbeitnehmern eine gesicherte und auskömmliche Existenz bieten, ein wesentlicher Bestandteil einer gesunden Strukturpolitik sein muß, denn was hat es für einen Sinn, Förderungsmittel für Aufstellungen, Kommassierungen, Zusammenlegungen und Besitzaufstockungen zu geben, wenn man auf der anderen Seite durch Steuern wieder die gegenteilige Wirkung erzielt.

Ich möchte daher anregen, objektiv und sachlich vorbereitende Verhandlungen einzuleiten, damit die schon mehrmals zurückgestellte Neuregelung der Erbschaftssteuer für Forstbetriebe und allenfalls andere betroffene Sparten eingeleitet wird und diese Neuregelung zur Durchführung gelangen kann.

Bevor ich zum Schluß komme, darf ich noch einmal auf eine Ausführung meines Vorredners, betreffend die Festsetzung des Zeitpunktes einer Hauptfeststellung, zurückkommen. Ich muß schon richtigstellen, daß die Gemeinden nie dafür zuständig waren, den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes einer Hauptfeststellung zu bestimmen, sondern daß es immer durch ein Bundesgesetz geschehen ist, und es wäre auch zweifellos hier möglich gewesen, den Wirksamkeitsbeginn durch Bundesgesetz neu festzulegen. Ich verschließe mich aber auch nicht der Einsicht, daß unsere Gemeinden volksnahe genug verwaltet werden, um im eigenen Wirkungsbereich nicht nur vom Standpunkt der Gemeindefinanzen aus, sondern auch unter Berücksichtigung der berechtigten Anliegen ihrer Gemeindebürger die richtigen Beschlüsse zu fassen, welche zweifellos im allgemeinen in der Verlegung des Wirksamkeitsbeginnes auf den 1. 1. 1965 liegen werden.

Ich selber kenne aber Gebiete, wo Ausnahmen durchaus am Platz wären. Ich

Dr. Goëss

möchte hier nur die niederösterreichischen Auwald- und sogenannten Ausschlagwaldgebiete erwähnen, die im Jahre 1956 wesentlich zu hoch bewertet wurden, für die die Finanzverwaltung jetzt eine Ermäßigung bis zu 30 Prozent vorgesehen hat, die bei einem Wirksamkeitsbeginn mit 1. 1. 1965 erst zwei Jahre später eintreten würde. Sollten in solchen Gebieten nicht zwingende Gründe vorliegen, durch wesentliche Höherbewertung von bebauten oder unbebauten Grundstücken den Bewertungszeitraum auf den 1. 1. 1965 zu verlegen, so wird es hier zweifellos richtig sein, den 1. 1. 1963 beizubehalten.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Gesetze, über die wir heute beraten und denen wir, so nehme ich an, unsere Zustimmung geben werden, sind ein Schritt weiter in Richtung der Schaffung einer gerechten Besteuerungsgrundlage und damit einer gerechten Besteuerung. Aber der Initiative in dieser Richtung ist noch ein breiter Raum gegeben. Ich darf daher von hier aus den Herrn Finanzminister bitten, diese Initiative, die er in dankenswerter Weise schon ergriffen hat, auch weiter fortzusetzen, und ich darf meine Kolleginnen und Kollegen in diesem Hohen Hause bitten, den Herrn Finanzminister hier zu unterstützen, ein modernes Steuerrecht, welches dem Bedarf der öffentlichen Hand gerecht wird und den Steuerträger gerecht verteilt und zumutbar belastet, zu schaffen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Schmitz. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte Sie mit keinem langen Schlußwort aufhalten, aber mein hoher Respekt vor dem Bundesrat zwingt mich dazu, über den Vorwurf doch nicht ohne weiteres hinwegzugehen, den der Herr Bundesrat Schweda in der Richtung erhoben hat, daß das Finanzministerium — und der Minister trägt die Verantwortung für alle seine Abteilungen — hier das Recht der Gebietskörperschaften mißachtet habe, rechtzeitig zu den Absichten der Regierung Stellung zu nehmen. Ich darf Ihnen dazu, meine sehr geehrten Damen und Herren, den diesbezüglichen § 15 des geltenden Finanzausgleichsgesetzes vorlesen, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen einzuleiten.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben nicht häufig Anlaß gehabt, darüber zu diskutieren, was das heißt: „Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen“. Ich glaube eindeutig, daß die Aussendung eines Gesetzestextes zur Begutachtung wohl noch kein Schritt und noch keine Inangriffnahme einer steuerpolitischen Maßnahme ist. Es spricht logisch nichts dagegen, daß man, um bei diesen sehr schwierigen Verhandlungen Zeit zu sparen, gleichzeitig mit der Einladung an Gebietskörperschaften auch andere Körperschaften, die ebenfalls gesetzlich befugt sind, dazu Stellung zu nehmen, um ihre Meinung befragt. Würde man es nicht so auslegen, würde es heißen, der Finanzminister könnte mit niemandem über irgendwelche x-beliebigen steuerlichen Möglichkeiten diskutieren, bevor er nicht in allererster Linie mit den Gebietskörperschaften gesprochen hat. An das kann wohl nicht gedacht worden sein, das ist auch unrichtig. In der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen besteht der Antrag des Finanzministers an die Bundesregierung, und davor müssen natürlich die Verhandlungen mit den Gebietskörperschaften aufgenommen werden.

Ich will dem Herrn Bundesrat Schweda recht geben, wenn er festgestellt hat, daß die Frist sehr kurz gewesen ist. Das ist richtig. Aber sie war erstens von dem Bestreben diktiert, noch vor Jahresschluß die Materie über den Ministerrat in das Parlament zu bringen, zweitens konnten wir annehmen, daß die ganze Materie bei allen Betroffenen und, wie ich weiß, auch bei den betroffenen Gebietskörperschaften zu dem Zeitpunkt bereits über ein halbes Jahr lang in Diskussion gewesen ist und daß daher eine relativ kurze Frist zur Stellungnahme keine ungebührliche Belastung war; zudem hat sich ja dann in der Folgezeit noch Gelegenheit ergeben, in eingehenden Besprechungen mit den Vertretern der Länder, der Städte und Gemeinden die Fragen ausführlich zu diskutieren.

Ich glaube, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die Wellen, die die neue Einheitsbewertung ausgelöst hat, sich umso rascher glätten werden, je eher die Gebietskörperschaften von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, jetzt bei der Frage des Inkrafttretens der neuen Einheitswerte gestaltend mitzuwirken, und ich glaube, wenn Wellen geglättet sind, wird sich umso eher die Möglichkeit bieten, Ihrem Entschlußantrag Folge zu leisten und vielleicht doch einige über diese Novelle hinausgehende Reformen an unserem Bewertungssystem in Angriff zu nehmen, von denen einige Gedankengänge heute schon erwähnt worden sind. Hier liegt wirklich

5654

Bundesrat — 230. Sitzung — 9. Juli 1965

Bundesminister Dr. Schmitz

ein Problem vor, das es verdient, daß unter Zurückstellung der mit dem jetzigen Novellenpaket verbundenen Meinungsdivergenzen wieder gemeinsam daran gegangen wird, die notwendigen Korrekturen rechtzeitig vor der nächsten Hauptfeststellung durchzuführen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung, die über jeden Gesetzesbeschluß getrennt durchgeführt wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung zur Bewertungsgesetz-Novelle 1965 wird angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (14. Gehaltsgesetz-Novelle) samt Anlage

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) samt Anlage

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, über die gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies die 14. Gehaltsgesetz-Novelle und die 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Ing. Guglberger: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Durch das vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, neuerlich geändert wird, 14. Gehaltsgesetz-Novelle, wird einer Forderung der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und einer Entschliebung des Nationalrates Rechnung getragen. Es werden dadurch die Bestimmungen über die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe dahin gehend geändert, daß der Überstellungsverlust für die Beamten der Verwendungsgruppen A und B herabgesetzt wird. Der Überstellungsverlust wird in Zukunft in der Mehrzahl der Fälle bei Überstellung in die Verwendungsgruppe A beziehungsweise in die Verwendungsgruppe B um zwei Jahre vermindert.

Laut Artikel I Z. 1 werden dem § 12 neue Absätze mit dem Inhalt angefügt, daß einem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie aufzuweisen hat und der in die Verwendungsgruppe A aufgenommen wurde, die tatsächliche Zeit seines Hochschulstudiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstmaß so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen ist, als sie vier Jahre übersteigt.

Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Studium an einer höheren Lehranstalt mit einer fünfklassigen Oberstufe aufweist und in die Verwendungsgruppe A oder B aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Dies gilt sinngemäß für den Besuch von Klassen einer höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt.

Zu Artikel I Z. 2: Die Neufassung des § 22 Abs. 2 sieht vor, daß ein Beamter, der nach der Aufnahme einen Pensionsverzicht abgibt, von diesem Zeitpunkt an von der Leistung des Pensionsbeitrages befreit ist.

Zu Artikel I Z. 3 bis 8: Der „Überstellungsverlust“ wird in der Mehrzahl der Fälle bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B beziehungsweise in die Verwendungsgruppe A um zwei Jahre vermindert.

Ausgenommen hiervon sind Beamte des höheren Dienstes, die das Anstellungserfordernis nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung erfüllen.

Die Bestimmungen des § 35 wurden zwecks besserer Übersicht neu gefaßt.

Die erwähnten Grundsätze gelten auch für die Textierung der Überstellungsbestimmungen der Richter, Hochschullehrer, Lehrer und Beamten des Schulaufsichtsdienstes.

Zu Artikel I Z. 10 bis 12: Diese Änderungen sind im Hinblick auf die Neufassung des § 35 erforderlich.

Zu Artikel II Z. 1: In dieser Ziffer wird der Anwendungsbereich der Übergangsbestimmungen geregelt.

Er umfaßt Beamte, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung in die Verwendungsgruppe B oder in die Verwendungsgruppe A überstellt wurden, sowie Beamte, denen Vordienstzeiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit. c der Vordienstzeitenverordnung 1957 angerechnet wurden. Die Übergangsbestimmungen gelten ferner für Beamte mit längerdauernden Studien.

Zu Artikel II Z. 2: Hier wird der in den Z. 3 bis 5 näher ausgeführte Grundsatz aus-

Ing. Guglberger

gesprochen, daß dem Beamten die günstigere dienstrechtliche Stellung zuzuerkennen ist, wenn sie sich aus der sinngemäßen Anwendung der neuen Bestimmungen über die Überstellung oder längerdauerndes Studium auf seinen Fall ergibt.

Zu Artikel II Z. 6: Aus verwaltungstechnischen Gründen muß die Behandlung eines Beamten nach den Übergangsbestimmungen davon abhängig gemacht werden, daß er einen Antrag stellt.

Zu Artikel II Z. 7: Bei Beamten, deren dienstrechtliche Stellung mit dem Inkrafttretender Neuregelung der Überstellungsbestimmungen verbessert wird, kann es notwendig sein, auch die besoldungsrechtliche Stellung nach einer Beförderung neu festzusetzen. Die Grundlage hierfür wird durch die Z. 7 geschaffen.

Zu Artikel III: Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, daß das Schulorganisationsgesetz die Bezeichnung der früheren Mittelschulen beziehungsweise mittleren Lehranstalten geändert hat.

Zu Artikel IV: Da in der Vergangenheit einzelne Studienabschnitte in Trimester gegliedert waren, mußte übergangsweise darauf Bedacht genommen werden.

Artikel V Z. 1 legt den Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes fest.

Z. 2 beinhaltet das Außerkrafttreten der Anlage zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Artikels I Z. 1 dieses Bundesgesetzes mit 31. Dezember 1966.

Artikel VI: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium so weit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Der Finanzausschuß hat mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Zum zweiten Bundesgesetz, über das ich zu berichten habe: Durch das vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, neuerlich geändert wird (10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), wird einer Forderung mehrerer Initiativanträge und der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes entsprochen, Überstellungsverluste bei Überstellungen in höhere Verwendungsgruppen zu mildern.

Diese Gesetzesnovelle wurde unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Vertragsbediensteten den Bestimmungen der 14. Gehaltsgesetz-Novelle angepaßt.

Auch in diesem Fall hat mich der Finanzausschuß ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bednar. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Bednar** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat den Inhalt der beiden Gesetze ziemlich ausführlich erläutert. Wie er erwähnte, werden mit diesen Gesetzesvorlagen zwei voneinander unabhängige, aber doch irgendwie in Zusammenhang stehende Probleme einer befriedigenden Lösung zugeführt.

In Artikel I Z. 1 des ersten Gesetzesbeschlusses wird die Anrechnung der Studienzeiten in zweifacher Hinsicht geregelt, erstens bezüglich des längeren Studiums gewisser Studienrichtungen, hauptsächlich des technischen Studiums, und zweitens hinsichtlich längerer Studienzeiten, die an verschiedenen Hochschulen auf Grund der bestehenden Verhältnisse verschieden lang sind. Es ist heute so, daß für die gleiche Studienrichtung leider nicht an allen Hochschulen Österreichs die gleiche Studienzzeit benötigt wird.

Durch die Novellierung des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 wird versucht, diese Unebenheiten, die den Studierenden keinesfalls zur Last gelegt werden können, zumindest teilweise auszugleichen.

Dieser Gesetzestext ist laut Artikel V Z. 2 mit 31. Dezember 1966 befristet, weil man hofft, daß sich die Verhältnisse an den Hochschulen bis zu diesem Termin so entscheidend ändern werden, daß die Studienzeiten, die zum Abschluß eines Studiums notwendig sind, sich ziemlich einander angleichen werden. Es werden die Bestimmungen dann den Verhältnissen, wie sie zu dieser Zeit bestehen werden, angepaßt werden.

Das zweite große Problem dieser Gesetzesnovelle behandelt die Überstellungsverluste. Das ist ein Problem, das älter ist als das Gehaltsgesetz 1956 selbst. Schon bei den Beratungen über das Gehaltsgesetz 1956 haben sich die Gewerkschaftsvertreter gegen die überharten Bestimmungen der sechsjährigen Überstellungsverluste ausgesprochen. Leider wurde damals den Gewerkschaftsvertretern kein Gehör geschenkt, sodaß dieses Problem unmittelbar nach Gesetzwerdung des Gehaltsgesetzes 1956 wieder akut wurde und bis zum heutigen Tage geblieben ist. Wohl ist es über Drängen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gelungen, mit der 1. Gehaltsgesetz-Novelle eine teilweise Linderung dieser Bestimmungen zu erreichen, doch war dies nur ein ganz bescheidener Anfang, der absolut keine Befriedigung gebracht hat.

Bednar

Wie Sie den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf entnehmen können, wurde beim Bundeskanzleramt schon seit längerer Zeit und von verschiedenen Stellen angeregt, die Bestimmungen über die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe in der Richtung einer Verminderung des sogenannten Überstellungsverlustes zu ändern.

Ich möchte daran erinnern, daß ich hier bei der Behandlung der 13. Gehaltsgesetz-Novelle mit Bedauern festgestellt habe, daß diese Bestimmungen, die nunmehr — ich stelle es mit Befriedigung fest — in die 14. Gehaltsgesetz-Novelle aufgenommen wurden, in die 13. noch nicht aufgenommen werden konnten, obwohl damals die entsprechenden Verhandlungen zwischen dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Vertretern der Bundesregierung bereits abgeschlossen waren.

Ich möchte ferner daran erinnern, daß zur Bereinigung, zur Regelung dieses Problems bereits in der vorigen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ein Initiativantrag beider großen Parteien eingebracht worden war — das war im Jahr 1962 —, der damals leider nicht zur Behandlung gekommen ist und wegen Auflösung des Parlaments auch nicht mehr behandelt werden konnte. Dieser Antrag damals hat gelautet: Herabsetzung der Überstellungsverluste durch eine 7. Gehaltsgesetz-Novelle. Inzwischen sind weitere sieben Gehaltsgesetz-Novellen in Kraft getreten, ohne daß dieses Problem, das wirklich im Betrieb und bei den betroffenen Bediensteten große Unzufriedenheit ausgelöst hat, gelöst werden konnte.

Das schwierigste Problem bei der Schaffung dieses Gesetzes war die Lösung der Frage, wie die verbesserten Bestimmungen jenen Beamten zugute kommen sollen, die bereits im Wege einer Beförderung eine höhere Dienstklasse erreicht haben. Dieses Problem gab es selbstverständlich bei der Behandlung der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle nicht, sodaß die Verhandlungen über die Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sehr rasch und ziemlich glatt abgeführt werden konnten, während die Verhandlungen über die 14. Gehaltsgesetz-Novelle äußerst schwierig waren. Es haben sich immer wieder Schwierigkeiten aufgetürmt, die teilweise echt gewesen sind, teilweise nur scheinbar. Aber letzten Endes ist es doch gelungen, diese Schwierigkeiten zu überwinden und mit diesem Gesetz Bestimmungen zu schaffen, die erwarten lassen, daß eine möglichst gleichmäßige Verbesserung der Laufbahn für alle aus einer niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppen B und A aufgestiegenen Beamten eintritt.

Es war bei der Behandlung dieser Frage so, daß der Ball sehr oft hin- und hergespielt wurde, daß sich letzten Endes die Vertreter der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes an die politischen Parteien wenden mußten, damit diese Frage in den gesetzgebenden Körperschaften behandelt wird und nunmehr nach deren Behandlung einer gerechten und befriedigenden Lösung zugeführt werden kann.

Damit wird für viele tausende Bedienstete ein Gefühl, das sie wahrscheinlich seit ihrer Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe gehabt haben, beseitigt, nämlich das Gefühl, vom Arbeitgeber ungerecht behandelt zu werden. Wer weiß, wie schwer Menschen ein solches Gefühl belastet, wird erkennen, daß diese Gesetzesnovellen tatsächlich unbedingt notwendig gewesen sind. Und wenn, wie auch schon erwähnt wurde, die Bemühungen der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zum Erfolg geführt haben, so ist dies nicht zuletzt ein Verdienst der gesetzgebenden Körperschaften und der politischen Parteien, die meiner Meinung nach diesem Problem letzten Endes doch das richtige Verständnis entgegengebracht haben.

Tausende von öffentlichen Bediensteten, die der endgültigen Beschlußfassung dieser beiden Gesetzesnovellen schon längere Zeit mit Bangen entgegensehen, werden nunmehr mit viel mehr Freude ihre Pflicht gegenüber dem Staat und der Bevölkerung erfüllen.

Die sozialistische Fraktion wird dem Antrag des Berichterstatters, gegen diese beiden Gesetzentwürfe keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bandion. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bandion (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Herr Minister! Die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die 14. Gehaltsgesetz-Novelle und die 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, beinhalten die Minderung der sogenannten Überstellungsverluste für die Beamten der Verwendungsgruppen B und A und die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen b und a, das ist der gehobene und höhere Dienst.

Sogenannte Überstellungsverlustetretendann ein, wenn ein Beamter einer niedrigeren Verwendungsgruppe infolge besonderer Befähigung und Leistung in die Verwendungsgruppe B überstellt wird oder wenn ein Beamter einer niedrigeren Verwendungsgruppe neben seiner Tätigkeit als Beamter die Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt ablegt und dann in die Verwendungsgruppe B überstellt wird oder wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe B

Bandion

ein Hochschulstudium vollendet und in die Verwendungsgruppe A überstellt wird und diesen Beamten in den höheren Verwendungsgruppen, in die sie überstellt worden sind, die bisher in einer niedrigeren Verwendungsgruppe verbrachten Jahre gehaltsmäßig und auch dienstrechtlich nicht voll angerechnet werden. Diese Überstellungsverluste betragen bisher, je nach der Art der Überstellung, vier, sechs und mehr Jahre. Sie werden durch diese Gesetzesbeschlüsse im allgemeinen um zwei Jahre vermindert.

Die 14. Gehaltsgesetz-Novelle sieht außerdem vor, daß alle jene Beamten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzesbeschlusses in die Verwendungsgruppen B oder A überstellt worden sind, auch in diese Begünstigung einbezogen werden. Es handelt sich also um ein Gesetz mit sehr weitreichender Rückwirkung. Das Gesetz bestimmt gleichzeitig, daß die dienstrechtliche Stellung im selben Ausmaße zu verbessern ist wie die besoldungsrechtliche Stellung des betreffenden Beamten.

Eine geradezu zwingende Folgerung ergibt sich aus der Bestimmung der Herabsetzung der Überstellungsverluste bei längerdauernden Hochschulstudien und bei erfolgreichem Besuch einer künftigen fünften beziehungsweise neunten Klasse einer höheren Lehranstalt. Es werden also in Hinkunft sowohl das fünfte beziehungsweise neunte Schuljahr an den höheren Lehranstalten als auch die tatsächliche Zeiteineserfolgreichen Hochschulstudiums, soweit es vier Jahre übersteigt, in der Verwendungsgruppe B beziehungsweise in der Verwendungsgruppe A für die Vorrückung in höhere Bezüge den Bediensteten nach Eintritt in den öffentlichen Dienst angerechnet werden.

Das Bundesministerium für Unterricht hat eine Anlage, die das Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums im Sinne des § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bis zum Jahre 1966 vorläufig regelt, dem Gesetze angeschlossen.

Die gleichen Bestimmungen, die für die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, der Post, der Bundesbahn gelten, gelten natürlich auch für die Richter, für die Hochschullehrer, die übrigen Lehrer und die Beamten des Schulaufsichtsdienstes. Da die bezüglichen Bestimmungen in der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ungefähr die gleichen sind, kann von einer Skizzierung dieses Gesetzes Abstand genommen werden.

Meine Damen und Herren! Durch diese Gesetzesbeschlüsse wird eine große Härte gemildert und einer verhältnismäßig sehr kleinen Gruppe von Beamten, die wohl zu den tüchtigsten, fähigsten und auch fleißigsten

Bediensteten gehören, geholfen. Es sind dies alle jene Beamte, die dank ihres besonderen Fleißes und ihrer Tüchtigkeit von den unteren Verwendungsgruppen E, D und C in den gehobenen Dienst der Verwendungsgruppe B aufsteigen konnten. Ich darf darauf hinweisen, daß besonders im Postdienst ein sehr hoher Prozentsatz der B-Beamten solche Aufstiegsbeamte sind, die sich wegen ihrer Tüchtigkeit ganz besonders gut bewährt haben.

Eine andere sehr kleine Gruppe sind jene Beamten, die neben ihrer vollen Dienstleistung die Matura an einer höheren Lehranstalt abgelegt haben und dann von einer unteren Verwendungsgruppe in den B-Dienst überstellt worden sind. Darüber hinaus gibt es eine Anzahl von B-Beamten, die als Maturanten in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und nun auch neben ihrer vollen Dienstleistung ein Hochschulstudium, meistens das Jusstudium, absolviert haben und so in die höhere Laufbahn, in die Verwendungsgruppe A, aufrücken konnten.

Die Überstellungsverluste der Aufstiegsbeamten werden nun endlich durch diesen Gesetzesbeschluß von sechs auf vier Jahre und bei gewissen Maturanten und Akademikern von vier auf zwei Jahre herabgesetzt. Eine gänzliche Streichung aller Überstellungsverluste konnte nicht angestrebt werden, da dadurch das ordentliche Studium, das in der Regel vor Eintritt in den öffentlichen Dienst abgeschlossen wird, allzu stark abgewertet würde.

Eine Verminderung der Überstellungsverluste wird schon seit Jahren, ja Jahrzehnten sowohl von den Personalausschüssen des öffentlichen Dienstes als auch von eigens hierfür gebildeten Beamtenvereinigungen immer wieder gefordert. Aber anscheinend haben es die Finanzen bisher nicht erlaubt. Es muß daher dem Herrn Finanzminister Dr. Schmitz besonders hoch angerechnet werden, daß er trotz der gegenwärtigen schwierigen Finanzlage — denken wir an die Hochwasserschäden oder an die zurückgebliebenen Steuereingänge infolge der andauernd schlechten Witterung im ersten Halbjahr 1965 — auch noch dieser, wenn auch nicht allzu großen Belastung seine Zustimmung gegeben hat.

Meine Damen und Herren! Schon in der IX. Gesetzgebungsperiode haben Abgeordnete der ÖVP einen Antrag auf Minderung der Überstellungsverluste eingebracht, der aber keiner Erledigung zugeführt wurde. 1963 haben auch Abgeordnete der SPÖ einen derartigen Antrag eingebracht, der aber auch nicht erledigt worden ist. Am 16. Juli 1964 hat der Nationalrat eine diesbezügliche Entschlie-

5658

Bundesrat — 230. Sitzung — 9. Juli 1965

Bandion

gefaßt. Das Ergebnis sind nun die beiden vorliegenden Gesetzesvorlagen.

Eine weitere Begünstigung besteht wohl auch darin, daß beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates mit 1. Juli 1965 in Kraft treten.

Meine Fraktion wird gegen keinen der beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates Einspruch erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesgesetz, betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte, mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Titze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Titze:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Minister! Im Interesse einer nachhaltigen Sicherung der Absatzmöglichkeiten der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft als Förder- und Raffinerieunternehmen ist es zweckmäßig, die beiden Verteilergesellschaften „Martha“ und „ÖROP“ der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft anzugliedern. Das vorliegende Bundesgesetz sieht nun die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft vor.

Im § 1 ist festgelegt, daß der Geschäftsanteil des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. in das Eigentum der ÖMV zu übertragen ist, wobei eine Gegenleistung entfällt.

Im § 2 ist festgelegt, daß Aktien der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft im Nennbetrage von 48,84 Millionen Schilling in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft zum Gegenwert von 200 Millionen Schilling zu übertragen sind.

Der Bundesminister für Finanzen wird durch den § 3 ermächtigt, Aktien der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft im Nennbetrage von 17,16 Millionen Schilling nach ihrer Umwandlung in 6,5prozentige auf Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrage von je 500 S zum Preis von 950 S an österreichische Staatsangehörige zu verkaufen.

Die §§ 4 bis 13 dieses Bundesgesetzes beinhalten sich mit Durchführungsbestimmungen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches der gemäß Artikel 77 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der verstaatlichten Unternehmungen im Bundeskanzleramt betraute Bundesminister, also der Vizekanzler, sowie die Bundesminister für Finanzen und für Justiz betraut.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wobei die unter Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz fallenden Bestimmungen ausgenommen werden.

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit dieser der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1965: Bundesgesetz, mit dem das Punzierungs-gesetz abgeändert wird

Vorsitzender: Ich begrüße herzlichst den mittlerweile erschienenen Herrn Bundesminister Proksch. *(Allgemeiner Beifall.)*

Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Punzierungs-gesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Titze. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Titze:** Hohes Haus! Infolge technischer Neuerungen sowie Änderungen auf dem Gebiete des Zoll- und Verfahrensrechtes ist eine Novellierung des Punzierungs-gesetzes erforderlich geworden. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz an die neuen Erfordernisse vorgesehen.

Das Punzierungs-gesetz vom 24. Februar 1954 wird durch das vorliegende Bundesgesetz im § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 17 abgeändert; § 42 Abs. 3 wird aufgehoben, nach § 26 wird ein § 26 a neu eingefügt.

Titze

Der Finanzausschuß hat sich heute auch mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Bundesgesetz, betreffend die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten

Vorsitzender: Wir kommen zum Punkt 11 der Tagesordnung: Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten.

Herr Minister Dr. Broda mußte sich wegen dringender Verhandlungen entschuldigen. Herr Minister Proksch hat seine Vertretung übernommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, über den ich hier zu berichten habe, betrifft ein Bundesgesetz, betreffend die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten. Er basiert auf einer Regierungsvorlage vom 22. Juni 1965.

Sein Motiv liegt zunächst in der Tatsache begründet, daß nach Artikel 87 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen sind und daß eine nach dieser Einteilung einem bestimmten Richter zufallende Sache diesem durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden darf.

Während nun nach den in diesem Sinne geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Geschäftsverteilung bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz und sinngemäß auch beim Obersten Gerichtshof durch deren Personalsenat festgesetzt wird, trifft das bei den Bezirksgerichten, bei den Arbeitsgerichten und bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung bis dato nicht zu.

Bei den Bezirksgerichten wird die Geschäftsverteilung nämlich nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, in der Regel vom Vorsteher des Bezirksgerichtes, bei den Arbeitsgerichten gemäß § 12 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, vom Vorsitzenden und bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung gemäß § 378 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversiche-

runsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, vom ständigen Vorsitzenden vorgenommen.

Nach dem hier zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun aber auch die Geschäftsverteilung bei diesen Gerichten, also bei den Bezirksgerichten, den Arbeitsgerichten und den Schiedsgerichten der Sozialversicherung, einem Personalsenat und damit einem richterlichen Organ übertragen werden.

Dabei wird durch Artikel I die Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, beziehungsweise das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, in der Weise geändert, daß künftig die Geschäftsverteilung bei den Bezirksgerichten in der Regel durch den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz festgesetzt wird.

Durch Artikel II werden dagegen jene Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, aufgehoben, die dieser neuen Regelung entgegenstehen.

Durch Artikel III werden die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der Fassung der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 164, so gestaltet, daß die Geschäftsverteilung der Arbeitsgerichte nunmehr in der Regel durch den Personalsenat jenes Landes- oder Kreisgerichtes festgesetzt wird, in dessen Sprengel das Arbeitsgericht seinen Sitz hat.

Artikel IV regelt das Inkrafttreten, und Artikel V enthält die Vollzugsklausel.

Ein Mehraufwand ist durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes nicht zu erwarten.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner letzten Sitzung beraten, und ich habe in seinem Namen hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, betreffend die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Maßwesen (Eichwesen). Änderung der Artikel XIII, IV, XVII und XXI

Vorsitzender: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über die

5660

Bundesrat — 230. Sitzung — 9. Juli 1965

Vorsitzender

Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen). Änderung der Artikel XIII, IV, XVII und XXI.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **DDr. Pitschmann**: Sehr geehrter Herr Minister! Hohes Haus! Das Internationale Komitee für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen) hat sich bemüht gefühlt, Bestrebungen anzustellen, den Artikel XIII und einige andere deswegen abzuändern, damit künftighin die Delegierten aller Mitgliedstaaten an der Konferenz dieses Komitees vertreten sein können, und zwar mit Sitz, mit Stimme und gleichberechtigt. Bisher war dies deswegen nicht der Fall, weil nach den Statuten nur 20 von den 34 Mitgliedern dieses Recht innehatten. Das hat bei der Auswahl Anlaß zu Komplikationen gegeben, und diejenigen, die nicht zum Zuge kamen, haben sich irgendwie diskriminiert gefühlt.

Die beiden Konferenzen im Jahre 1956 und 1962 haben dann einstimmig beschlossen, das führende Forum, und zwar die Depositar-macht Frankreich, zu bitten, Veranlassungen zu treffen, daß von dort aus sämtliche Mitgliedstaaten angegangen werden, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Es soll also der Artikel XIII dahin gehend abgeändert werden, daß sämtliche Delegierte als Mitglieder vollberechtigt Sitz und Stimme haben.

Die Abänderungen dieses Gesetzes sollen drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die letzten Noten der Regierungen in Paris eingetroffen sind.

Der zuständige Ausschuß hat sich mit dieser Materie befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, diesen Genehmigungsbeschuß passieren zu lassen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von

Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen samt Anlagen und Anhang.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gratz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gratz**: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Das vorliegende Abkommen ergänzt und ändert ein Abkommen, das die Republik Österreich im Jahre 1959 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen hat. Die USA leisteten Österreich Hilfe bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie auch durch Überlassung von Spaltmaterial und Anlagen. Österreich unterwarf sich damals Kontrollbestimmungen, die garantieren sollten, daß alles ausschließlich für die friedliche Verwendung der Atomenergie eingesetzt werde.

Das vorliegende Abkommen sieht die Übertragung der Kontrollbefugnis an die Internationale Atomenergie-Organisation vor. Es ist für Österreich sehr begrüßenswert, daß dadurch einerseits die Kontrolle nicht von einem fremden Staat, sondern von einer UNO-Organisation ausgeübt wird und daß andererseits die Atomenergie-Organisation, die ihren Sitz in Österreich hat, eine Anerkennung und Aufwertung erfährt.

Dem Vertrag selbst, dem Anhang zum Vertrag und den Erläuternden Bemerkungen sind alle Einzelheiten zu entnehmen.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat mich in seiner heutigen Sitzung beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen den Beschluß des Nationalrates, mit dem dem vorliegenden Abkommen samt Anhang und Anlagen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wird, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen

Vorsitzender: Wir kommen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Reichl**: Hohes Haus! Das vorliegende Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen mit dem entsprechenden Annex ist ein wesentlicher Teil des Völkerrechtes und des Völkergewohnheitsrechtes. Es enthält Rechtselemente, die von

Dr. Reichl

der griechischen Amphiktyonie, der religiösen Städtegemeinschaft der Antike, bis auf unsere Zeit kontinentaler Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse heraufreichen.

Schon das „Wiener Reglement über den Rang der Diplomaten“ vom 19. März 1815, das am Ende der Napoleonischen Ära in Zusammenhang mit der Neuordnung Europas geschaffen wurde, war nichts anderes als die Zusammenfassung und Kodifizierung eines 2000 Jahre alten Gewohnheitsrechtes. Das Diplomatenrecht ist nämlich ein bedeutender Teil des Jus gentium, des Völkerrechtes, oder des Jus Europaeensis, wie man es auch gern in den vergangenen Jahrhunderten bezeichnete.

In der vorliegenden Konvention finden wir nun eine neuerliche Zusammenfassung mit einer unserem Zeitalter entsprechenden Ergänzung. Die Initiative ist 1958 von den Vereinten Nationen ausgegangen. Der Delegierte Ceylons machte damals den Vorschlag, Wien zum Sitz einer internationalen Diplomatenkonferenz zu machen.

Im Jahre 1961 folgten dann 81 Staaten — Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten — dem Rufe nach Wien. In der Zeit vom 2. März bis 14. April 1961 wurde das gesamte Arbeitspensum abgewickelt. Das Ergebnis liegt uns nun im vorliegenden Dokument vor.

In einer Präambel und 53 Artikeln finden wir die rechtlichen Grundlagen für das diplomatische Miteinander, die Definition von althergebrachten Begriffen, die Beantwortung der Fragen der Rangordnung, der verschiedenen Immunitäten, der Unverletzlichkeit und so weiter.

Zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen kommen dann noch völkerrechtliche Instrumente, unter anderem über den Erwerb der Staatsbürgerschaft und über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten. Dazu wurden dann auf der Wiener Konferenz von 1961 noch einige Resolutionen verabschiedet, darunter auch eine Dankadresse an die österreichische Bundesregierung und an das österreichische Volk.

Depositär des Wiener Übereinkommens ist nach einer Gepflogenheit, wie sie sich seit 1945 entwickelte, der Generalsekretär der Vereinten Nationen. Er also wird weitere Unterschriften, Beitrittserklärungen und Ratifikationsurkunden entgegennehmen. Depositär für die Wiener Schlußakte mit den ihr angeschlossenen Resolutionen bleibt Österreich, das die Unterlagen im Archiv des Auswärtigen Amtes aufbewahrt.

Namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten darf ich den Antrag stellen,

der Hohe Bundesrat möge dem Beschluß des Nationalrates zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen samt Fakultativprotokoll die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Bundesgesetz über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Krankenversicherungsgesetz — B-KVG.)

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 15 bis einschließlich 18 der heutigen Tagesordnung, über die ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, die 16. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die 13. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und die 8. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Berichterstatter zu allen vier Punkten ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich ersuche ihn um seine vier Berichte.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Der hier zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965 hat das Bundesgesetz über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen, also das Bauern-Krankenversicherungsgesetz — kurz B-KVG. genannt —, zum Gegenstand.

Hallinger

Die Vorgeschichte, bis es zu diesem einstimmigen Gesetzesbeschluß kam, ist ereignisreich und lang. Und der Weg schien manchmal durch die Vielfalt der Probleme und den Widerstreit der Meinungen aller direkt oder indirekt Betroffenen schier unbezwingbar zu sein.

Während die unselbständig Erwerbstätigen aus dieser ihrer Lage heraus längst dazu verhalten waren, ihre Sozialversicherungseinrichtungen und ganz besonders ihre Krankenversicherung zu haben, trifft das für die selbständig Erwerbstätigen nur zum Teil und für die bäuerliche Bevölkerung so gut wie noch gar nicht zu. Der von einschlägigen Experten bereits im Jahre 1960 festgestellte unbefriedigende Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung im allgemeinen und im besonderen der Kinder, Jugendlichen und Mütter aus diesen Bevölkerungskreisen steht zweifellos auch mit dem Fehlen eines ausreichenden Versicherungsschutzes in engstem Zusammenhang.

Der auf Grund dieser besorgniserregenden Verhältnisse vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellte Entwurf eines Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, der im Frühjahr 1961 zur Stellungnahme ausgesandt und in der Folgezeit unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen in dauernder Fühlungnahme mit den bäuerlichen Interessenvertretungen entsprechend umgearbeitet wurde, konnte schließlich am 15. Dezember 1964 dem Ministerrat vorgelegt werden. Auf Beschluß des Ministerrates wurde dieser Entwurf dann neuerlich einem Begutachtungsverfahren unterzogen, unter größtmöglicher Berücksichtigung aller dazu eingelangten Stellungnahmen und nach dem Ergebnis sehr eingehend geführter Verhandlungen der Regierungsparteien ausgearbeitet und teilweise sogar neu gefaßt.

Die dem hier zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates zugrunde liegende Regierungsvorlage ist also mit aller Gründlichkeit und unter voller Berücksichtigung seiner voraussehbaren Auswirkungen erarbeitet worden. Der Nationalrat beziehungsweise sein dafür zuständiger Ausschuß haben sich ihre Arbeit um dieses Gesetz keineswegs etwa leichter gemacht, was allein schon daraus hervorgeht, daß er die Vorlage mit seinem Beschluß in elf Punkten nochmals abgeändert hat. Ich nehme daher an, mit gutem Recht sagen zu dürfen, hier wurde in gemeinsamer Arbeit ein Gesetzeswerk geschaffen, das für die Zukunft unserer bäuerlichen Bevölkerung von entscheidender Bedeutung werden kann.

Konkret zerfällt das Gesetz in sieben Teile.

Dabei enthält der Erste Teil die Allgemeinen Bestimmungen, der Zweite Teil die Bestim-

mungen über die Leistungsansprüche, der Dritte Teil die Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und über die Ersatzleistungen und der Vierte Teil die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern.

Die Bestimmungen des Fünftens Teiles gelten, von gewissen Ausnahmen abgesehen, für das Verfahren zur Durchführung des Gesetzes.

Der Sechste Teil enthält schließlich die Bestimmungen über den Aufbau der Verwaltung und der Siebente die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Eine genauere Erläuterung der insgesamt 187 Paragraphen dieses Gesetzes, die außerdem nochmals in 27 Abschnitte aufgegliedert sind, kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein.

Hier sei dazu lediglich festgestellt, daß im Rahmen dieser Krankenversicherung für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes sowie für die Verhütung von Krankheiten vorgesorgt werden soll. Der Kreis der Versicherten umfaßt im wesentlichen die Personen, die auf eigene Rechnung und Gefahr einen land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Betrieb leiten, wobei auch ihre hauptberuflich mitarbeitenden Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Rentner nach dem LZVG. miteinbezogen sind. Zur Aufbringung der erforderlichen Mittel sind von den Versicherten Beiträge zu leisten, die bei den Betriebsleitern nach dem Einheitswert des land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Betriebes abgestuft und bei den pflichtversicherten Angehörigen mit einem festen Betrag festgesetzt sind, wobei auch ein Beitrag des Bundes vorgesehen ist und der Versicherte bei der Inanspruchnahme von Leistungen 20 Prozent der Kosten selbst zu tragen hat. Die Art und das System der Leistungen entsprechen im wesentlichen den Leistungen der Krankenversicherung nach dem ASVG. Für den im Jahre 1965 zu leistenden Beitrag des Bundes ist im Bundesfinanzgesetz 1965 bereits vorgesorgt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, das nur im Geiste verantwortungsbewußter Zusammenarbeit zustande kommen konnte, wird der vom Ertrag selbständiger Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft lebende Teil unseres Volkes von einem sozialen Alldruck befreit. Ich möchte sagen, es ist gut, daß es so ist. Auf jeden Fall freue ich mich, im Auftrag des Ausschusses des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten, der den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner letzten Sitzung beraten hat,

Hallinger

hier den Antrag stellen zu dürfen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965, betreffend ein Bundesgesetz über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen, wird kein Einspruch erhoben.

Ich komme zum nächsten Punkt, zur 16. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die der Nationalrat in seiner Sitzung vom 7. Juli beschlossen hat. Dieser Gesetzesbeschluß ändert das ASVG. im wesentlichen an drei Stellen.

Erstens wird es in einigen Punkten so abgeändert, daß es mit den Bestimmungen des soeben verabschiedeten Bauern-Krankenversicherungsgesetzes in Einklang steht und etwa auftretende Überschneidungen vermeidet.

Zweitens wird dafür vorgesorgt, daß den von dem bereits beschlossenen Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland betroffenen Personen für alle Fälle der sozialversicherungsrechtliche Schutz gesichert ist.

Drittens werden die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes so geändert, daß die Geschäftsverteilung bei den Schiedsgerichten durch den Personalsenat des für Zivilrechtsachen zuständigen Landesgerichtes erfolgt, in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Diese Änderung entspricht dem Sinn des ebenfalls heute verabschiedeten Gesetzesbeschlusses über die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich nach der Beratung über diesen Gegenstand ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die 16. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, wird kein Einspruch erhoben.

Der nächste Gesetzesbeschluß, die 13. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, hat den Zweck, das Ende der Ersatzzeiten genauer festzulegen. Als solche gelten nach dem GSPVG. Zeiten vor dem 1. April 1959, in denen der Versicherte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, auch wegen Auswanderung aus diesen Gründen, daran gehindert war, seine selbständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen. Ferner sind gewisse Änderungen im Bereich des Leistungsstreitverfahrens vorgesehen, die den bezüglichen Bestimmungen der 16. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entsprechen.

Der zuständige Ausschuß des Bundesrates hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Ich komme zum letzten der gegenständlichen Gesetzesbeschlüsse. Das Wirksamwerden des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes und der 16. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz macht auch Abänderungen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes erforderlich. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird, trägt diesem Umstand Rechnung.

Artikel I enthält die konkreten Änderungen der einzelnen Gesetzesstellen.

Artikel II regelt das Inkrafttreten dieser Novelle.

Artikel III enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich bei der Beratung dieses Gegenstandes ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über alle vier Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann.

Bundesrat DDr. **Pitschmann:** Ich verzichte.

Vorsitzender: Er verzichtet.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Appel.

Bundesrat **Appel** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Bei der Behandlung des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes im Nationalrat wurde die Frage nach dem Vater dieses Gesetzes aufgeworfen. (*Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Großvater!*) Möglicherweise hat dazu die Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage beigetragen, daß bereits am 17. Feber 1960 die sozialistischen Abgeordneten Steiner, Rosenberger, Lackner, Winkler und Genossen einen Initiativantrag auf Schaffung eines Bauern-Krankenversicherungsgesetzes einbrachten. Möglicherweise hat es einige Vertreter des Bauernbundes unangenehm berührt (*ironische Heiterkeit bei der ÖVP*), die sich ja immer gern als Wahrer bäuerlicher Interessen aufspielen, daß in diesem Falle eben

Appel

sozialistische Abgeordnete die Initiatoren waren.

Nun will ich nicht die Diskussion über Vater oder Großvater fortsetzen, aber vielleicht doch etwas Naheliegenderes sagen ... (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Uneheliches Kind!*) Sie haben es erraten, Herr Kollege Pitschmann! Wenn vom Vater die Rede ist, ist klar, daß es sich nur um ein Kind handeln kann. Ich möchte dieses Kind als das soziale Gewissen unserer Gesellschaft bezeichnen, welcher die Sozialisten im harten Kampf um die Besserstellung und den sozialen Schutz aller arbeitenden Menschen, zu denen zweifellos auch die Bauern gehören, ein neues Gesicht geprägt haben; sie haben unserer Gesellschaft von heute praktisch den Stempel aufgedrückt. Zu diesem Kind, nämlich dem sozialen Gewissen, haben sich die Sozialisten stets bekannt, ja sie haben es stets als eheliches Kind anerkannt. Auf der Gegenseite, auf der rechten Seite dieses Hauses, war es nicht immer so. (*Widerspruch des Bundesrates Dr. Pitschmann.*) Im konservativen Lager hat man dieses Kind sehr oft verleugnet, verstoßen und in der Vergangenheit sogar als „revolutionären Schutt“ bekämpft. (*Ruf bei der ÖVP: Ohne Kinderbeihilfe! — Bundesrat Dr. Mussil: Für eheliche Kinder braucht man eine Ehegattin!*)

Wenn man die Stellung des Menschen in der Gesellschaft um die Jahrhundertwende betrachtet und das Leben der Menschen zu dieser Zeit mit der heutigen Stellung der arbeitenden Menschen in unserer Gesellschaft vergleicht, so kommt man unweigerlich zur Erkenntnis, daß die Sozialisten, daß unsere Partei in den 76 Jahren ihres Bestandes für die arbeitende Bevölkerung mehr geleistet hat als alle Gesellschaftssysteme in den 19 Jahrhunderten vor uns. Damit ist aber auch schon die Frage nach der Urheberschaft auf dem Gebiet des sozialen Fortschrittes unserer Zeit und damit auch nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes geklärt. (*Bundesrat Schreiner: Was ich gesagt habe!*)

Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz schließt zweifellos eine Lücke im stolzen Bau unserer fortschrittlichen Sozialgesetzgebung der Zweiten Republik. Wenn aber von einem stolzen Bau unserer Sozialgesetzgebung in der Öffentlichkeit gesprochen wird, so muß eindeutig festgestellt werden, daß die Baumeister dieser fortschrittlichen Sozialpolitik Johann Böhm, Karl Maisel und Anton Proksch heißen. (*Beifall bei der SPÖ.*) Sie haben sich durch ihr Wirken auf dem Gebiete einer fortschrittlichen Sozialpolitik im Interesse aller arbeitenden Bevölkerungskreise selbst ein Denkmal in der Zweiten Republik gesetzt.

Und nun zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz selbst. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, warum wir Sozialisten für dieses Gesetz eintreten und den heutigen Tag als einen neuen Meilenstein in der Geschichte der österreichischen Sozialpolitik betrachten, kommen wir doch damit dem allgemeinen Volksgesundheitsdienst auf gesetzlicher Grundlage einen Schritt näher.

Gestatten Sie mir auch dazu eine kleine Bemerkung. Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Volksgesundheitsdienst wird nur allzu leichtfertig oft von der Vermassung und der Verstaatlichung des Menschen gesprochen. Wir freuen uns, daß Sie sich unseren Ansichten nach längerer Zeit doch anschließen. (*Bundesrat Dr. Mussil: Der Gesundheitsdienst ist doch etwas anderes als das Bauern-Krankenversicherungsgesetz! — Bundesrat Gertrude Wondrack: Wenn es so weit sein wird, werden Sie sagen, Sie sind die Urheber!*)

Darf ich wegen der Urheberschaft doch noch etwas zitieren, Herr Kollege Mussil. Ich nehme nicht an, daß es auch jetzt noch Bedenken in den Kreisen der Österreichischen Volkspartei wegen der Gesetzwerdung der Bauernkrankenversicherung gibt.

Im Parteiprogramm der Sozialistischen Partei, beschlossen auf dem außerordentlichen Parteitag 1958 in Wien, heißt es über das Kapitel Soziale Sicherheit:

„Die Sozialistische Partei verlangt einen allgemeinen Volksgesundheitsdienst. Ihm obliegt in erster Linie die Verhütung von Krankheiten, im Krankheitsfall ist im wesentlichen unentgeltliche Krankenhilfe zu gewähren.“

Gerade dieser Forderung kommt dieser Gesetzentwurf nahe. Aber ich darf vielleicht weiter zitieren:

„Wenn auch im Mittelpunkt der Sozialpolitik der einzelne Mensch und seine Bedürfnisse stehen, bleibt dieser doch ein Mitglied der Gemeinschaft. Er muß sich dieser Tatsache bewußt sein, sobald er Leistungen von der Gemeinschaft beansprucht. Auch der Wohlfahrtsstaat kann nicht auf die Selbsthilfe seiner Bürger verzichten. Er hat ihnen jedoch die Voraussetzungen zur Selbsthilfe zu schaffen.“

Auch dieser Forderung wird durch diesen Gesetzentwurf entsprochen, da die Voraussetzung für die Bauernkrankenversicherung dadurch geschaffen wird, daß ein beachtlicher Bundeszuschuß aus allgemeinen Steuermitteln geleistet wird.

Durch dieses Gesetz kommen Hunderttausende aus den bäuerlichen Bevölkerungskreisen in die gesetzliche Krankenversicherung, was mit zur Grundlage der bäuerlichen Existenz-

Appel

sicherung gehört. Die beste Marktordnung wird dem Bauern wenig nützen, wenn nicht die Gemeinschaft selbst auch für seine Gesundheit vorsorgt, für die Gesundheit des Bauern und seiner Familienangehörigen, die erst die Voraussetzung dafür ist, daß er überhaupt in die Lage versetzt wird, auf dem wichtigen Gebiet der Versorgung der Bevölkerung mit agrarischen Produkten seiner Aufgabe nachzukommen.

Wer von uns kennt nicht bäuerliche Schicksale, wo Krankheit eines Familienmitgliedes fast zum wirtschaftlichen Ruin des Bauern geführt hat? Wie war es denn bisher, und wie wird es noch weiter bis 1966 sein? Bevor der Bauer oder ein Familienangehöriger ein Spital aufsucht, hat er in erster Linie zu „berappen“, das heißt also, schon eine Akontozahlung auf die zu erwartenden Spitalskosten zu leisten. Wie oft hat er das Geld nicht! Wie oft ist er genötigt, das letzte Stück Vieh zu verkaufen! Obwohl man diese Situation allorts feststellen konnte, konnte man das Gerede hören, eine gesetzliche Krankenversicherung bedeute die Bedrohung der Freiheit des Bauern, die Gefahr der Vermassung, der Kollektivisierung und dergleichen mehr.

Bis jetzt hat der Bauer die Freiheit gehabt, im Falle einer Krankheit zu wählen, den wirtschaftlichen Ruin auf sich zu nehmen oder auf die Wiederherstellung seiner eigenen Gesundheit oder der seiner Angehörigen zu verzichten. Der Gesundheitszustand gerade der bäuerlichen Bevölkerung im allgemeinen, der bäuerlichen Jugend aber im besonderen, läßt darauf schließen, daß infolge des bisherigen Fehlens einer gesetzlichen Krankenversicherung die Bauern die Gefährdung ihrer Gesundheit dem wirtschaftlichen Ruin vorgezogen haben. Das Ergebnis ist der allgemein bekannte schlechtere Gesundheitszustand gerade der bäuerlichen Bevölkerung.

Natürlich ist es verständlich, daß der Bauer, um eine Krankenversicherung wirksam werden zu lassen, nicht die vollen Beiträge, das heißt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, aufbringen kann. Es würde ihm keine Bauernkrankenkasse etwas nützen, wenn er nicht in der Lage wäre, die Beiträge zu leisten. Daher der Bundeszuschuß.

Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz setzt einen Schritt zur praktischen Verwaltungsvereinfachung. Hier hat sich eine sozialistische Forderung durchgesetzt, eine Zentralstelle mit neun Landesstellen zu schaffen, die möglichst autonom die Interessen der krankenversicherten Bauern wahrzunehmen haben.

Als ich das Gesetz zur Hand bekam, habe ich an unseren Kollegen Schreiner gedacht, der so oft von dieser Stelle aus für die Gleichberechtigung der bäuerlichen Kriegssopfer eingetreten ist. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß entgegen der Meinung der sozialistischen Unterhändler die Kriegssopfer, die bisher von der Gebietskrankenkasse betreut wurden, nun in diesen Gesetzentwurf eingebaut, aber materiell schlechter gestellt werden. Dies gilt besonders für Krankenhausaufenthalte und dergleichen. Uns trifft hierfür keine Verantwortung, denn dies haben wohl die bäuerlichen Vertreter der Österreichischen Volkspartei mit dem Herrn Finanzminister so vereinbart und ausgehandelt. (*Bundesrat Schreiner: Na, wart nur! — Bundesrat Mantler: Der Schreiner ist schon geladen, er kommt gleich! — Heiterkeit!*) Der Schreiner wird ja nicht von den Tischlern reden. (*Ruf bei der ÖVP: Der Schreiner ist schon da! — Bundesrat Schreiner: Ich habe darauf gewartet!*)

Zweifellos wird nun durch die Bauernkrankenversicherung mehr für die Gesundheit der bäuerlichen Bevölkerung getan werden können. Das wird sich in Bälde zeigen, und wir erwarten, daß der gesundheitliche Nachholbedarf, den gerade die bäuerliche Bevölkerung gegenüber anderen Berufsgruppen hat, nun auch tatsächlich aufgeholt wird.

Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit noch auf etwas zu verweisen. Mir geht es nicht um die spätere Feststellung von Urheberrechten, sondern es gehört das in das Gebiet einer fortschrittlichen Sozialpolitik. Ich habe gesagt, daß sich durch die bäuerliche Krankenversicherung eine Lücke in der österreichischen Sozialgesetzgebung schließt und wir durch dieses Gesetz dem allgemeinen Volksgesundheitsdienst einen Schritt näherkommen. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit auf die Tatsache zu verweisen, daß es noch eine große Berufsgruppe gibt, die heute noch keinen gesetzlichen Krankenschutz hat. Es sind dies die Selbständigen in Handel und Gewerbe.

Bei dieser Berufsgruppe handelt es sich um 170.000 Menschen, über die man nicht einfach hinweggehen kann. (*Bundesrat Doktor Mussil: Wir sind gerade dabei, die neue Erfindung zu machen!*) Für diese 170.000 Menschen bedeutet ein Krankheitsfall oftmals ein unlösbares Problem, so wie es bis jetzt auch für viele Bauern war. (*Ruf bei der SPÖ: Bis zum nächsten Jahr vielleicht!*) Dazu kommt, daß wohl 112.000 Selbständige der sogenannten Meisterkrankenkasse angehören, jener Meisterkrankenkasse, deren Exi-

Appel

stanz beziehungsweise rechtlicher Bestand durch die jüngste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben wurde, sodaß es sich somit nicht nur um die 170.000 Personen, die bisher überhaupt keinen Krankenschutz hatten, sondern mit den 112.000 heute noch zur Meisterkrankenkasse zählenden Selbständigen um einen Personenkreis von rund 300.000 Menschen, mit ihren Familienangehörigen um wahrscheinlich noch etwas mehr Personen, handelt. *(Bundesrat Dr. Mussil: Für diese machen wir den Staatszuschuß genauso wie für die Bauern!)*

Wir sind nun der Auffassung, daß für diesen Personenkreis das gleiche Recht gelten muß wie für die bäuerliche Bevölkerung, und wir werden auch in dieser Frage nicht ermüden, unseren Kampf für die gerechte Forderung der Selbständigen zu führen.

Auch hier zeigen sich, wie seinerzeit bei der Schaffung der Bauernkrankenkasse, Widerstände von den Gewaltigen der Handels- und Gewerbekammer. Es wurden Meinungsbefragungen durchgeführt, zwar weniger bei dem betroffenen Personenkreis als viel mehr bei den allgewaltigen Funktionären dieser Institutionen. Das Ergebnis war, daß man im wesentlichen einen gesetzlichen Krankenschutz für die Handels- und Gewerbetreibenden ablehnt. Wir sind allerdings an solche sogenannte Befragungen schon gewöhnt. Dies kann uns Sozialisten aber nicht davon abbringen, auf die berechtigte Erfüllung des Wunsches hunderttausender Handels- und Gewerbetreibender, die ihren Anspruch auf den gesetzlichen Krankenschutz erheben, etwa zu verzichten. Im Gegenteil, wir werden, so wie bei allen sozialpolitischen Forderungen, nicht nur der Arbeiter und Angestellten, sondern auch anderer Berufsgruppen und Bevölkerungskreise unseres Landes, alles tun, um auch hier dem sozialen Fortschritt Bahn zu brechen. Wir sind an Schwierigkeiten, die uns bei der Durchsetzung sozialpolitischer Forderungen für breite Bevölkerungskreise stets von der rechten Seite dieses Hauses gemacht werden, gewöhnt, nur haben wir uns damit nicht abgefunden. Schwierigkeiten sind nach unserer Meinung zu überwinden, man muß nur konsequent die Forderung vertreten, dann wird man es bei etwas Einsicht auf der anderen Seite mit der Zeit auch durchsetzen.

Wie bei allen sozialpolitischen Forderungen kann der Herr Sozialminister auch bei der Verwirklichung eines Krankenversicherungsgesetzes für die Selbständigen im Handel und Gewerbe auf tatkräftige Unterstützung rechnen.

Mit der Verwirklichung des nun heute zur Beratung stehenden Bauern-Krankenversi-

cherungsgesetzes rundet sich das Bild des gesetzlichen Krankenschutzes und einer fortschrittlichen und modernen Sozialgesetzgebung in Österreich ab. Die Gesundheit eines Volkes, vor allem aber die Gesundheit seiner Jugend, ist die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufstieg eines Landes. Wir Sozialisten begrüßen daher den vorliegenden Beschluß und werden ihm freudigst unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Bundesrat Schreiner. Ich erteile es ihm. *(Bundesrat Appel: Er wird für die Kriegsoffer reden! — Bundesrat Novak: Du hast den Geist gerufen, jetzt wird man ihn nicht los!)*

Bundesrat Schreiner (ÖVP): Hohes Haus! Verehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mir vorgenommen, bei der heutigen Rede möglichst jede Polemik zu unterlassen *(Bundesrat Porges: Das ist schwergefallen!)*, denn der Gegenstand, der heute zur Behandlung steht, ist ein derart großer Erfolg der Zusammenarbeit der beiden Regierungsparteien, daß es unwürdig ist, in einer Art dabei Polemik zu betreiben, wie das der Vorredner getan hat. *(Ruf bei der ÖVP: Sehr richtig! — Zustimmung bei der ÖVP.)*

Wenn ich leider trotzdem einige polemische Äußerungen *(Bundesrat Appel: Also doch! Spät, aber doch!)* des Herrn Vorredners im Interesse der Steuerung der Wahrheit richtigstellen muß, möchte ich doch nicht in seinen Fehler, nämlich in den Fehler der Übertreibung, verfallen. Ich möchte die Dinge vielmehr leidenschaftslos und sachlich betrachten, wobei ich keinesfalls die sozialpolitischen Verdienste auch der Sozialistischen Partei *(Bundesrat Appel: „Auch“ ist gut gesagt!)*, insbesondere des Herrn Sozialministers Proksch, verneinen möchte, denn das wäre genauso falsch und unrecht wie die Übertreibung des Herrn Bundesrates Appel, der alles auf das Konto der SPÖ bucht und der ÖVP jegliche sozialpolitischen Bemühungen und Erfolge absprechen möchte. *(Bundesrat Appel: Ich habe nur festgestellt, daß es lange dauert!)*

Meine Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei und die christliche Volksbewegung haben auch ihre verdienten Sozialpolitiker. Wir könnten ebenfalls mit großen Namen hier aufwarten. Und sozial ist noch lange nicht sozialistisch und sozialistisch durchaus nicht immer sozial. *(Ruf bei der SPÖ: Das ist ein altes Schlagwort!)* Auch das haben wir schon manchmal zu fühlen bekommen, und so manche Staatsbürger klagen sehr darüber.

Zur Sache nun: Mit dem am 7. Juli vom Nationalrat beschlossenen Bauern-Kranken-

Schreiner

versicherungsgesetz ist wohl einer der wichtigsten Schritte für die soziale Sicherheit im Interesse der Bauernfamilien getan worden. Dies ging auch sehr stark aus den Darlegungen der Abgeordneten des Nationalrates hervor, aus Presseberichten und aus zahlreichen Zuschriften, die nicht nur ich, sondern auch andere Bauernvertreter gerade in letzter Zeit bekommen haben, sowie aus persönlichen Äußerungen in dem Zusammenhang.

Es ist richtig, daß sozialpolitische Gesetze für die Bauern später als für die Unselbständigen geschaffen wurden. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liegt aber das nicht auch sehr in der Natur der Sache? (*Bundesrat Gratz: In der Natur des Bauernbundes!*) In der Natur der Sache — zuerst denken, dann reden! Der Unselbständige lebt mehr als der Selbständige von der Hand in den Mund. Er braucht daher zuerst die sozialpolitischen Maßnahmen, und niemals wären diese gekommen ohne die Zustimmungen der alten Christlichsozialen Partei und der heutigen Österreichischen Volkspartei. (*Beifall bei der ÖVP.*) Es ist geradezu ein Lob und eine Anerkennung für die Bauern wert, wenn sie zuerst sozialpolitischen Gesetzen für die Unselbständigen zugestimmt haben, bevor sie an sich selber dachten. (*Ruf bei der SPÖ: Ist das keine Polemik? Ist das sachlich? — Bundesrat Appel: Das sagen Sie?*) Ich glaube nicht, verehrter Herr Vorredner, daß im umgekehrten Fall auch so gehandelt worden wäre. (*Bundesrat Appel: Da sehen Sie ja das Ergebnis! Darum beschließen wir das ja heute!*)

Ein Zweites kommt dazu. Das Verständnis für echte bauernfamiliäre sozialpolitische Einrichtungen war früher auch sicherlich unter den Bauern selber weniger vorhanden. In seinem natürlichen Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit ist der Bauer grundsätzlich nicht für neue gesetzliche Pflichten. Denn er erhält ja nicht nur Rechte, er hat ja auch Pflichten zu erfüllen. Und glauben Sie mir, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir werden so manche Schwierigkeit bei mittleren und kleineren Bauern bei der Beitragseinhebung bekommen, wenn diese Beiträge für drei Monate auf einmal eingezahlt werden müssen, und das tun wir im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, damit die Geschichte billiger kommt. Es wird mancher Bauer diesen Dreimonatsbeitrag nicht so leicht aufbringen können. Es ist für den Anfang nicht lauter Angenehmes, was da den Bauern übertragen wird. Man darf sich nicht wundern, daß früher besonders Bauern für derlei gesetzliche Pflichten nicht immer sehr begeistert gewesen sind.

Zum wirtschaftlichen Fortschritt gehört aber auch eine Absicherung gegen Ausgaben,

die auch einen gesunden Bauernbetrieb manchmal schwer treffen können. So wurde auch bereits im Jahre 1929 die landwirtschaftliche Unfallversicherung für die Bauern mit der Landarbeiter-Versicherungsanstalt geschaffen, bei deren Errichtung der spätere Bundeskanzler Dr. Dollfuß, bekanntlich ein Bauernsohn und Bauernvertreter, vor allem auch in der Aufklärung der Bauern sehr namhaft mitgewirkt hat. (*Ruf bei der ÖVP: Das weiß der „Bauer“ Appel schon! — Bundesrat Appel: Vom Dollfuß weiß ich noch viel mehr!*)

Der Österreichische Bauernrat entschloß sich im Jahre 1952 auf seiner Innsbrucker Tagung, die Kinderbeihilfe auch für die Bauernfamilien und auch eine geeignete Altersvorsorge für die landwirtschaftlichen Auszügler anzustreben. Der Initiator hiefür war in erster Linie Nationalrat Pius Fink aus Vorarlberg, welcher zu einer ähnlichen Einrichtung, damals unter dem Titel „Gemeinschaftsrente“, ich darf daran erinnern, bereits sofort nach dem zweiten Weltkrieg aufgefordert hat. Aber die Schwierigkeit lag außerhalb unserer Parteieinflüsse. (*Bundesrat Gratz: Vorsicht! Ich kann den „Bauernbündler“ zitiieren!*)

Im Jahre 1955 beziehungsweise im Jahre 1957 wurden dann auch die erforderlichen Gesetze für die bäuerliche Familienbeihilfe und für die Zuschußrente geschaffen. Seit dem Jahre 1960 gewährt die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt auch eine Heilfürsorge für Kuraufenthalte.

So wertvoll diese Einrichtungen auch sind, bedeutet beispielsweise die Heilfürsorge der Zuschußrentenversicherungsanstalt dennoch keinen echten Krankenschutz, dessen Bedarf für die Bauernfamilien besonders klar daraus hervorgeht, daß sich beispielsweise in Oberösterreich bis jetzt bereits 24.000 Personen in der Bauernsektion der Landwirtschaftskrankenkasse nach § 18 ASVG freiwillig versichern ließen. Mit diesen 24.000 freiwillig Versicherten genießen einschließlich ihrer Familienangehörigen in Oberösterreich heute bereits 44.000 Bauern, Bäuerinnen und Kinder einen Krankenschutz. Obwohl die gesetzliche Krankenversicherung unmittelbar bevorsteht, sind die freiwilligen Beitritte in der Bauernsektion in Oberösterreich auch in den letzten Monaten und Wochen immer noch angestiegen, und erst vor wenigen Tagen erfolgte der 24.000. freiwillige Beitritt. Das ist wohl der beste Beweis, daß die Aufgeschlossenheit wächst und daß die Funktionäre — es sind Bauern, von denen das geführt und propagiert wird — hier entsprechend in der Aufklärung mitwirken, und der beste Beweis auch für

Schreiner

das echte Bedürfnis nach einem bäuerlichen Krankenschutz.

Es muß bei dieser Gelegenheit mit Dank und Anerkennung die Pionierarbeit der Bauernsektionen der einzelnen Bundesländer, insbesondere aber in Oberösterreich und Vorarlberg, hervorgehoben werden, wo die Organisatoren dieser Einrichtungen am erfolgreichsten gearbeitet haben. Ich erachte es für mein engeres Heimatland Oberösterreich als eine Ehrenpflicht, in dem Zusammenhang den Namen des hochverdienten ehemaligen Landtagsabgeordneten Ökonomierat Rockenschau aus Kaltenberg im Mühlviertel hervorzuheben.

Die Bauernsektion in Oberösterreich diene auch bei der Schaffung des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes — es sitzen Zeugen in diesem Saal, die das selber bestätigen können — als besonderes Vorbild, vor allem auch wegen der 20prozentigen Kostenbeteiligung, um eine leichtfertige Inanspruchnahme von Versicherung und Ärzten — und Ärzten! — einzuschränken und auszuschalten.

Auch die Privatkrankenkassen der einzelnen Versicherungsanstalten — das sei offen und objektiv festgestellt — haben bereits seit langem volkswirtschaftlich wertvolle Dienste geleistet. Ich bin überzeugt, daß zahlreiche Bauern sich auch in Zukunft einer Privatkrankenkasse zum Zwecke einer Zusatzversicherung für die zweite Spitalsklasse bedienen werden.

Nun erhebt sich die Frage: Warum dann überhaupt ein Bauern-Krankenversicherungsgesetz, welches allen Bauern die Versicherung zur Pflicht macht, wenn ohnehin bereits Möglichkeiten für eine freiwillige Krankenversicherung bestehen? Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach und klar, wenn man bedenkt, daß freiwillig durch eine Privatkrankenkasse oder durch die Bauernsektionen der einzelnen Landwirtschaftskrankenkassen häufig gerade jene Fälle nicht erfaßt und geschützt werden können, welche eines Versicherungsschutzes am notwendigsten bedürfen.

Die freiwillige Bauernsektion kann beispielsweise für bereits bestehende alte Leiden eines Menschen und vor allem für alte Leute keinen Versicherungsschutz gewähren, weil diese Leute, die heute alt und krank geworden sind, damals, als sie noch jung und gesund waren, zuwenig ans Krankwerden und zuwenig ans Altwerden gedacht haben und sich daher nicht rechtzeitig haben versichern lassen. Ab dem 50. Lebensjahr kann zur freiwilligen Bauernsektion niemand mehr beitreten. Gerade aber die älteren oder bereits kranken Menschen benötigen den Versicherungsschutz am allermeisten. Zu dieser Per-

sonengruppe aber, die ich hier aufgezeigt habe, zählen mindestens 200.000 Bauern, Bauersfrauen und Altbauern, denen ohne Gesetz nicht mehr hätte geholfen werden können, zumal auch die Bestimmungen bei den Privatkrankenversicherungen trotz höherer Beiträge begreiflicherweise ähnlich sind.

Besonders aber könnte den Kleinbauern, — und das sind sehr, sehr viele, — ohne Gesetz nicht geholfen werden, weil sie sich die wesentlich höheren Beiträge einer freiwilligen beziehungsweise Privatkrankenversicherung ganz einfach nicht leisten könnten.

Es war daher ein Gesetz erforderlich, welches bestimmt, daß die Kleinsten monatlich nur 50 S pro Betrieb zu zahlen haben, während die übrigen Betriebe, dem Einheitswert entsprechend gestaffelt, monatlich 75, 100, 120, 140, 160 beziehungsweise 180 S als Höchstbeitrag pro Hof zu leisten haben. Eine solche, dem sozialen Gefälle entsprechende Beitragstaffelung wäre auf dem Boden der Freiwilligkeit unerreichbar.

Auch die staatliche Mithilfe an der Beitragsleistung wäre ohne Gesetz undenkbar. Dieser 50prozentige Staatszuschuß ist aber kein Geschenk an die Bauern und kann ebenso wenig als Präjudiz für andere gesetzliche Krankenversicherungen angesehen werden. Am allerwenigsten kann aber behauptet werden, daß dadurch auch für größere Bauern ein Staatszuschuß gewährt wird, denn diese größeren Bauern leisten mit ihren höheren Monatsbeiträgen und mit dem zusätzlichen 20prozentigen Selbstbehalt praktisch die vollen, also kostendeckenden und keine begünstigten Beiträge.

Eine Bevorzugung der Bauern durch diesen Staatszuschuß der Bauern allgemein ist vor allem auch deshalb nicht gegeben — bitte mir jetzt vor voreiligen Zwischenrufen doch zu folgen —, weil auch die ASVG-Versicherten selber nur halbe Beiträge zahlen, während die andere Hälfte vom Arbeitgeber zu leisten ist, welcher diese Belastung in der Preisgestaltung und Kalkulation berücksichtigen kann, was einem Bauern nicht möglich ist. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Fruhstorfer.*)

Ja, aber selber kann er sie nicht kalkulieren, Herr Professor! Bitte, ich weiß schon, daß man das nicht in der Schule lernt, aber das wissen wir doch aus der Politik, aus dem Parlament, daß der Bauer nicht selber die Preise kalkulieren kann! Er hat einen politischen Lohn. Das sind doch gebundene, politische Preise und keine freien Preise! (*Bundesrat Gratz: Gott sei Dank! Seien Sie froh, daß Sie die gebundenen Preise haben!*)

In der Erkenntnis dieser Schwierigkeiten und Nachteile besonders für mittlere und

Schreiner

kleinere Bauern und für die alten oder bereits kranken Menschen hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bereits am 21. und 22. April 1960 in Bad Schallerbach in Oberösterreich eine Tagung zur Besprechung der Gesundheitsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung durchgeführt. Schon damals sprachen sich neben anderen vor allem der von mir bereits genannte Ökonomierat Rockenschaub als Sprecher der Mühlviertler Bergbauern, dann Nationalrat Hattmannsdorfer als Vertreter der Kleinhäusler und vor allem Nationalrat Scheibenreif für die Errichtung einer gesetzlichen Krankenversicherung für die Bauern aus. Aber auch Präsident Orsini-Rosenberg vom Wald- und Grundbesitzerverband ist bereits damals in Bad Schallerbach — und dafür bin ich als Tagungsteilnehmer selber Zeuge — gewiß nicht aus persönlichem Bedürfnis seiner Standesgenossen, sondern vielmehr aus echtem sozialen Verständnis, das Sie uns immer wieder absprechen wollen (*Bundesrat Porges: Mit Recht!*), für die Masse der mittleren und kleineren Bauern, für die Errichtung einer gesetzlichen Bauernkrankenversicherung eingetreten.

Und jetzt, Herr Kollege Appel! Die polemischen Ausführungen und Äußerungen einiger sozialistischer Abgeordneter am 7. Juli im Nationalrat und die Presseaussendungen der „Sozialistischen Korrespondenz“ vor einigen Wochen mit den zusätzlichen Bemerkungen des sozialistischen „Tagblattes“ in Linz gehen daher völlig daneben. Und genauso gehen Ihre Feststellungen — Sie, Herr Kollege Appel, haben ja nur nachgesagt, was die anderen vorgesagt haben, Sie können daher eigentlich nicht dafür verantwortlich gemacht werden — an der Wahrheit vorbei, wenn Sie nämlich behaupten, die Bauernkrankenversicherung sei durch die Bauernvertreter und vor allem durch die von Ihnen so genannten Großagrarien verzögert worden. (*Bundesrat Porges: Natürlich, das geht aus dem „Bauernbündler“ hervor, der hat das selber geschrieben! — Bundesrat Appel: Darüber gibt es keine Meinungsverschiedenheiten! — Bundesrat Porges: Lesen Sie den „Bauernbündler“!*) Daß die Sozialisten seit jeher alle Erfolge der Regierung und des Parlaments auf ihr alleiniges Konto zu buchen versuchen (*Bundesrat Appel: Aber lesen Sie den „Bauernbündler“!*), das sind wir schon längst gewöhnt. (*Bundesrat Appel: Wir sind halt der Motor, Herr Kollege! — Bundesrat DDr. Pitschmann: Mehr Wackelmotor als Wankelmotor!*)

Man verweist dabei so gerne auf den auch vom Herrn Kollegen Appel zitierten Initiativantrag beziehungsweise Entwurf, welcher auch tatsächlich neben Entwürfen, die auch von

Bauernbundseite gemacht wurden, erstellt worden ist. Nun muß ich Ihnen, Herr Kollege Appel und meine sehr geehrten Damen und Herren, hier ein bißchen etwas schwarz auf weiß zeigen. (*Bundesrat Gratz: „Schwarz“ ist gut! — Bundesrat Appel: „Schwarz“, ja!*) Ich habe hier die Textierung dieser glorreichen Entwürfe der sozialistischen Nationalräte, die vorhin vom Herrn Bundesrat Appel gerühmt wurden. Dieser Text ist im gleichen Geist gehalten, nur ist in diesem Entwurf auf der Seite 14 an Stelle des vom Bauernbund verlangten Staatszuschusses, ohne den eine Versicherung für die große Zahl der Kleinbauern nicht möglich gewesen wäre (*der Redner zeigt den Text dieses Entwurfes vor*), ein dicker Strich. (*Ruf bei der ÖVP: Jetzt bleibt der Appel-Motor stehen! — Heiterkeit.*) Das ist die Initiative der sozialistischen Abgeordneten! Hier ist das sozialpolitische Herz der sozialistischen Abgeordneten, das so sehr gerühmt worden ist. (*Bundesrat Novak: Sonst wäre ja für euch nichts übriggeblieben! — Bundesrat Krainer: Das war ein „schwarzer“ Strich!*)

Im übrigen sind die in diesem Antrag vorgesehenen Leistungen so minderentsprechend, daß man sagen kann: Weit mehr als die Hälfte der Bauern wäre wohl zum Einzahlen verpflichtet gewesen, hätte aber weiterhin Privatpatient bleiben müssen. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Genau! — Ruf bei der SPÖ: Jetzt ist es heraus!*)

Herr Appel, ich hätte Ihnen und auch Ihrer Partei einiges erspart (*Bundesrat Appel: Mit der Krankenversicherung ist es so wie seinerzeit mit der „Tabakrente“, wie Sie das bezeichnet haben!*), wenn Sie mich nicht dazu veranlaßt hätten.

Es ist daher begreiflich, daß einer solchen „sozialistischen Initiative“ der Österreichische Bauernbund seine Zustimmung verweigern mußte (*Bundesrat Appel: Er hat gar nicht den Versuch gemacht, eine zu ergreifen!*), weil er dies (*Bundesrat Appel: ... nicht hätte verantworten können!*) vor der österreichischen Bauernschaft nicht hätte verantworten können. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Es bedurfte daher langer Verhandlungen mit den zuständigen Regierungsstellen und anderen Partnern, darunter auch mit der Österreichischen Ärztekammer, und schließlich des bedeutsamen Beschlusses des Österreichischen Bauernrates vom 2. April 1964 (*Bundesrat Gratz: Bis dahin waren Sie uneinig!*), um ein einheitliches Vorgehen auch in der Bauernschaft und dann überhaupt auf Regierungsebene zu regeln. (*Bundesrat Appel: Damals haben Sie das Krankenversicherungs-*

Schreiner

gesetz schon nicht mehr verhindern können! Jetzt waren Sie auch dafür!)

Was die Verhandlungen mit dem Sozialministerium, mit dem Finanzministerium und mit der Österreichischen Ärztekammer anbelangt, möchte ich als Beteiligter feststellen, daß es sicherlich nicht immer leicht war, sich trotz der verschiedenen Auffassungen zu einigen. Schließlich konnte aber eine brauchbare Einigung erzielt werden, welche zum heutigen Bauern-Krankenversicherungsgesetz geführt hat.

Für die maßgebliche Mitwirkung möchte ich dieser Gelgenheit dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Sozialminister ein ehrliches Wort des Dankes sagen. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Musil: Sie applaudieren nicht mit beim Sozialminister? — Heiterkeit. — Bundesrat Porges: Das ist unsere Sache! Das überlassen Sie uns!)* Sie haben dann gleich Gelegenheit zu klatschen *(Bundesrat Ing. Guglberger: Wenn der Herr Porges nicht klatscht, dürfen die anderen nicht mitapplaudieren!)*, vielleicht holen Sie es dann gleich nach, wenn Sie schon Ihren Beifall dem Herrn Minister verweigern. *(Bundesrat Gertrude Wondrack: Wir brauchen Ihre Aufforderung nicht!)* Ich darf nämlich feststellen: Die stets freundliche und — allen Ernstes — geradezu väterliche Art der Vorsitzführung durch den Herrn Sozialminister *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP — Bundesrat Appel: Na also, er ist doch der Vater des Gesetzes! Wir haben es ja immer gesagt!)* hat immer beruhigend auf die Verhandlungsteilnehmer gewirkt. *(Bundesrat Gertrude Wondrack: Auch auf Sie!)* Gott sei Dank waren so unruhige Geister *(der Redner zeigt auf Bundesrat Appel.)* ja nicht dabei! *(Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.)*

Es war daher bei diesen Verhandlungen im großen und ganzen ein angenehmes Klima. Ich glaube, das müssen auch die Vertreter der Sozialistischen Partei feststellen und sicherlich auch der Herr Sozialminister selber; er wird mit uns nicht sehr oft unzufrieden gewesen sein. Ich möchte nur wünschen, daß es ein solches Klima immer in der österreichischen Koalition gibt. *(Bundesrat Porges: Das verhindert der Schreiner! — Bundesrat Gratz: Nein! Das kann man nicht sagen!)* Mein Gott! Ich sage Ihnen etwas — das ist unqualifizierbar. *(Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Wer ist unqualifizierbar?)* Sie werten mich derart auf, Herr Porges, ich bin wirklich ganz gerührt *(Beifall bei der SPÖ)*, daß Sie mich so hoch einschätzen. *(Bundesrat Porges: Es ist endlich gelungen, den Schreiner sprachlos zu machen!)*

Aber ich darf noch einmal feststellen und sage dies ausdrücklich im Auftrage meines Klubs, des ÖVP-Klubs im Bundesrat: Wir würden wünschen, daß immer, auch in anderen Fragen, ein so gutes Koalitionsklima wäre. Dann könnten — so wie dieses Gesetz — auch andere schwierige Fragen gelöst werden und für das österreichische Volk viele andere Einrichtungen rascher, als es ansonsten geht, geschaffen werden. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Appel: Das liegt an der Verhandlungsleitung!)* Alle Achtung und Anerkennung noch einmal dem Verhandlungsvorsitzenden bei diesen Beratungen.

Nicht minder danken möchte ich den mit den zahlreichen Verhandlungen und mit der Erstellung des Gesetzentwurfes befaßten Beamten des Sozialministeriums und des Finanzministeriums. Hiezu darf ich eine Feststellung machen: Sollte ich jemals die Tätigkeit von Ministerialbeamten nicht genügend geschätzt haben *(Bundesrat Porges: ... bitten Sie um Verzeihung!)* — der Fleiß, die Ausdauer und vor allem die große Sachkenntnis der mitwirkenden Beamten bei der Schaffung des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes mußte jedem Verhandlungsteilnehmer Respekt abringen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Mit der Österreichischen Ärztekammer haben die Bauernvertreter ein Abkommen getroffen, dessen Inhalt jedoch leider im Gesetzestext keine ausreichende Berücksichtigung finden konnte. Trotzdem haben sich die Bauernvertreter im Interesse der Ärzteschaft bereit erklärt, bei den bevorstehenden Vertragsverhandlungen zu ihren Zusagen zu stehen und vor allem keine Ambulatorien zu errichten.

Die freiheitlichen Abgeordneten des Nationalrates, welche übrigens ebenfalls für das Bauern-Krankenversicherungsgesetz gestimmt haben, sind mit ihren Besorgnisäußerungen in der Ärztefrage längst zu spät gekommen, nachdem sich die Bauernvertreter mit den Ärzten bereits im April dieses Jahres geeinigt hatten und selbstverständlich zu ihren Abmachungen mit den Ärzten stehen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Neben den freiheitlichen Kritikern haben sich im Nationalrat auch zwei Sozialisten veranlaßt gesehen, am Bauern-Krankenversicherungsgesetz Kritik zu üben. Ich habe festgestellt, der Herr Bundesrat Appel sagt halt diese Dinge, weil er sie selber nicht kennt, nach. Die Herren Abgeordneten Pansi und Winkler wollten der ÖVP Vorwürfe machen, weil die bereits krankenversicherten Kriegsoffer aus dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz nicht herausgenommen wurden und dies die alleinige Schuld — ich betone:

Schreiner

alleinige! — des Herrn Finanzministers sei. Hier darf ich zur Steuer der Wahrheit daran erinnern — Zeugen sitzen hier in diesem Saal, daher sage ich: erinnern —, daß ich wiederholt und vor allem noch in der am 16. Juni stattgefundenen letzten Sitzung bei den Parteienverhandlungen im Sozialministerium die Herausnahme der bereits krankenversicherten Kriegsofopfer verlangte. Ich habe aber dabei bei den damals anwesenden und heute kritisierenden sozialistischen Abgeordneten Pansi und Winkler keine Unterstützung gefunden. (*Bundesrat Appel: Der Starke ist am mächtigsten allein!*) Der sozialistische Klubobmann Uhler, der auch dem Verhandlungskomitee angehört hat, meinte bei dieser Gelegenheit, zu mir gerichtet, ich sollte doch das „Zibebensuchen“ endlich bleiben lassen. (*Zwischenrufe.*) Herr Bundesrat Appel! Wer im Glashauss sitzt, soll nicht mit Steinen werfen. (*Bundesrat Appel: Verhandelt haben doch Ihre Vertreter mit dem Finanzministerium!*)

Ich weiß, meine sehr geehrten Damen und Herren (*Bundesrat Appel: Wer hat mit dem Finanzministerium verhandelt?*), daß die Ausnahmeregelung zugunsten der Kriegsofopfer gesetzlich nicht ganz einfach und auch verwaltungsmäßig schwierig wäre. Dennoch muß ich auch heute mit Bedauern feststellen, daß sich für einen namhaften Teil bereits krankenversicherter Kriegsofopfer durch die gegenwärtige Regelung im Bauern-Krankenversicherungsgesetz Härten ergeben werden. Ich bitte daher heute schon, vielleicht, wenn möglich, diese Härten im Erlaßwege zu beseitigen, damit diesen Kriegsofopfern — es handelt sich um ganz, ganz kleine Leute — so wie bisher ein hundertprozentiger Krankenschutz erhalten bleibt. (*Bundesrat Appel: Das geht an die falsche Adresse!*)

Auch die Frau Abgeordnete Bayer von der Österreichischen Volkspartei richtete einen Appell an die Bauernkrankenversicherung, und sie hat recht, wenn sie sagt, daß in den Verwaltungskörpern der neuen Bauernkrankenkasse auch Bäuerinnen vertreten sein sollen. Denn es werden dort wahrlich auch Fragen kommen (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Frühstorfer.*) — das lernt man auch nicht in der Schule, Herr Professor —, die die Frauen sehr interessieren. Es ist schon wichtig, daß dort in Hinkunft mehr als bisher auch die Frau, in diesem Fall die Bäuerin, zu Wort kommt. (*Bundesrat Gratz: Sie müssen etwas gegen die Schulen haben! — Bundesrat Porges: Der hat etwas gegen die Lehrer! — Bundesrat Appel: Wenn ihr dort so viele Frauen habt wie hier im Bundesrat, so ist das Null Komma Josef! — Gegenrufe bei der ÖVP.*)

Das österreichische Parlament setzt mit der Schaffung der Bauernkrankenversicherung wohl eine große Tat für eine bessere soziale Sicherheit der Bauernfamilie. Österreich steht aber mit dieser Auffassung, und was diesen sozialen Fortschritt betrifft, durchaus nicht allein da. Auch die Sozialcharta des Verbandes der Europäischen Landwirtschaft vom Oktober 1964 und die Päpstliche Enzyklika „Mater et Magistra“ Johannes XXIII. sprachen sich in ähnlichem Sinne für eine Verbesserung der sozialen Sicherheit der Landbevölkerung aus. Die Länder Italien, Frankreich, Luxemburg und Belgien haben bereits vor uns ähnliche Einrichtungen geschaffen, und in Deutschland ist insbesondere der Bayerische Bauernverband in ernsthafte Beratungen über die Schaffung einer ähnlichen Bauernkrankenversicherung eingetreten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das neue Gesetz soll den Bauernfamilien nicht nur einen besseren Krankenschutz bringen, sondern auch eine möglichst unkomplizierte Beanspruchung dieser Einrichtung durch eine ortsnahe Verwaltung gewährleisten. Zu dem Zweck ist im Gesetz auch die Errichtung von neuen Landwirtschaftskrankenkassen vorgesehen, sodaß jeder Versicherte in seinem eigenen Bundesland dienotwendige Einrichtung hat und daher der Bauer selber mit einer Zentrale in Wien nichts zu tun hat. Auf das kommt's uns besonders an! (*Bundesrat Appel: Das habe ich auch gesagt! Sie wollten ja etwas anderes!*)

Mögen auch heute einzelne Bauern die soziale Bedeutung des neuen Gesetzes noch nicht ganz verstehen, die große Mehrheit der Bauern erwartet aber mit Recht von diesem Gesetz die Beendigung der Diskriminierung im Falle einer Erkrankung. Sehr geehrte Damen und Herren! Wir dürfen überzeugt sein, daß die Bauernkrankenkasse, der die Österreichische Volkspartei gerne ihre Zustimmung gibt, eine segensreiche Einrichtung sein wird. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Zimmermann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Zimmermann (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Nachdem meine Vorredner schon genügend die Motivierung einer Bauernkrankenversicherung erörtert haben, verspreche ich Ihnen, mich in keine Polemik einzulassen und die Debatte auf eine andere Ebene zu tragen.

Sie wissen, daß ich als Mandatar selbstverständlich nicht von den Ärzten entsandt wurde, aber ich glaube doch, hier ein Forum zu finden, wo man das Problem auch von einer

Dr. Zimmermann

anderen Seite beleuchten und betrachten kann.

Was der Herr Berichterstatter über die Motivierung und auch meine Vorredner über die Tagung der bäuerlichen Interessenvertreter gesagt haben, daß nämlich dort namhafte Ärzte den Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung erörterten und damals festgestellt wurde, daß bei Säuglingen und Kleinkindern, bei Jugendlichen und bei Frauen im Verhältnis zu anderen Bevölkerungsgruppen der Gesundheitszustand zu Besorgnis Anlaß gibt, das kann ich nur unterstreichen.

Wir haben ähnliche Zustände auch als Musterungsärzte angetroffen. Es war die ländliche Bevölkerung, das heißt, es waren die Rekruten vom Lande im Verhältnis zur Stadtjugend in einem erhöhten Prozentsatz vermindert tauglich. Natürlich gibt es auch andere Ursachen und andere Motivierungen, aber man kann dafür selbstverständlich unter anderem auch als Grund annehmen, daß eben in vielen Fällen nicht rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde oder daß man nicht rechtzeitig sich vorbeugend behandeln lassen konnte, weil eben die Mittel fehlten.

Es wurde auch festgestellt, daß gerade bei den bäuerlichen Zuschußrentenversicherungen, vor allem bei den alten Rentnern, ein Bedürfnis nach einem Krankenschutz besteht. Dasselbe gilt auch für die Rentner aus der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung. Selbstverständlich soll dem Kleinen, dem, der des Schutzes bedarf, auch geholfen werden.

Aus den Ausführungen der Vorredner ist trotz aller Polemik doch bei beiden Rednern die Genugtuung über den Abschluß eines großen sozialen Werkes durchgeklungen. Meine Damen und Herren! Das wollen wir nicht übersehen. Wir stehen tatsächlich vor einem historischen Augenblick: dem Augenblick der Gesetzgebung einer bäuerlichen Krankenversicherung.

Gerade wir Ärzte können manches Mal die Feststellung machen, daß der Arzt in ländlichen Kreisen sehr oft zu spät zu einem Bauern geholt wird. Tatsächlich konnte man manchmal feststellen, daß auch Gefahr für das Leben im Verzug war, und zwar auch aus der Motivierung heraus, daß die Betriebe zu klein sind und daß das Gros unserer bäuerlichen Bevölkerung doch aus kleinen, aus sozial bedürftigen Bauern besteht. Das wollen wir doch nicht übersehen!

Gerade aus dem Prinzip der Gleichheit aller Menschen im Staate heraus ist es doch notwendig, auch diesem Berufsstand, der immerhin eine Säule im Staate ist, Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen. Wenn gesagt wird, daß gerade diese Versicherung eine

starke Beteiligung der öffentlichen Hand erfordert, so kann man darauf nur antworten: Wenn es um das Leben, um die Gesundheit von Menschen und Mitbürgern geht, dann darf dieses Moment doch niemanden verleiten, etwa am falschen Platze zu sparen.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat das Sozialministerium in dankenswerter Weise in ständigem Kontakt mit den Interessenvertretungen der Bauern und mit den maßgeblichen Institutionen einen Entwurf ausgearbeitet, diesen dem Ministerrat vorgelegt und ihn nach Genehmigung als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht. Er wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung am 7. Juli zum Beschluß erhoben und liegt nun dem Hause vor. Es ist damit gewiß ein großer Schritt vorwärts getan. Allerdings können wir die Gleichfeier, wenn ich so sagen darf, im sozialen Gebäude noch nicht ganz begehen; es fehlt noch ein Baustein. Die Pensionisten der gewerblichen Wirtschaft haben nämlich noch keinen Krankenschutz, aber auch die gewerblich Selbständigen bedürfen einer Versicherung in diesem Sinne. Ich meine, daß auch das nachgeholt werden müßte und daß hier ein Nachholbedarf besteht.

Ich will nun meine Betrachtung auf eine andere Ebene verlegen. Ich habe mir die historische Entwicklung der Sozialversicherung und des Sozialversicherungswesens in Österreich angesehen. Es ist sehr interessant: Die arbeitenden Menschen, das heißt diejenigen, die nichts besaßen als ihre Arbeitskraft, hatten immer und zu allen Zeiten Sehnsucht nach Schutz vor den Wechselfällen dieses Lebens, nach Schutz vor Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfähigkeit und im Alter. Da finden wir zum Beispiel schon frühzeitig bei einigen Berufsgruppen das Bestreben nach sozialer Absicherung. Es ist recht interessant, daß schon im Jahre 1300, also im Frühmittelalter, König Wenzel II. die sogenannte Kuttenberger Bergordnung erließ. Gerade die erhöhte Unfallgefahr im Bergbau führte also frühzeitig zu Bestrebungen nach einem sozialen Schutz bei Invalidität und Tod.

Daneben gab es die sogenannte Schlaggenberger Bergordnung von 1548, die Bayrische Bergordnung von 1784 — sie betraf auch Teile von Salzburg und Oberösterreich, die dorthin gehörten —, alles Bestimmungen, die Lohnabzüge zur Gründung und Erhaltung von Knappschaftskassen, sogenannten Bruderladen, vorsahen.

Auch das Gewerbe kannte ähnliche Einrichtungen in den Zünften und den Zunftordnungen. Das Gemeinsamkeitsgefühl der Zünfte war immerhin Triebkraft genug, auch hier ähnliche Einrichtungen zu schaffen. Natürlich sind diese Einrichtungen nicht nur im

Dr. Zimmermann

heutigen Sinne zu betrachten. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Mussil.*) Sie meinen, Herr Kollege? (*Bundesrat Doktor Mussil: Ich habe gesagt: Da sagt der Kollege Appel, er habe es jetzt erst erfunden, und dabei gab es das schon im 14. Jahrhundert!*) Ich habe gesagt: Ich lasse mich in keine Polemik ein. Ich trage hier historisch vor, wenn ich so sagen darf. (*Ruf bei der ÖVP: Sehr interessant!*)

Anfang des 19. Jahrhunderts gab es für landwirtschaftliche Arbeiter die sogenannte Gesindeordnung. Nach dieser war der Dienstherr verpflichtet, für Kost und Behandlung des Dienstpersonals vier Wochen lang aufzukommen.

1837 wurde durch ein Hofdekret das sogenannte Verpflegskostennormale erlassen, welches für in öffentlicher Spitalpflege befindliche Arbeiter insoweit sorgte, als die Fabrikanten durch vier Wochen die Verpflegskosten zu leisten hatten.

1854 erfuhren die Bruderladen der Bergknappen eine einheitliche Regelung. Die Bergwerksbesitzer wurden verpflichtet, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Bergleuten, Aufsehern, Witwen und Waisen eine Bruderlade zu errichten oder sich zur Errichtung einer solchen zusammenzuschließen. Damit wurden die von altersher bestehenden Versicherungen zur Pflicht erhoben.

Im Bruderladengesetz von 1889 wurde die Krankenversicherung rechnungsmäßig von der Pensionsversicherung getrennt und dem System der Arbeiterkrankenversicherung angeschlossen. 1914 wurde auch die Unfallversicherung der Bergleute herausgenommen, welche allerdings nur bis 1919 existierte. Die Bruderladen wurden durch das Bergarbeiterversicherungsgesetz 1933 aufgelöst.

Durch die Gewerbeordnung von 1859 wurden die Besitzer großer und gefährbringender Betriebe verpflichtet, Krankenkassen zu errichten. Es kam jedoch nur selten zur Errichtung solcher Institutionen.

Die Deziembervorordnung von 1867 brachte das Recht auf Vereinsbildung. Es kam damals zur Bildung von Riskengemeinschaften auf Vereinsbasis als Selbsthilfeorganisation. Auch in Wien wurde eine Arbeiterkrankenkasse und ein Invalidenunterstützungsverein gebildet, alles noch auf freiwilliger Basis.

1888 kam das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zustande. Es trat am 1. August 1889 in Kraft. Dieser Tag ist somit als Geburtstag der Krankenversicherung der Arbeiter anzusehen. Damals wurde eine Debatte darüber abgeführt, ob man die Landarbeiter einbeziehen solle. Die Frage

wurde in föderalistischem Sinne gelöst: man überließ die Errichtung von solchen Krankenkassen der Landesgesetzgebung. Nur Salzburg machte von dieser Ermächtigung Gebrauch.

1888 wurde in Österreich die Arbeiterunfallversicherung eingeführt. Bis dahin bestand nur die Schadenersatzpflicht der Dienstgeber nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Bestrebungen hinsichtlich einer allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung hatten keinen Erfolg. Der Ausbruch des Weltkrieges im Jahre 1914 bereitete diesen Bestrebungen ein Ende.

Nach dem Krieg erfolgte 1919 die Schaffung des Kassenkonzentrationsgesetzes. Es gab damals eine große Anzahl von kleinen und kleinsten Krankenkassen. Damals wurde die Zahl der Krankenkassen von 539 auf 168 verringert und mit einem anderen Gesetz im Jahre 1926 auf 63. Heute gibt es nur mehr oder, wenn sie wollen, immer noch 39 gesetzliche Krankenversicherungen.

Die Versicherung der Land- und Forstarbeiter wurde im Jahre 1925 in die Kompetenz des Bundes überführt, und anschließend wurde auch für diesen wichtigen Versichertenkreis in Anlehnung an die Industriearbeiter in jedem Bundesland eine Landwirtschafts-krankenkasse errichtet.

Am 24. März 1920 wurde die Arbeitslosenversicherung eingeführt.

1920 kam auch die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, das heißt die Bundeskrankenkasse.

Das Angestelltenversicherungsgesetz mit Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung stammt vom 29. Dezember 1926.

1927 wurde das Gesetz über die Arbeiterversicherung mit erstmaliger Invalidenversicherung der Arbeiter beschlossen. Dies war jedoch keine echte Invalidenversicherung. Es gab damals nur sogenannte Fürsorge-renten, die lediglich nach Bedürftigkeit gewährt wurden.

Die erste Versicherung für Landarbeiter trat nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz von 1929 in Kraft. Es war jedoch nur eine Kranken- und Unfallversicherung mit provisorischer Altersfürsorge. Es gab damals noch immer keine Invalidenversicherung für Arbeiter, ausgenommen im Bergbau.

In diese Zeit fällt auch die Gründung der Dachorganisation des Verbandes der Meisterkranken-kassen. Nach der Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich traten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1939 die Reichsversicherungsordnung, das Deutsche Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz

5674

Bundesrat — 230. Sitzung — 9. Juli 1965

Dr. Zimmermann

in Kraft. Es wurde die Selbstverwaltung der Krankenkassen, überhaupt der Sozialversicherungen, aufgelöst, die Schiedsgerichte wurden abgeschafft. Dafür gab es Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt. Nach der sogenannten RVO erlangten auch die Arbeiter eine Alters- und Invalidenversicherung.

Die Meisterkrankenkassen, die kein deutsches Vorbild hatten, wurden übernommen, die österreichischen Rechtsvorschriften zu gesetzlichen Trägern erklärt. Der Versicherungszwang wurde der neuen Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft übertragen.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges mußte im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz von 1947 ein Übergangsrecht geschaffen werden. Die Selbstverwaltung der Krankenkassen wurde wieder eingeführt, die Bestimmungen der RVO von 1945 wurden mit Abänderungen und Ergänzungen des neuen österreichischen Rechtes beibehalten.

1952 kam das Sozialversicherungs-Erneuerungsgesetz, 1953 das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz für die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft, eine Altersversorgung auf dem Prinzip der Fürsorgeleistung.

1954 kam das Rentenbemessungsgesetz mit Bestimmungen über neue Berechnungsmethoden der Renten.

Am 1. Jänner 1956 trat das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz mit seinen meisten Bestimmungen in Kraft. Es bedeutete grundsätzlich eine Kodifikation des bisherigen Rechtes, wobei jedoch auf einzelnen Teilgebieten, insbesondere auf dem Sektor der Pensionsversicherung, wesentliche Neuerungen eingeführt wurden.

1957 wurde das Pensionsversicherungsgesetz der selbständig Gewerbetreibenden in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz entbehrt jedoch, wie ich schon eingangs gesagt habe, des Krankenschutzes, und es liegt meines Erachtens hier doch ein Nachholbedarf vor.

Im selben Jahr trat auch das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz in Kraft, ebenfalls mit dem Mangel des fehlenden Krankenschutzes behaftet, der nun allerdings durch die neue Gesetzgebung Gott sei Dank ausgeglichen ist.

Wenn ich nun auf das ASVG zurückkomme, meine Damen und Herren, dann deshalb, weil dieses Gesetz als Standardgesetz unserer derzeit gültigen Gesetzgebung auch bei Schaffung der Bauernversicherung als Ausgangsbasis anzusehen ist. Es stellt eine übersichtliche Zusammenfassung und Anpassung an österreichische Verhältnisse dar. Es nimmt grundsätzlich keine Änderung am Kreis der versicherungspflichtigen Personen vor. Das Lei-

stungssystem in der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung wird zu einer Pensionsversicherung zusammengefaßt, die sich dem Leistungsumfang nach an das Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten annähert. Es wird darin zum Ausdruck gebracht, daß sich die Regelung auf eine Kodifikation des damals geltenden Rechtes zu beschränken habe. Daher wurden die Bestimmungen über die äußere Organisation der Versicherungsträger, über die bundesstaatliche Aufsicht, über die Vermögenslage sowie über die Kranken- und Unfallversicherung nicht wesentlich geändert, wenn auch verschiedene Verbesserungen vorgenommen wurden.

Die wesentlichste Änderung brachte dieses Gesetz im Leistungsrecht der Pensionsversicherung, es brachte aber auch auf dem Gebiet der Beziehung zwischen Sozialversicherung und Ärzten Neues. In Wahrung des Prinzips der persönlichen Tätigkeit des Arztes als Vertragspartner und der freien Arztwahl wurde auch die Wahlarzthilfe eingeführt. Es können also auch Nichtkassenärzte in Anspruch genommen werden. Den Vertragsärzten wird ein weitgehender Kündigungsschutz durch das Gesetz zuerkannt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich einige Probleme der Ärzteschaft kurz skizzieren. Die heutige Wissenschaft und Technik hat den Menschen ungeheure Vorteile und Aspekte gebracht. Sie hat aber auch das soziologische Gefüge der Menschen zueinander grundlegend verändert. Die Wirtschaft, von der Technik gefördert, hat einen weltweiten Auftrieb erhalten. Nur der Mensch ist, biologisch gesehen, gleichgeblieben. Er muß mit den neuen Gegebenheiten fertig werden. Das kostet Energie, aber auch Gesundheit und oft auch das Leben. Der fortschreitenden Technik wurden Hekatomben geopfert. Ich brauche nicht zu erinnern, welchen Tribut der mechanisierte Verkehr fordert, welche Gefahren der Arbeitsplatz und selbst der normale Tagesablauf für den Menschen in sich birgt. Wir leben gefährlicher denn je. Was früher Epidemien und Seuchen besorgten, das besorgt jetzt die Maschine. Ein sozialer Schutz des Menschen ist daher ein Gebot der Selbsterhaltung. Dies wurde von den Ärzten nie gelehrt, und die Ärzteschaft bekennt sich zum Prinzip der sozialen Sicherheit, wenn vielleicht manchmal auch hier und da Zweifel aufgetaucht sein mögen.

Schon Hippokrates, der große Arzt der Antike, dessen Eid wir heute noch schwören und der heute noch Gültigkeit hat, hat das ethische Prinzip der Humanität vertreten. Materielle Interessen stehen beim Arztberuf nicht im Vordergrund. Der Beruf des Arztes

Dr. Zimmermann

ist auch eine Berufung. Natürlich, er muß auch leben, er hat Verpflichtungen der Familie, der Öffentlichkeit gegenüber. Er ist Angehöriger eines freien Berufes mit allen Vor- und Nachteilen eines solchen. Er nimmt mit den Sozialversicherungsträgern durch Vertrag Kontakt. Der Vertrag und die Honorarbestimmungen des Vertrages werden von seiner Ständevertretung, also der Ärztekammer, wenn Sie wollen, seiner Gewerkschaft, mit den Sozialversicherungsträgern abgesprochen.

Natürlich kommt es manchmal im Verlauf von Verhandlungen zu harten Debatten. Es möge aber dabei nicht der Eindruck aufkommen, als ob man bei solchen Verhandlungen wegen der Härte der Verhandlungen sozusagen das Kind mit dem Bade ausgießen wollte, indem man die ganze Einrichtung ablehnte. Die Krankenkassen sind nach wie vor die Arbeitgeber des größten Teiles unserer Ärzteschaft; das wird gewiß niemand übersehen. Es gibt Differenzen, die manchmal ganz einfach Mißverständnissen entspringen, aber durch Verhandlungen und Absprachen können eben auch diese beseitigt werden.

Der Arzt arbeitet von früh bis abends, vor allem der Praktiker, für den ich hier eine Lanze brechen möchte, viele andere auch nachts, er hat sozusagen Permanenzdienst. Der Urlaub kann nicht allzu groß bemessen werden, weil es an Vertretern fehlt. Sein Betrieb ist ein Einmannbetrieb. Mehr, als seine physischen Kräfte erlauben, kann er auch nicht arbeiten. Mit seiner Arbeitsfähigkeit steht und fällt der Betrieb. Die Gattin ist meist mittätig, sei es in der Ordination oder administrativ. Er hat auch noch keine ausreichende Altersversorgung, sofern er nicht bei einer Körperschaft angestellt ist. Ihm diese Sorge abzunehmen ist bisher nicht gelungen.

Ein weiteres Problem ist die Honorierung. Bei einzelnen Sozialversicherungsträgern ist sie verschieden und unterschiedlich im ganzen Bundesgebiet. Sie ist bei den gleichen Krankenkassen länderspezifisch verschieden, sie ist für den praktischen Arzt und für den Facharzt verschieden, mit einem Wort, es gibt viele Reibungsflächen. Das sind nur einige von den Problemen, deren Lösung der Arzt von seiner Ständevertretung erwartet. Mit dem Einbezug fast aller Bevölkerungsschichten in das Krankenversicherungswesen werden der Probleme mehr, und die Arbeit wird ebenfalls mehr.

Ein weiteres Problem der Ärzteschaft ist derzeit der Nachwuchsmangel an Praktikern. Man wird sich hier auch Sorgen machen müssen, denn wer soll die Betreuung der Bevölkerung vor allem auf dem Lande über-

nehmen, wenn der ärztliche Nachwuchs es vorzieht, sich zu spezialisieren und nicht Praktiker zu werden, zumal er doch als Facharzt auch von den Sozialversicherungsträgern höher honoriert wird? Nichts gegen die Kollegen, die sich ein Fach erwählt haben, aber der Praktiker ist und bleibt der Arzt der breiten Schichten der Bevölkerung. Er lebt mitten unter den Patienten und wird oft auch mit deren sozialen Problemen konfrontiert. Man wird sich, glaube ich, in Zukunft auch darüber Gedanken machen und diese Richtung der ärztlichen Ausbildung fördern müssen.

Es wird oft als Argument gegen die Krankenkassen ins Treffen geführt, daß auch Bevölkerungsschichten, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Besserstellung keines sozialen Schutzes bedürfen, diesen ebenfalls erhalten, und das sogar mit staatlichem Zuschuß. Man kann dagegen sagen, daß man aus prinzipiellen Gründen bei einer Versicherung nicht viele Ausnahmen machen kann. Der Hauptteil der Bevölkerung bedarf eben dieses Schutzes. Auf Grund der errechneten Einheitswerte hat sich zum Beispiel bei der Bauernkrankenversicherung herausgestellt, daß der Großteil der bäuerlichen Bevölkerung eines Krankenschutzes und eines sozialen Schutzes bedarf.

Die Bauernkrankenkasse ist in ihrem Prinzip dem ASVG nachgebildet. Wenn bei den Verhandlungen zu einigen Punkten Abänderungsvorschläge gestellt wurden und diese aus prinzipiellen Gründen, sozusagen wegen Gefährdung des Fundamentes, nicht berücksichtigt werden konnten, ergibt sich doch noch die Möglichkeit, im Wege von Verhandlungen zu einer Einigung und Lösung zu kommen.

Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen einige Gedanken und Probleme zum und um das Gesetz für eine Bauernkrankenversicherung gebracht und sie nur skizzieren können. Man kann zu einer Sache natürlich von verschiedenen Gesichtspunkten aus sprechen, aber eines bleibt doch immer dasselbe: Man kann über Methoden und Wege diskutieren, aber über das Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Bemühungen zu stellen, dem Menschen zu helfen, sein Los und sein Schicksal zu verbessern, darüber sind sich gewiß alle einig. In diesem Sinne erteilt meine Fraktion diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Mussil. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Mussil** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich wollte mich

Dr. Mussil

zu diesem Thema eigentlich nicht zum Wort melden. Da sich aber mein Kollege Appel der Krankenversicherung innerhalb des Gewerbes so angenommen hat, muß ich mir doch erlauben, zu diesem Thema auch noch ein paar Worte zu sagen.

Ich darf Ihnen zuerst drei Versprechen geben: Ich werde mich in erster Linie bemühen, sehr kurz zu sein. Ich werde in zweiter Linie die Entwicklung der Krankenversicherung vom Altertum bis zum Mittelalter, auf die Dr. Zimmermann leider vergessen hat, nicht nachtragen. Und ich werde drittens versuchen, genauso sachlich zu sein wie meine Kollegen Appel und Schreiner. (*Heiterkeit.*) Das sind also meine drei Versprechen.

Dr. Zimmermann hat darauf hingewiesen, daß die Frage der Meisterkrankenversicherung sehr, sehr alt ist. Ich habe mir vor einiger Zeit die Mühe genommen, die Debatten, die seinerzeit im alten Reichsrat geführt wurden, durchzulesen. Ich habe festgestellt, daß es auch damals schon innerhalb der Parteien, aber auch innerhalb des Gewerbestandes selbst Für und Wider gegeben hat. Auch heute sind die Meinungen durchaus nicht auf einen Nenner zu bringen. Nicht nur die Funktionäre, Kollege Appel, sind dagegen, sondern breite Kreise sind dagegen. Allerdings greift tatsächlich immer mehr auch hier die Einstellung Platz, daß innerhalb des Gewerbestandes und des Handels die allgemeine Einführung der Krankenversicherung notwendig wäre. Wir sind eben Demokraten, vielleicht bessere Demokraten, wir warten, bis die Mehrheit dafür ist, und wir oktroyieren der Minderheit nicht unsere Meinung. Aber Sie können sicher sein, daß das, sobald die Mehrheit für diese Versicherung eingestellt ist, aufgegriffen wird.

Wir haben eine Reihe von Entwürfen in dieser Richtung ausgearbeitet. Wir haben die Entwürfe nicht der Öffentlichkeit übergeben wie die sozialistischen Abgeordneten vor den Handelskammerwahlen. Dieser Entwurf der sozialistischen Abgeordneten hat aber den damit erhofften Effekt anscheinend doch nicht erreicht, denn allenthalben sind die Mandatsverluste des Freien Wirtschaftsverbandes bei den Handelskammerwahlen erheblich groß gewesen. Dies scheint also doch nicht der Stein der Weisen gewesen zu sein.

Der Initiativantrag hat zwei Dinge enthalten, die in erster Linie in Kreisen der gewerblichen Wirtschaft auf Widerstand gestoßen sind: erstens einmal die Frage der Beiträge. Hier sind Höchstbeiträge — ich glaube, ich habe das richtig im Kopf — bis etwa 450 S im Monat vorgesehen. Der Gewerbetreibende bezieht kein Krankengeld und ist, wenn man das mit der Unselbständigenversicherung vergleicht,

einem Angestellten gleichzusetzen, der einen Beitrag von 4,8 Prozent von einer Höchstbemessungsgrundlage von 3000 S bezahlt; das sind etwa 140 oder 150 S. Der Betrag im Entwurf der sozialistischen Abgeordneten ist also dreimal so hoch wie die Beiträge zur Unselbständigenversicherung. Wir glauben, daß wir das unseren Mitgliedern in den Kammerorganisationen nicht zumuten können.

Das zweite ist das Verhältnis zu den Ärzten. Der sozialistische Entwurf sieht vor, daß sämtliche Mitglieder der Handelskammern auf Sachleistungen zu versichern sind. Jeder, bis zum größten Fabrikanten mit einem Super-einkommen, das Sie ständig verurteilen, wird einen Krankenschein zur Hand nehmen können und wird gegen Sachleistungen versichert werden können. Das ist eine herrliche Angelegenheit, aber es ist eine Utopie. In den Meisterkrankenkassen ist die Grenze für Sachleistungen mit 2400 S im Monat festgesetzt. Wir haben etwa zehn Jahre lang mit der Ärztekammer verhandelt, bis die Erhöhung von 1800 auf 2400 S erreicht werden konnte. Jetzt zu sagen: Wir verzichten überhaupt auf eine Sachleistungsgrenze!, ist unrealistisch. Man muß mit den Ärzten neu verhandeln, bevor man der gewerblichen Wirtschaft mit einem ernst zu nehmenden Entwurf entgegentreten kann.

Von dem, was Kollege Appel vom Gesundheitsdienst erwähnt hat, nehme ich an, daß er bei dem Begriff nicht das gemeint hat, was er inhaltlich bedeutet. Ich nehme nicht an, Kollege Appel, daß Sie das so verstanden haben wollen, daß alle selbständigen Krankenkassen und Sozialversicherungsinstitute aufgelöst werden sollen. Das ist nämlich der eigentliche Inhalt des Begriffes Gesundheitsdienst. Aber auch wenn diese Sachleistungsgrenze zur Gänze verschwunden wäre, wie es im sozialistischen Entwurf enthalten ist, würde das de facto die Kollektivisierung des Ärztestandes bedeuten. Es würde dazu führen, daß die ärztliche Versorgung der ländlichen Gemeinden noch schlechter wird. In Niederösterreich sind etwa 40 Arztstellen unbesetzt. Wir bemühen uns mit allen möglichen Methoden, Ärzte hinauszubekommen, und hätten in dieser Frage absolute Nachteile zu befürchten.

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen, die zwar der Verfassungsgerichtshof aufgehoben hat, die aber seit dem Jahre 1945 praktiziert worden sind und heute noch in Geltung sind, haben sämtliche Fachorganisationen der gewerblichen Wirtschaft das Recht gehabt, mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen, den Meisterkrankenkassen beizutreten. Wir haben sie von den Handelskammern aus immer dazu aufgefordert. Seit dem

Dr. Mussil

Jahre 1945 ist keine einzige Organisation beigetreten. Darin sehen Sie die Einstellung, die bis jetzt geherrscht hat. Wir sind eben der Meinung, daß man die Menschen nicht zur Liebe zwingen soll.

Dazu kommt, daß zwei Bundesländer, Vorarlberg und Tirol, überhaupt noch über keine Meisterkrankenkasse verfügen. Das ist Neuland, diese Bundesländer werden die allergrößten Schwierigkeiten haben. Wenn wir denen von der Zentralstelle aus eine Meisterkrankenkasse aufzwingen, erleben wir ein zweites Fußach, das noch viel ärger ist als das erste Fußach, das damals am Bodensee stattgefunden hat. (*Bundesrat Appel: Das ist dann eine Fußacher Spütlese!*) Da können Sie sicher sein.

Ich wollte Ihnen damit nur darlegen, daß wir die Dinge verfolgen, daß wir sie ernst beurteilen. Ich bin der Meinung, daß die gewerbliche Wirtschaft über kurz oder lang diese Krankenversicherung braucht und auch bekommen wird. Man muß sachlich verhandeln, man kann dem Gewerbestand nicht mit utopischen und irrealen Entwürfen entgegentreten. Wenn wir so weit sein werden, werden wir den Herrn Sozialminister, der heute schon so oft gelobt worden ist, bitten, unserem Berufsstand das gleiche Entgegenkommen entgegenzubringen wie den anderen Berufsständen. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Proksch.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte vor allem einige Feststellungen machen.

Der Krankenschutz der Zuschußrentner war insofern gesetzlich, zumindest theoretisch, vorgesehen, als wir im LZVG. eine diesbezügliche Bestimmung haben, deren Inkraftsetzung allerdings an eine gemeinsame Verordnung der Minister für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Finanzen gebunden gewesen ist. Theoretisch war also die Möglichkeit dazu gegeben. Die praktische Betrachtung dieser Gesetzesstelle hat allerdings ergeben, daß eine Krankenversicherung nur der Zuschußrentner so teuer gekommen wäre, daß sie wahrscheinlich nicht leicht zu erstellen gewesen wäre, während die jetzige Form der Solidarität der Aktiven und der Zuschußrentner doch eine Senkung der Gesamtkosten bringen wird.

Was das Abkommen mit den Ärzten betrifft, möchte ich auch hier nochmals feststellen: Im Bauern-Krankenversicherungsgesetz findet sich keine Stelle, die nicht auch im ASVG. vorhanden wäre. Darüber hinaus ist durch

das Gesetz die Möglichkeit gegeben, alle Probleme im Vertrag zwischen dem Versicherungsträger und der Ärztekammer zu regeln. Wenn es also im Gesetz heißt, die Satzungen haben über jene Einkommensgrenze zu bestimmen, wo die Sachleistung aufhört und die geldliche Ersatzleistung einsetzt, so kann das durchaus — und so ist das auch abgesprochen — im Vertrag zwischen der Kasse und der Ärztekammer erledigt werden. Das wird dann eben in die Satzung übernommen. Ich habe schon x-mal erklärt: Das Ministerium wird daran keinen Anstoß nehmen, denn der Vertrag der Ärzte mit den Kassen ist ja auf privatrechtlicher Basis aufgebaut.

Aber hätten wir diese Bestimmungen nicht im Bauern-Krankenversicherungsgesetz, die wir zum Beispiel bezüglich der Ambulatorien im ASVG. sehr notwendig brauchen, so könnte man behaupten — und das wurde auch einmal bei der Diskussion von einem der Herren Präsidenten der Ärztekammer gesagt —: Na ja, die Ambulatorien haben wir im ASVG. ohnehin schon nicht mehr so stehen, wie sie einmal waren; machen wir jetzt den zweiten Teil, nehmen wir sie bei uns heraus! Auch wenn keine Rückwirkung ausgesprochen ist, so weiß jeder, daß, wenn ein Gesetz der gleichen Materie Bestimmungen nicht mehr enthält, die das erste, sagen wir das Ursprungsgesetz, enthalten hat, das schon eine gewisse Bedeutung hat. Ich kann es bis heute nicht einsehen, daß man, wenn man nicht diese Absicht damit verfolgt hat, unbedingt darauf bestanden hat, einige Bestimmungen nicht in das Bauern-Krankenversicherungsgesetz aufzunehmen.

Ich sage es noch einmal: Es ändert sich materiell für die Ärzte vertragsmäßig nicht das geringste. Sie können alles mit der Bauernkrankenkasse im Vertrag ausmachen, und damit wird die Sache erledigt sein, weil eben, soweit es das Gesetz vorschreibt, das in der Satzung zu verankern ist und aus dem Vertrag übernommen wird. Das haben aber auch schon die Vertreter der Landwirtschaftskammern, die verhandelt haben, den Ärzten selbst gesagt. Ich glaube, daß sich daraus schon eine gewisse Beruhigung ergeben hat. Niemand wird die großen Aufgaben bestreiten, die der Arzt zu erfüllen hat, und die Anforderungen, die an ihn gestellt werden. Aber letzten Endes müssen wir doch auch die Aufgaben der Gesamtheit sehen. Bei einer Einrichtung, bei der der Bund die Hälfte der Kosten tragen wird, dürfen wir schon sagen, daß gewisse Bestimmungen eben beinhaltet sein müssen, damit die Sache analog geht, denn wir können jetzt nicht über Wunsch der Ärzte neue Einrichtungen oder neue Formen schaffen.

Bundesminister Proksch

Eine Hoffnung muß ich leider zerstreuen, Herr Bundesrat Schreiner: daß man im Erlaßweg die Angelegenheit der Kriegsoffer ordnen könnte, das heißt, sie wieder als Mitglieder der Gebietskrankenkassen zurückzuführen. (*Bundesrat Schreiner: Ich habe das anders gemeint: Nicht mehr zurück!*) Sie haben gemeint, im Erlaßwege. (*Bundesrat Appel: Sie sollen eine Sonderstellung haben!*) Moment! Ich glaube, daß jede Änderung des Status, der geschaffen ist, doch wieder eine Gesetzesänderung voraussetzt, die wir uns erstreiten werden müssen. Ich hoffe, daß wir uns bei dieser Erstreitung in einer Front befinden werden.

Wenn hier von Frauen in den Krankenkassenausschüssen die Rede ist: Herr Bundesrat Schreiner, Sie haben es in Ihrer Organisation in der Hand, Bauernbündlerinnen zu entsenden dort, wo Sie wahrscheinlich Männer entsenden werden. Also bitte, das ist ein kleines Aviso an sich selbst.

Und gegen die Zentrale in Wien gar so schlecht zu reden, ist, glaube ich, auch nicht richtig, denn die Zentrale in Wien wird sich aus Vertretern der Bundesländer zusammensetzen. Und wenn man vielleicht sogar selber dabei ist, o je, das war ein zu heißes Wort, daß man mit der Zentrale nicht in Verbindung kommen will, wenn man sie letzten Endes aus den Vertretern der neun Bundesländer selbst bilden wird.

Ich glaube, daß wir auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit der Landwirte noch eine Aufgabe für die nächste Zeit sehen — ich zumindest sehe sie —, das ist die Schaffung der Ausgleichszulagen für jene Landwirte, die nicht imstande sind, zu übergeben und gleichzeitig ein Ausgedinge zu haben. Die Bestimmung im LZVG., daß die, die unter einem gewissen Grundsteuermeßbetrag stehen, die Zulage beziehen können, ist ja kein Ausweg. Er soll ja von der Arbeit befreit werden und soll halbwegs leben können. Daher die Bestrebungen auf beiden Seiten, eine Ausgleichszulage einzuführen. Ich glaube, daß das eine Sache ist, die vielleicht bald angegangen werden könnte, denn die notwendigen Aufwendungen dafür dürften noch nicht so groß sein. Wie ich glaube, sind auch schon Vorschläge der Bedeckung gemacht worden. Ich glaube, das ist ein Thema, das der baldigen Erörterung wert ist.

Was die Selbständigen betrifft, so kann ich nur eines sagen: Ich kann mich erinnern, daß wir schon einmal ein Krankenversicherungsgesetz für die Gewerbetreibenden im Nationalrat beschlossen hatten, das dann der Bundesrat nicht billigte. Zu einem Wiederholungsbeschluß im Nationalrat ist es nicht gekommen. So fremd also ist der österreichischen Gesetzgebung der Gedanke der Krankenversicherung

für die gewerblichen Selbständigen nicht. Manches Mal gibt einem das Schicksal einen Deuter: der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen über die Meisterkrankenkasse aufgehoben. Ich darf Ihnen sagen, Herr Bundesrat, ich habe das als einen solchen Deuter empfunden. Mehr möchte ich zu diesem Thema nicht sagen.

Darüber hinaus, meine Damen und Herren, glaube ich, daß, obwohl die Debatte manches Mal ein wenig hitzig schien, sich im Grunde doch alle freuen, daß wir heute so weit sind, gesetzgeberisch den Schlußpunkt unter die im Hause der Gesetzgebung nicht langwierigen, aber vorher sehr, sehr langwierigen Verhandlungen zu setzen. Einige von uns können ja diesen Festtag zum zweitenmal erleben, vorgestern war es im Nationalrat, und heute ist es hier. Ich sage ganz offen: Es war eine der schönsten Aufgaben meiner Tätigkeit als Sozialminister, an der Erstellung, an der Schaffung dieses Gesetzes mitwirken zu können. Denn — es wurde hier angedeutet, zum Teil auch sehr deutlich ausgesprochen — wir beheben damit einen Notstand bei den Bauern, bei ihren Frauen und noch mehr bei ihren Kindern. Jedes Kind, das infolge zu später oder ungenügender ärztlicher Versorgung heute nicht mehr am Leben ist, ist irgendwie ein Verlust, ein Unglück für die Eltern, ein Verlust für die Wirtschaft und so weiter. Dieses neue Gesetz ist daher eine große menschliche Leistung und, auch das möchte ich sagen, ein Ergebnis der Zusammenarbeit der beiden großen Parteien. Wenn es auf anderen Sektoren während der letzten Monate auch geblitzt und gedonnert hat, wir haben im stillen Kämmerlein die Verhandlungen fortgesetzt, sie letzten Endes doch auch zum Erfolg gebracht und dann die Billigung der Parteileitungen gefunden. Und nunmehr ist es so weit.

Ich möchte nicht verabsäumen, allen Beteiligten, allen, die im Verhandlungskomitee waren, allen Beamten meines Ressorts und der anderen Ressorts, aber auch des Hauptverbandes ehrlich zu danken für die hingebungsvolle Arbeit, denn sie war auch notwendig. Wir hatten oft Klippen zu überwinden, wir haben dabei aber doch den Optimismus bewahrt. Dafür, daß wir trotz mancher Widerwärtigkeiten ausgeharrt haben, werden wir heute durch dieses Gesetz belohnt. Ich möchte es so sagen: Ich beuge mich in Demut der Entscheidung der Volksvertretung, die für hunderttausende Menschen eine Besserung ihres sozialen Status bringt. Ich danke auch den Mitgliedern des Bundesrates für die nun erfolgende Feststellung des Nichteinspruches gegen das Gesetz. (*Allgemeiner Beifall. — Bundesrat Porges: Gar nicht so sicher!*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Ausschlußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschlußergänzungswahlen. Diese sind durch die Berufung des Bundesrates Otto Skritek in den Nationalrat notwendig geworden.

Falls kein Einwand erhoben wird, sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab. — Ein Einwand wird nicht erhoben. Ich werde die Wahlen durch Handerheben vornehmen lassen.

Es liegen mir folgende Wahlvorschläge vor:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle Skritek Bundesrat Dr. Fruhstorfer;

im Finanzausschuß als Mitglied an Stelle Skritek Bundesrat Marek;

im Geschäftsordnungsausschuß als Mitglied an Stelle Skritek Bundesrat Dr. Koubek;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle Skritek Bundesrat Lala;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Skritek Bundesrat Marek;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Mitglied an Stelle Skritek Bundesrat Bednar, als Ersatzmitglied an Stelle Bednar Bundesrat Luptowitz;

im Ständigen gemeinsamen Ausschuß als Mitglied an Stelle Skritek Bundesrat Marek.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich über sämtliche Vorschläge unter einem abstimmen lassen. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die den soeben mitgeteilten Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 20. Juli um 17 Uhr statt. Eine zweite Sitzung ist für den 21. Juli vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 25 Minuten